

Alphabetisches
Sach- und Wort-Register

zur

Allerhöchst bestätigten neuen Livländischen

Bauer-Verordnung.

Entworfen von dem Wendenschen Herrn Kreis-Richter,
Collegien-Assessor von Hagemeister und dem Herrn
Kirchspiels-Richter von Samson.

Zusammengetragen, ergänzt und approbirt durch die Aller-
höchstverordnete Commission zur Einführung der neuen
Bauer-Verordnung in Livland,

und

zum Druck befördert von Einer Hochwohlgeborenen
Livländischen Ritterschaft.

D o r p a t, 1 8 2 1,

Gedruckt bei J. C. Schumann,
Universitätsbuchdrucker.

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

200.488

Der Druck dieser Schrift wird unter der Bedingung bewilliget, daß gleich nach dem Abdruck und vor Herausgabe derselben sieben Exemplare an die Censur-Commität der Kaiserlichen Universität Dorpat zur vorschriftmäßigen Vertheilung eingesandt werden.

Dorpat, den 15. März 1821.

Professor Lampe,
Censur.



Est. A.



14038

i 90756637

A.

Abgabe, erste, des Gesindes findet zu St. George statt, wenn der von seiner Freilassung unterrichtete Wirth zu Martini des Jahres vorher aussagt § 17.

— kann von den Wirthen in den drei ersten Jahren nach erlangter Freiheit nicht willkürlich verlangt werden § 18. u. 19.

— bei selbiger muß der abziehende Wirth hinterlassen:

a.) das Roggenfeld besäet, in Brust- und Buschacker;

b.) das Roggenfeld, falls es gebräuchlich ist, gepflügt;

c.) die Zäune in gutem Stande, oder das Material zu deren Ausbesserung;

d.) die Heuschläge gereinigt;

e.) das Wohnhaus und die Nebengebäude in brauchbarem Zustande;

f.) der Dünger = Vorrath und nicht consumirtes Heu, Stroh und Raff;

g.) das bis zum Winter erforderliche Kiegeholz. § 33.

— die dabei zu ersetzende Melioration: siehe Gebäude § 34.

— die Pachtstelle kann von Pächtern verweigert

- werden, wenn er unangestrittene Forderungen an
 Verpächtern hat § 495.
- Abgaben. Von Bekanntmachung der Verordnung
 an ist der Gutsherr von aller Verantwortlichkeit
 für die öffentlichen Abgaben und Lieferungen der
 Bauern entbunden p. VIII.
- von diesen sind Hofs-Ländereien und zur Er-
 gänzung der gesetzlichen Aussaat eingezogene Bauer-
 ländereien befreit p. IX.
- tragen Bauer-Ländereien, wenn sie auch von
 steuerfreien Personen besessen werden, nach dem
 Wackebuch p. IX.
- die der Person des Bauern und dem Grunde,
 welchen er besitzt, obliegen, muß derselbe erfüllen,
 siehe Gemeinden § 51.
- zu welchen publice und private Güter beitra-
 gen, werden nach der Seelenzahl repartirt p. IX.
- der livländische Bauer zahlt der hohen Krone
 keine höheren, als der russische Leibeigene, siehe
 Bauer § 52.
- wo mehrere Güter eine Gemeinde bilden, haftet
 dennoch jedes nur für seine eigenen Abgaben § 59.
- austretende Gemeinde-Glieder stellen für solche
 Bürgschaft § 65.
- Die Gemeinde-Vorsteher wachen über die richti-
 ge Vertheilung derselben § 95.
- werden von dem Gemeinde-Gericht eingesam-
 melt § 118. 7.
- Dienstboten, Kinder unter 14 und Greise über
 60 Jahre, so wie Unvermögende zahlen keine.
 § 118. 7.

- Abgabe, rückständige, genießen bei Concurſen ein
Vorzugs-Recht § 315. 4. § 320.
- werden vom Wirthen für ſein Geſinde und Volk
auch ohne Erwähnung im Contracte bezahlt § 484. 1.
- Abſchieds-Paß oder Zeugniß, ohne ſelbiges
darf Niemand in Dienſt genommen werden
§ 450 u. 451.
- — iſt dem ohne Urſache aus dem Dienſte verſtoße-
nen Dienſtboten zu ertheilen § 469.
- iſt dem weggehenden Dienſtboten zu ertheilen
§ 472.
- herrſchaftliche Dienſtboten ſuchen im Verweige-
rungs-Fall deſhalb bei dem Kirchſpiels-Gerichte
nach § 473.
- bei fälfchlich ausgeſtellten haftet der Ausſteller
für Schaden-Erſaß bis 100 Nbl. Silber Werth
§ 474.
- Dienſtboten der Wirthe erhalten ſolchen vom
Gemeinde-Gericht, wenn ſie die Gemeinde ver-
laſſen § 475.
- ſiehe auch Pässe.
- Abſonderungs-Recht bei Concurſen, ſiehe Con-
curſe.
- Abſtimmung, ſiehe Entſcheidungen oder Erkennt-
niſſe § 305.
- Abtheilung von Gütern, ſiehe Güter p. X.
u. XI.
- Abweichende Meinung eines Richters wird von
ihm zu Protokoll gegeben § 307.
- Abweſende, für dieſe ſorgen in gewiſſen Fällen Cu-
ratoren § 371.

- Accidentien der Prediger bestimmt die General-Gouvernements - Publication vom 18. December 1774. § 118.
- Accord zu Stande zu bringen, wird vom Kirchspiels-Gericht versucht § 319.
- Adel, dessen Gerichtsstand in Sachen mit Gemein-
de-Gliedern ist das Kreisgericht § 257. 1.
- darf Grundstücke nicht länger, als auf 50 Jahre verpachten oder verpfänden, noch auch mit Meliorations - Forderungen beschweren. Siehe auch Pachtvertrag § 479.
- kann, wenn $\frac{2}{3}$ der stimmenden Landtags - Glieder dafür sind, während des vorbereitenden Zustandes Abänderungen der Bauer - Verordnung vorschlagen § 643.
- behält gesetzliches Näherrecht bei Verkauf von Hofes - Ländereien mit oder ohne Bauerland § 56
- Adeliche Rechte behalten die gegenwärtigen Güter, siehe Abtheilungen p. X.
- Adoption kann von kinderlosen Eltern mit Einwilligung der nächsten Verwandten des Adoptirten stattfinden, muß aber gerichtlich beglaubigt werden § 369.
- Alte, welche über 60 Jahre alt sind, werden nicht körperlich bestraft, siehe Strafen § 120.
- verarmte verpflegt die Gemeinde § 520. 1.
- Amts - Eid der Gemeinde - Gerichts - Glieder wird im Beiseyn des Kirchspielsrichters in der Kirche abgelegt. Einzelne weiterhin gewählte, werden vom Prediger allein in der Kirchspielskirche vereidigt § 107.
- der Kirchspiels - Gerichts - Glieder geschieht im Kreisgericht § 162.

- Amts-Eid der Kreis-Gerichts-Glieder geschieht
im Kreis-Gericht selbst § 186.
- der Kirchspiels-Mäkler geschieht von dem Kirch-
spielsrichter § 522. 2.
- leisten die Mitglieder des Departements in Bauer-
sachen auf Desel. Zusätze der Deselschen Ritter-
schaft ad § 198.
- Amtsverrichtungen der Prediger, oder Acci-
dentien derselben § 518.
- Anerkennung der Handschrift gestattet keine
eidliche Abläugnung des Inhalts § 277.
- Angabe, falsche, siehe Denunciation.
- Annahme des Rechts-Streites. Wer die eingelegte
Sache nur als Stellvertreter besitzt, sich mit Klä-
gern einläßt, ohne den eigentlichen Eigenthümer zu
nennen, kömmt für den Schaden auf § 260.
- der Vormundschaft oder Curatel kann nur in
vorgeschriebenen Fällen verweigert werden, siehe
Curatel § 374.
- Ansteckende, durch Lüderlichkeit zugezogene Krank-
heiten des Dienstboten, berechtigen zu seiner frü-
hern Entlassung § 468.
- Krankheiten, dabei sorgt die Gemeinde,
dem Unglück vorzubeugen und die Ausbreitung
abzuwenden § 521.
- Ansteckungen, siehe Seuchen.
- Antritts-Zeit des Dienstes hängt von der Ueber-
einkunft ab und muß genau gehalten werden § 456.
- Antwort auf Klage muß statt finden, wenn Be-
klagter den Kläger nicht sofort zufrieden stellen
will § 219.

Unzeiger nimmt Proclamata über Kauf- und Pfand-
Contracte auf § 55.

— erscheint alle 4 Wochen oder 14 Tage in lettischer
und ehstnischer Sprache auf Kosten der Ritterschaft § 203.

— dessen Inhalt § 203.

— wird von den Kreisgerichts-Secretairen in Riga
und Dorpat redigirt, jeder Gemeinde zugesandt,
und von dem Küster nach dem Gottesdienst verles-
sen § 203.

— wer etwas einrücken lassen will, wendet sich an
das Kirchspiels- oder Kreis-Gericht § 203.

— nimmt Concurs-Proclamata auf § 318. 1.

— enthält Convocations-Proclamata, wenn die ge-
sellschaftlichen Erben unbekannt sind § 419.

— nimmt die Bekanntmachung gefundener Sachen,
die mehr als 25 Rbl. B. U. werth sind, auf § 395. 1.

— zeigt an, wenn ein Nachlaß über 500 Rbl. B. U.
beträgt § 436

Appellant, siehe Appellation.

— ausbleibender, muß Appellaten nach richterlichem
Ermessen entschädigen, wird nach zweimaliger Vor-
ladung nicht weiter gehört und muß Kosten und
Schaden ersetzen § 256.

— die Rechtllichkeit des Ausbleibens beprüft das
Gericht § 257.

Appellat, vorgeladener und ohne rechtliche Ursache
ausgebliebener ist durch militairische Execution zum
Erscheinen zu zwingen, arrestlich einzubringen oder
anders nach richterlichem Ermessen, durch Kosten-
oder Schaden-Ersatz zu bestrafen § 255. § 256.

- Appellat, dessen zweimaliges Ausbleiben wird als Verzichtleistung angesehen und ohne weiteres erkannt § 256.
- die Rechtlichkeit des Ausbleibens beprüft das Gericht § 257.
- Appellation vom Gemeindegerecht ist nur in Sachen über fünf Rubel Silber Werth gestattet § 125. § 213.
- muß am nächsten Sonnabend des Erkenntnisses angezeigt werden § 213.
- ist zu bescheinigen § 213.
- vom Kirchspielsgericht findet nur bei Sachen statt, deren Gegenstand 10 Rubel Silber Werth übersteigt § 174. § 223.
- die Formalien derselben sind den Parten von dem Kirchspiels-Gerichte bekannt zu machen § 224.
- muß binnen 8 Tagen angemeldet werden § 225. und § 226.
- muß binnen 14 Tagen von der zugestandenen oder abgeschlagenen Appellation an gerechnet bei dem Kreis-Gerichte angebracht werden § 227.
- bei selbiger werden 2 Rbl. R. M. an Succumbenz-Gelder erlegt § 226.
- wird sofort dem Kreisgerichte unter Einsendung der Acten angezeigt § 225. § 226.
- wenn dieselbe ergriffen ist, findet die Vollziehung des Kirchspiels-Gerichts-Erkennnisses nicht statt § 228.
- kann extra sessione angemeldet werden § 229.
- angemeldete ist zu bescheinigen § 230.
- vom Kreisgericht geht nur in Sachen über

- 50 Rubel Silber Werth an das Hofgericht, siehe
Revision § 191. § 236.
- Appellation vom Kreisgericht kann überhaupt
von Erben noch in 6 Wochen vom Tage des Ster-
befalls angebracht werden § 261.
- findet bei Concurs-Processen auch statt § 323.
- eingewandte, kann verhängte Execution nicht auf-
halten § 331.
- eingewandte, hat in Spolien-Sachen wider die
Restitution und Indemnisation keine aufhaltende
Kraft § 341.
- in Gränzstreitigkeits-Sachen zwischen Bauern
kann durch eingewandte Appellation die Erfüllung
der Kirchspiels-Gerichts-Entscheidung nicht auf-
gehalten werden § 345.
- Appellation vom Hofgerichtlichen Bauer-Departement
findet nicht statt § 247.
- von der Entscheidung der Einführungs-Commis-
sion als Obmann in Gränzstreit-Sachen findet
nicht statt § 617. 5.
- Appellations-Schein hat das Gemeinde-Gericht
den Appellanten zu geben § 213.
- muß vom Kirchspielsgerichte erteilt werden, es
möge die Appellation nachgegeben oder abgeschlagen
haben § 256.
- Appellations-Urtheile werden auch vom Ge-
meindegericht executirt § 128.
- Arbeiter-Ordnung, dazu angeschriebene sortiren bei
Polizei-Vergehungen vor das Gemeindegericht
§ 139.
- Arbeitsfähige Leute sollen bis 1832 nicht mehr

- als 1 auf 3 Rthlr. Land im Gesinde gehalten werden. § 16.
- Arme, für ihre Verpflegung sorgt das Gemeindegerecht
- erhalten gegen Bürgschaft und Verzinsung Unterstänkungen aus der Gebietslade § 118. 5.
- sind von ihrer Gemeinde zu unterhalten § 520. 1.
- das Gemeindegerecht veranstaltet für sie Collecten am Sonntage vor Michaelis § 520. 2.
- dürfen nicht betteln § 520. 7.
- werden durch freiwillige an die Gebietslade für sie geschene Gaben und durch Armenbeiträge, zu denen jedes Gemeinde-Mitglied verpflichtet ist, erhalten § 520. 2. 3.
- Armengelder, darüber führen das Gemeindegerecht und die Gemeinde-Vorsteher Rechnung § 520. 4.
- Arrendatoren können Verträge über Dienst und Leistung nur mit Einwilligung der Grund-Eigenthümer schließen, siehe Kameralhoff VII.
- Arrende-Contracte können vor Ablauf der bestimmten Jahre aufgehoben werden, wenn der Arrendator durch diese Bauer-Verordnung sich außer Stande gesetzt glaubt, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen XV.
- Arrest kann wegen Schulden verhängt werden § 333.
- kann statt körperlicher Bestrafung verfügt werden § 120.
- kann durch ergriffene Rechtsmittel nicht aufgehoben werden § 338.
- kann durch geleistete Sicherheit aufgehoben werden § 339.

- Arrestant wird von dem, der ihn hat setzen lassen,
vorschussweise unterhalten § 335.
- aus dem Arrest entsprungener, verwirkt geschärfte
Strafe § 538.
- wer solchen entspringen läßt, wird dem Ordnungs-
Gericht übergeben § 537.
- wer ihn gewaltsam befreit, wird dem Criminal-
Gerichte übergeben § 537.
- ist von den Gliedern der Bauergemeinde zu
transportiren § 118. 8.
- Articul und Fragstücke werden vom Gericht für die
Zeugen angefertigt § 286.
- Arztlohn für die letzte Krankheit gehört bei Con-
kursen in die erste Classe § 320. 1.
- Arrestat, siehe Abschiedspäß.
- Aufhebung berechtigt zu früherer Entlassung des
Dienstboten § 468.
- Aufnahme eines neuen Gemeindegliedes,
siehe Gemeinden § 64. 66. 25.
- Aussage des Wirthen, siehe Pächter.
- Aussäher des Bauermagazins, siehe Vorraths-
Magazin.
- Aufzögling kann von Kinderlosen angenommen,
und solchen das Recht leiblicher Kinder übertragen
werden § 369.
- auf Kosten des Wirthen unterrichtete müssen bei
demselben bis zum 17ten Jahre bleiben § 516. 8.
- Ausbleiben, ungehorsames, beider Theile hebt
den Rechtsstreit auf § 253.
- ausbleibender Kläger muß den Beklagten ent-
schädigen § 254.

- Ausbleiben, ungehorsames, des Beklagten wird bestraft, und leistet er Entschädigung § 255.
- des Beklagten kann militairische Execution oder arrestliches Einbringen für denselben zur Folge haben § 255.
- zweimaliges des Appellaten nach geschehener Vorladung wird als Verzichtleistung angesehen § 256.
- siehe Appellant und Appellat, Zeugen 2c. § 257.
- der Zeugen ist durch Geld- und Leibstrafe zu ahnden, oder durch Arrest, alles nach Beschaffenheit der Umstände und Person § 284.
- der Zeugen zieht Schaden- und Kosten-Ersatz zum Besten der Parten nach sich § 285.
- wird gleichmäßig bei denen geahndet, die auf anderweitige gerichtliche Vorladung nicht erscheinen. § 343.
- des Dienstboten berechtigt zu dessen früherer Entlassung § 468
- Ausgesetzte Kinder, deren Eltern unbekannt sind, werden von der Gemeinde unterhalten § 520. 6.
- Auslagen der Gemeinde gehören bei Concurfen in die 3te Classe § 320. III. p. 3.
- Auslieferung eines wegen der Rekrutirung entlaufenen Gemeinde-Gliedes, siehe Gemeinde § 511.
- Ausschließen eines Gemeinde-Gliedes aus der Gemeinde, siehe Gemeinden § 26. § 67.
- Ausschweifungen eines Dienstboten berechtigen zu dessen früherer Entlassung § 468.
- Außereheliche Schwangerschaft berechtigt zu des Dienstboten früherer Entlassung § 468.
- Aussetzung eines Wirthens oder Pächters

- wegen zu besorgender Deterioration und Insufficienz, siehe Pachtvertrag § 130. § 489.
- Ausstehende Gelder gehören zu Schuldners beweglichem Vermögen § 330.
- Aussteuer, die ein Kind bei Lebzeiten des Vaters erhält, wird bei der Theilung angerechnet § 401.
- Austausch der Gesinde. Streustrücker wird gestattet § 43.
- Austreten eines Gemeinde. Gliedes § 65.

B.

- Baden, gemeinschaftliches erwachsener Personen verschiedenen Geschlechts soll bei Strafe nicht stattfinden § 598.
- Bären, siehe Thiere, wilde § 553.
- Banquerotteur aus eigener Verschuldung muß das schuldig verbliebene abarbeiten und wird nach Umständen bestraft § 587.
- Bath, wird, wenn das Magazin vollständig ist, für einen Vorschuß aus demselben mit $\frac{1}{2}$ Loof bezahlt § 514. 11.
- wird zum Besten der Gebiets. Lade verwandt § 514. 12. 13.
- Bauern bilden einen eigenen freien Stand § 47.
- ertheilen ihre persönlichen Rechte ihren Weibern und Kindern, den letztern weiblichen Geschlechts jedoch nur bis zu deren Verheirathung, wo sie dem Stande ihrer Ehemänner folgen § 48.
- gehören nach erlangter Freiheit nicht zum Gute und können also nicht mit diesem verkauft werden § 49.

- Bauern werden in erster Instanz nur von aus ihrer Mitte gewählten Richtern, in 2ter und 3ter Instanz aber von Behörden, in denen Weisiger ihres Standes sind, gerichtet § 50.
- zahlen ihre Abgaben, sowohl persönliche, als die auf dem von ihnen benutzten Grundstücke lastenden, selbst § 51.
- sollen keine höhern Krons-Abgaben zahlen, als die gutsherrlichen Bauern in Rußland, siehe Abgaben § 52
- sind bei Contracten und gerichtlichen Verhandlungen von Kauf- und andern Pöschlin-Abgaben, Krepost und Stempelpapier befreit, siehe Contracte § 52.
- theilen sich in Gemeinden ab § 57.
- können Verträge eingehen, die den Rechten ihres Standes nicht zuwider sind § 53. 445. 446. 479.
- können auch Grund-Eigenthum, aber nicht adeliche Güter erwerben § 54
- müssen zu einer Land- oder Stadt-Gemeinde angeschrieben werden § 60.
- gehören unter die Gerichtsbarkeit derjenigen Gemeinde, bei welcher sie angeschrieben sind § 60.
- gehören, falls sie an mehreren Orten Pacht- oder Grundbesitz haben, für ihre persönlichen Rechtsverhältnisse unter die Gerichtsbarkeit der Gemeinde, in welcher sie wohnen § 61.
- können aus einer Gemeinde in die andere übergehen, wenn sie ihre Verpflichtungen erfüllt und Sicherheit für persönliche Verpflichtungen und Abgaben bis zur Revision gestellt haben § 65.

Bauern können noch dem Jahre 1832 in die Gilden eingeschrieben werden. § 68.

— müssen bis zur weitem Anordnung in den Grenzen des Gouvernements bleiben, wovon jedoch das Landraths-Collegium dispensiren kann § 70.

— publice und private haben gleiche Rechts-Verhältnisse § 201.

Bauerbank in Desel, wie selbige benutzt werden kann, bestimmt die Einführungs-Commission. Desel. Zusätze. Anm. ad § 36.

Bauer-Departement in Desel und dessen Mitglieder. Anm. ad § 197. 198. 199.

— dessen Sitzungen werden 3-mal des Jahres gehalten. Anm. ad § 200.

Bauer-Departement, siehe Hofgericht in Bauerfachen.

Bauerländer bleiben steuerpflichtig, der Besitzer möge seyn, wer er wolle IX.

— die zur Ergänzung der gesetzlichen Hofes-Ausfaat eingezogen werden, sind schafffrei IX.

— werden, zu 80 Thaler Landes-Werth auf einen Haken gerechnet, in die Repartition der öffentlichen Leistungen gebracht IX.

Bauerstand, dazu gehört jedes zu einer Bauergemeinde angeschriebene Individuum § 48.

Bauer-Magazin, siehe Vorraths-Magazin.

Bauerfachen sind nach den Grundsätzen des Untersuchungs-Processes abzumachen § 204.

Bauer-Verordnung, die vom Jahre 1804, sammt den Ergänzungs §§ vom Jahre 1809, ist

aufgehoben, insofern sie nicht noch für ausdrücklich bestimmte Fälle in Kraft bleibt I.

Bauer = Verordnung, gegenwärtige nebst dem dazu gehörenden Gesetzbuche, erhält gleich nach deren Bekanntmachung verbindende Kraft XIII. VIII.

— kann während der Einführungs Jahre Zusätze erhalten, wenn $\frac{2}{3}$ der auf dem Landtage anwesenden Personen für solche stimmen, siehe Adel § 643.

Bauholz darf der Pächter ohne Einwilligung nicht hauen § 484. 4.

Baumaterialien werden Pächtern mit Ausschluß von Stroh unentgeltlich verabfolgt § 484. II.

Bauten der Postirungen lasten gänzlich auf die Bauer-Gemeinden § 519.

— der Kirchen, Pastorats- und Küster-Gebäude, Kirchspiels-Schulen und Quartierhäuser, alle dazu erforderlichen Materialien werden nach der Hakenzahl von den Höfen gegeben § 519. 1.

— die Anfuhr derselben und das nöthige Stroh giebt die Bauerschaft nach der Hakenzahl § 519. 1.

— Arbeiter und Handlanger stellt die Bauerschaft nach der Seelenzahl § 519. 3.

— alle Geld-Beiträge dazu, werden zur Hälfte nach Haken, zur Hälfte nach Seelen repartirt, erstere trägt der Hof, letztere die Bauerschaft § 519. 2.

— wo Kirchen neu erbaut werden müssen, ist zuerst das Vermögen der Kirche zu verwenden § 519. 4.

Beerdigungs-Kosten gehören bei Concurse zur ersten Klasse § 320.

Befehle, gerichtliche, wer diese zerreißt, unterschlägt und geflissentlich falsch deutet, wird bestraft § 526.

- Befehle der Gerichte, siehe Ungehorsam § 530.
 — welche der Gutsverwaltung zur Publication zugesandt werden, theilt sie dem Gemeinde-Gericht mit § 141.
- Behörden der Bauern, unter welche dieselbe sortiren § 50.
- Beispiele, böse, des Dienstboten berechtigen zu dessen frühern Entlassung § 468.
- Bekanntmachung, siehe Publication.
- Beklagter, siehe Antwort auf Klage § 519.
 — wird, mit Ausnahme des Gutsbesizers, im Gemeinde-Gericht persönlich vernommen § 210.
 — wird bestraft, wenn er der Vorladung nicht Folge leistet, siehe Ausbleiben § 253 2c.
- Berichte, vorschriftmäßige der Gemeinde, müssen von dem Gemeinde-Schreiber angefertigt werden § 112.
 — stattet die Guts-Verwaltung dem Ordnungs-Gerichte ab, über alle außerordentliche Begebenheiten § 149.
 — stattet die Guts-Verwaltung und das Gemeinde-Gericht dem Civil-Oberbefehlshaber über Erfüllung seiner Befehle ab § 150.
- Besatz der Gesinde, darf bis zum Jahre 1832 auf Gütern, die nicht schon vor der Freilassung eine größere Volksmenge gehabt, und wenn solche nicht etwa aus den leiblichen Kindern des Wirths besteht, einen arbeitsfähigen Menschen auf 3 Thaler Land nicht übersteigen, bei Strafe von 1 Rbl. Silber wöchentlich für jeden zu viel gehaltenen; siehe arbeitsfähige Menschen § 16.
- Beschimpfung, verbale, ist nach Maaßgabe der

- Umstände mit Arrest, Abbitte oder Körperstrafe zu belegen § 591.
- Beschimpfung, reale, wird gleich der Schlägerei bestraft § 592.
- öffentliche durch die Schuld der Herrschaft berechtigt den Dienstboten, dieselbe früher zu verlassen § 467.
- geschwächter Personen und unehelicher Kinder soll als Verbal-Injurie bestraft werden § 593. 594.
- Beschlag, siehe Sequestration.
- Beschluß der Gemeinde-Versammlung muß von der Guts-Verwaltung bestätigt werden § 78. 79. 80.
- der Gemeinde-Versammlung muß von jedem Gliede der Gemeinde befolgt werden § 81.
- der Gemeinde-Versammlung über gemeinsame Beiträge verpflichtet die einzelnen Mitglieder, wenn $\frac{2}{3}$ der Stimmen dafür sind § 82.
- Beschwerde, siehe Klage §. 83 u. 84.
- Besichtigung, locale, veranstaltet das Gericht durch eines seiner Mitglieder und wird darüber an Ort und Stelle Protocoll geführt, siehe Beweis § 299.
- Bestechung der Gerichts- und Canzlei-Glieder ist von dem Criminalgerichte zu bestrafen § 539.
- Bestimmungen, stillschweigende, siehe Pachtvertrag § 484.
- Betrug, Klage darüber muß binnen 14 Tagen anhängig gemacht werden, siehe Klage § 394.
- bis 5 Rbl. Silber Werth wird als Polizei-Bergehung, höherer aber von den Behörden bestraft § 574.
- Bettler sind nicht zu dulden § 118. 1. § 520. 7.
- können von jedem verhaftet und der nächsten Behörde abgeliefert werden § 545.

- Bettler, Kirchenbettler, müssen einen Erlaubnißschein der Gutsverwaltung haben § 520. 7.
- Beutelschneider sind Dieben gleich zu halten § 575.
- Bevollmächtigte des Gutsherrn, können diesen bei Gericht vertreten § 210. 216.
- müssen sich legitimiren § 217. 3.
- bleiben Vollmachtsgebern für ihre Zugeständnisse verantwortlich § 265.
- Bewegliches Vermögen, siehe ausstehende Gelder § 330.
- wird bei Executionen zuerst angegriffen § 330.
- Beweis, der Richter leitet die Beweisführung § 262.
- durch Zugeständniß ist gültig § 263.
- das Zugeständniß ist nur dann gültig, wenn es vor Gericht abgelegt, nicht zweideutig, oder durch List, Irrthum, Zwang bewirkt ist und der Bekennende sich rechtlich verbinden kann § 264.
- durch Zugeständniß anderer § 265.
- giebt ein vor Gericht gemachtes Geständniß, ohne von der Annahme des Gegentheils abhängig zu seyn § 266.
- hat das Zugeständniß eines Mitinteressenten nur gegen ihn selbst § 267.
- ist voll, wenn das Zugeständniß vor andern Gerichten und in einem andern Fall abgelegt ist § 268.
- durch Urkunden, welche gleich der Klage und Erklärung beizufügen sind, siehe Documente § 269. 270. 271.
- vollen, geben übereinstimmende Kerbstöcke § 273.
- durch Zeugen, siehe Zeugen § 284 bis 300.

- Beweis, vollen, geben zwei unverdächtige Zeugen § 291.
- halben, giebt ein Zeuge § 291.
- halber, wird vollständig durch den Ergänzungs-Eid und wird entkräftet durch den dem Beklagten zustehenden Reinigungs-Eid § 301.
- kann durch örtliche Besichtigung geführt werden § 299.
- durch Eid nach Ermessen des Richters § 301 bis 304.
- Beweisführung, wird vom Gerichte geleitet § 262.
- Beweis-Mittel geben Kläger und Beklagter dem Gerichte an. §. 262.
- Beisitzer des Gemeindeggerichts, siehe Gemeindegerecht.
- des Kirchspielsgerichts, werden von den Gemeinde-Gerichts-Gliedern unter Direction eines der Kirchen-Vorsteher gewählt § 159.
- dürfen nicht vom Gute des Kirchspielsrichters oder dessen Substituten seyn § 160.
- bei deren Wahl entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit aber das Loos § 161.
- werden vom Kreisgericht bestätigt § 162
- am Tage der gewöhnlichen Sitzung ohne rechtlichen Grund ausbleibender zahlt für jeden Tag 1 Rbl. Silber Strafe in die Gebietslade seiner Gemeinde § 180.
- tritt aus, wenn die Sache seiner Gemeinde verhandelt wird § 164.
- gehören zum Kirchspiels-Gericht nur 2 Kirch-

- spiele, so werden wechselsweise von 3 zu 3 Jahren aus einem 2 Weisiger gewählt § 165.
- Weisiger des Kirchspielsgerichts können vom Kirchspielsgericht suspendirt und vom Kreisgericht des Amtes entsezt werden § 170. 8. u. § 189.
- werden von den Gemeinden nach der Seelenzahl salarirt § 179
- werden auf 3 Jahre gewählt und können nachher wieder erwählt werden § 166.
- des Kreisgerichts, die adelichen werden von dem besizlichen Adel des Kreises, die Bauer-Weisiger aber von den Kirchspiels-Gerichts-Weisigern auf 3 Jahre gewählt § 184.
- die adelichen bestätigt der Oberbefehlshaber, die aus dem Bauerstande das Hofgericht § 185
- werden von der Krone salarirt § 192.
- die Bauer-Weisiger können von dem Kreisgericht suspendirt, vom Hofgericht abgesezt werden § 190.
- Bienenstöcke dürfen nicht in Bäume gehauen werden § 484. 4.
- Bier, siehe Krüger § 596
- Blattern, Bericht über die Impfung derselben statet das Gemeinde-Gericht ab § 112.
- wer die Polizei-Verordnungen, die wegen ihrer Verhütung getroffen worden, nicht befolgt, wird nach Umständen gestraft § 560.
- Blodsinnige werden bei Gericht durch Curatoren vertreten § 217. 3.
- erhalten Vormünder § 371 u. 384.
- können nicht testiren § 438.
- Borgen des Dienstboten auf der Herrschaft Na-

- men berechtigt zu dessen frühern Dienst-Entlassung § 468.
- Brand schaden, welchen die in den Krügen Einkehrenden anrichten, müssen dieselben, insoweit ihr Vermögen zureicht, ersetzen § 525. 5.
- soll von dem schuldigen ersetzt und er dafür bestraft werden § 586.
- Brandwein, siehe Krüger § 596.
- Brandweinsbrand darf auf Güter-Abtheilungen, die kleiner, als 120 Loosstellen Acker und 160 Thaler Bauerland sind, nicht getrieben werden XI.
- Braut giebt und erhält die Geschenke zurück, wenn die Ehe rückgängig wird § 357.
- Bräutigam, siehe Braut.
- Bruder, siehe Grundstücke § 416.
- siehe Rekrutirung § 504.
- Buchhalterei, siehe Handwerke § 471.
- Buschländer, der vierte Theil derselben kann den Bauern gegen Erlaß verhältnißmäßiger Leistungen sofort abgenommen werden § 44.
- von den nachbleibenden darf der Bauer bloß den 24. Theil jährlich zu dreimaliger Erndte benutzen § 44.
- über deren Benutzung auf Kronsgütern hat die Einführungs-Commission Vorschläge zu machen § 45.
- deren Gränzen müssen auf Kronsgütern genau vermarktet werden § 482. 1.
- dürfen ohne Verpächters ausdrückliche Bewilligung vom Pächter nicht zu Röhdung benutzt werden § 484. 4.

C.

Caution, siehe Raution.

Citation, siehe Vorladung.

Citirte, siehe Vorladung.

Civil- Behörde, siehe Gemeinde-Gericht § 126.

Comität zur Durchsicht der livländischen Angelegenheiten in Riga und St. Petersburg wird aufgehoben § 40.

Concurs, siehe Konkurs.

Confrontation der Zeugen, siehe Widerspruch.

Consistorial-Sachen der Bauern werden durch den Untersuchungs-Proceß geführt § 348.

Contracte, siehe Kontracte.

Copulation, siehe Trauung.

Criminal-Sachen, siehe Kriminal-Sachen.

Curatoren, siehe Kuratoren.

D.

Dachstroh, siehe Baumaterialien § 484. II.

— zu öffentlichen Bauten, siehe Bauten § 519. I.

Dächer müssen von Pächtern in Reparatur erhalten werden § 484. II.

Darlehn, siehe Unterstüßung.

Dauer des Pachtcontractes, siehe Pacht-Vertrag § 482.

Denunciation, falsche, wird bestraft, und zwar vom Criminalgericht, wenn es falsche Denunciation eines Criminal-Verbrechens betrifft § 590.

Deserteure sind von der Guts-Polizei der Guts-Verwaltung abzuliefern § 118. I.

— Abgabe derselben durch den Fehler befreit von Strafe des Hehlens § 532.

- Deterioration der Gesinde, siehe Inventarium § 31.
- wird durch Aussetzung bestraft § 35. § 130.
- Forderungen derselben haben bei Concursen ein
Absonderungs Recht § 315. 2. § 320.
- hat bei nicht hinreichender Caution Aufhebung
des Pacht-Vertrages zur Folge § 489.
- Dieb, kann ergriffen, handfest gemacht, und nach
Umständen gerichtlich bestraft werden § 563.
- Diebe, siehe Diebstahl § 569.
- siehe Beutelschneider § 575.
- Diebereien des Dienstboten berechtigen zu dessen
früherer Entlassung § 468.
- Diebstahl, zum ersten Male begangener unter 5
Rbl. Silber Werth, muß ersetzt und polizeilich be-
straft werden § 567.
- wiederholter oder über 5 Rbl. Silb. betragender
wird von dem Kriminalgerichte abgeurtheilt § 567.
- Haupt-Theilnehmer werden dem Diebe gleich be-
straft, Fehler und anderweitige Gehülfen aber
nach Maaßgabe der Verschuldung § 569.
- mit Einbruch, oder Felddiebstahl wird mit Cri-
minal-Strafe belegt § 568.
- diesem gleich wird die Veruntreuung des Dienst-
boten und die Veruntreuung anvertrauten Gutes
bestraft § 583.
- Diebstahls-Fehler, siehe Diebstahl § 569.
- Theilnehmer, als solche werden angesehen
diejenigen, welche wissentlich gestohlenen Gut ge-
kauft haben § 570.

- Dienst, die Antritts-Zeit hängt von Uebereinkunft ab,
 siehe Antritts-Zeit § 456.
- siehe Dienstbote, Dienst-Vertrag.
- Dienstbote, als solche werden die sogenannten Hälft-
 ner angesehen § 2.
- sind Knechte, Kostreiber und Handwerker, männ-
 lichen und weibl. Geschlechts, die sich bei Wirthen
 verdungen haben § 3.
- die erste Hälfte derselben wird frei gelassen zu
 St. Georgen 1825, die andere zu St. Georgen
 1826. IV. 2.
- können Wirthe werden § 4.
- muß 3 Jahre nach der Freilassung in den Grän-
 zen des Kirchspiels und die folgenden 3 Jahre in
 den Gränzen des Ordnungs- Gerichts- Bezirks,
 nachher im Gouvernement bleiben § 13.
- darf vor St. Georgen 1832 sich nicht in Städten
 niederlassen, auch alsdann nur, wenn er von der
 Stadtgemeinde aufgenommen und dort zur Revi-
 sion eingetragen wird. § 15.
- muß zu Martini vor der Freilassung anzeigen, ob
 er das zeitliche Verhältnis verändern wolle § 17
- der Lohn derselben darf in den ersten 3 Jahren
 nicht höher seyn, als der höchste im Kirchspiele üb-
 liche § 22
- weiterhin gilt gegenseitige freie Uebereinkunft § 24.
- der Contract mit demselben muß wenigstens auf
 1 Jahr abgeschlossen seyn § 23.
- zu dessen Aufnahme in eine andere Gemeinde ist
 die Einwilligung des Gutsherrn und der Gemeinde
 erforderlich § 25.

Dienstbote, siehe Gemeinden.

- kann seinen zeitlichen Herrn nur dann verlassen, wenn er einen Contract über ein neues Dienst-Verhältniß vorzeigt § 28.
- ist von der Beisteuer der Kronsabgaben frei § 118. 7.
- kann nur mit Bewilligung seines Dienstherrn einen Paß von der Guts-Verwaltung erhalten § 146.
- dessen rückständiger Lohn für das letzte Jahr wird vom Concurse separirt § 315. 3.
- kann seinen Herrn nicht wegen Verheirathung vor Ablauf des Dienstjahres verlassen § 356.
- der weibliche kann wegen Verheirathung den Dienstherrn verlassen, wenn solche in diesem Fall bei Jahres-Diensten 2 Monate vorher, und bei monatlichen 14 Tage vorher aufgesagt hat § 467.
- muß, wenn er sich in eine andere Gemeinde verdingen will, deshalb von dem Kirchspiels-Mäkler einen Schein ausnehmen § 448.
- darf sich nicht ohne Beweis über die Entlassung anderweitig verdingen § 449.
- als solchen kann nur der sich verdingen, der über sich zu verfügen berechtigt ist § 449.
- muß von dem neuen Dienstherrn eine Bescheinigung beibringen, welche das Gemeinde-Gericht zu asserviren hat § 450.
- muß, wenn er noch keinen Dienst gehabt hat und solchen sucht, durch ein Zeugniß des Gemeinde-Gerichts darthun, daß seiner Annahme nichts im Wege stehe § 450.
- wer Jemanden ohne solches Zeugniß in Dienst

- nimmt, wird mit Polizei- oder Geld-Strafe von 2 Rbl. Silb. zum Besten der Gebietslade bestraft § 451
- Dienstbote, kann seinen Kirchspiels-Gerichts-Bezirk, wo er zur Kopfsteuer angeschrieben, nur zur Zeit der Revision verlassen, es sey denn, er werde Wirth § 452.
- der Vertrag mit demselben wird schriftlich oder durch Verabredung vor 2 Zeugen oder durch Auszahlung von Handgeld vollzogen § 453.
- diese Verträge mit demselben sind in das Buch des Maklers einzutragen, sobald der Dienstherr außerhalb der Gemeinde des Dienstboten wohnt § 454.
- der nicht zur verabredeten Zeit den übernommenen Dienst antritt, wird bestraft, siehe Antrittszeit § 456.
- der bei Mehreren sich zugleich verdingt, leidet gleiche Strafe § 457.
- wenn er ohne seine Schuld verhindert wird, den Dienst anzutreten, so zahlt er bloß das Handgeld zurück § 456.
- wer eines Andern Dienstboten zu sich lockt, wird bestraft § 459.
- muß übertragene Geschäfte, zu welchen er sich auch nicht verdungen hat, verrichten § 460.
- muß vorsätzlich oder durch grobes Versehen zugefügten Schaden ersetzen § 461.
- dessen Lohn und Beköstigung hängt vom Vertrage ab § 462.
- während einer Krankheit kann ihm Lohn, nicht aber Kost und Pflege entzogen werden § 462.
- ist zur Beiwohnung des Gottesdienstes anzuhalten § 463.

- Dienstbote, darf gerichtlich auf Aufhebung des Dienstvertrags antragen; darf aber nicht vor der Entscheidung und ohne Bewilligung des Dienstherrn den Dienst verlassen § 465.
- kann Beschwerde führen und auf Aufhebung des Vertrags klagen, wenn er Lohn und Kost nicht gehörig erhält § 466.
- wegen unmäßiger Härte, Mißhandlung, böser Zumuthung, Reise in fremde Länder und eigener Krankheit kann der Dienstbote den Herrn ohne Aufkündigung, aber mit Anzeige an das Gemeinde-Gericht verlassen. § 467.
- wegen unordentlicher Zahlung des Lohns, öffentlicher Beschimpfung durch den Herrn, Uebernahme eigener Wirthschaft, und bei weiblichen wegen Verheirathung, kann jährlicher Dienst 2 Monate und monatlicher 14 Tage nach der Aufkündigung verlassen werden § 467.
- kann wegen verschiedener Vergehen mit Zurückbehaltung des Lohns außer der Zeit des Dienstes entlassen werden § 468.
- muß bei widerrechtlicher Verstoßung vollen Lohn und einen Abschiedspaf erhalten § 469.
- ersetzt es, wenn bei seinem Abzuge etwas an denen ihnen anvertrauten Geräthen u. d. gl. fehlt § 470.
- muß die zur Erlernung eines Gewerbes an ihn verwandten Kosten ersetzen oder abdienen § 471.
- der Wirthe erhalten, wenn sie die Gemeinde verlassen, ein Attestat vom Gemeinde-Gericht, siehe Abschiedspaf § 475.

- Dienstboten, siehe Abschiedspuß § 472.
- siehe Abschiedspuß § 473.
- kann von der Herrschaft mit 15 Stockschlägen oder 15 Ruthestreichen oder zweitägiger Verhaftung bestraft werden § 151.
- vom Wirthen aber mit 6 Stockschlägen § 476.
- kann er durch die Hauszucht nicht gebessert werden, so wird er an die competente Bezörde gesandt § 477.
- können bei dem Tode des Dienstherrn mit Auszahlung des Lohns entlassen werden § 478.
- ist in Verhältniß seines Lohnes zu Armen-Beiträgen verpflichtet § 520. 3.
- erhält vom Mäkler Nachweisungen über offene Dienste § 522.
- siehe Mäkler § 522. 7.
- die sich 2 Monate ohne Dienst umhertreiben und rechtlichen Erwerb oder gesetzliche Nahrung nicht nachweisen können, werden Rekruten, oder im Fall der Untauglichkeit der Krons-Disposition abgegeben § 546.
- siehe Diebstahl § 583.
- Dienstherr entschädigt den Dienstboten, wenn er ihn nicht zur verabredeten Zeit in Dienst nimmt § 456.
- kann aus den Gründen, die ihn berechtigen würden, den Dienstboten von Ablauf der Dienstzeit zu entlassen, (§ 468) auch von dem Vertrage vor Antritt des Dienstes abgehen und zahlt dann das Handgeld zurück § 458.
- siehe Dienstbote § 463. 466. 469.

- Dienstherr, siehe Abschiedspañ § 474.
- zeigt es bei 2 Abl. R. M. Strafe dem Mätkler an, sobald er den durch ihn gesuchten Pächter oder Dienstboten gefunden hat, siehe Mätkler § 522. 8.
- Dienstsuchende, siehe Dienstbote § 450 u. 451.
- Dienst-Vertrag, siehe Dienstbote § 356 u. 467.
- kann der livländische Bauer eingehen; geschieht es außerhalb der Gemeinde, so muß er sich bei dem Kirchspiels-Mätkler melden, von welchem er einen Schein hierüber erhält § 448.
- siehe Dienstbote § 453 u. 454.
- wird durch Rückgabe des Handgeldes oder Verzichtung auf dasselbe nicht aufgehoben § 455.
- soll bei jährlichen Verträgen 2 Monate, bei monatlichen 14 Tage vor Ablauf der Dienstzeit gekündigt werden, wenn es nicht anders verabredet worden § 464.
- nicht gekündigter wird stillschweigend als erneuert angesehen § 464.
- darf vom Dienstboten nicht gebrochen werden bei Strafe dessen, was der Lohn beträgt § 465.
- Recht zur Klage auf Aufhebung desselben, siehe Dienstbote § 466.
- rechtliche Ursachen, denselben aufzuheben für den Dienstboten, siehe Dienstbote § 467.
- rechtliche Gründe zur Aufkündigung für denselben, siehe Dienstbote § 467.
- rechtliche Ursachen, denselben aufzuheben für den Dienstherrn, siehe Dienstbote § 468.
- Dietrich, wer solchen ohne Genehmigung des Eigenthümers oder der Herrschaft ausgiebt, soll den

- Schaden möglichst ersetzen und dem Gericht übergeben werden § 572.
- Dilation ist nach Ermessen des Richters den Umständen gemäß zu gestatten § 549.
- Dispensation, siehe Ehe § 352.
- siehe Wittwe § 360.
- siehe Wittwer § 361.
- Disposition, freie, des Vermögens, in solche treten die livländischen Bauern mit dem 21sten Jahre § 370.
- Documente sind gleich mit der Klage und der Erklärung beizubringen § 269.
- Documente, neue, können vor geschlossener Untersuchung auch in der Appellations-Instanz beigebracht werden § 270.
- dürfen als neu aufgefunden bei rechtskräftig entschiedenen Sachen angenommen werden, wenn eidlich vom Parten erhärtet ist, solche nicht früher gekannt zu haben § 270.
- werden vom Gericht beprüft, wenn ihre Echtheit angestritten wird § 271.
- deren Unterschriften gerichtlich anerkannt sind, können nicht eidlich abgeleugnet werden § 271.
- haben keine Beweis-Kraft, wenn der Punkt, welchen sie erweisen sollen, nur aus einer andern nicht beigebrachten oder nicht existirenden hervorgeht § 272.
- öffentliche, gesetzlich aufgenommene, beweisen vollständig § 274.
- beweisen nicht für dessen Verfasser, sondern wider ihn § 275.

Documente, vom Gegner ausgestellt und anerkannt,
geben vollen Beweis § 276.

— wer eine Schrift nicht anerkennen will, mag sie
abschwören, wenn der Gegner nicht ganz unver-
dächtig ist oder die Verbindlichkeit der Urkunde nicht
wahrscheinlich machen kann; schwört er nicht, so wird
angenommen, als sey die Schrift anerkannt § 277.

— will der Beweisführer den Gegner nicht zum Eide
kommen lassen, sondern die Echtheit derselben dar-
thun, so ist ihn solches gestattet § 277.

— wider den sie beweisen sollen, muß sich über
sie erklären § 278.

— Vollmachtinhaber, Erbnehmer und Pupillen nach
erreichter Volljährigkeit müssen die von Vollmacht-
geber, Erblasser und vom Vormund ausgestellten
Documente anerkennen oder deren Unterschriften
beschwören § 279.

— müssen jedem Fordernden ausgeliefert werden,
wenn sie diesem eigenthümlich oder mit dem Besizer
derselben gemeinschaftlich gehören § 280 bis 283.

Drohung, geäußerte gefährliche wird bestraft § 558.

— soll nach Größe der durch sie geschehenen Erpres-
sung bestraft werden § 577.

E.

Ehe in der Schwägerschaft und zwischen Geschwister-
Kindern bedarf keiner Dispensation § 352.

— darf nicht ohne Einwilligung der Eltern, Stief-
eltern, oder Pflegeeltern und Vormünder vollzogen
werden § 353 u. 355.

— siehe Einwilligung § 354.

- Ehe hebt den Dienst-Vertrag nicht auf, siehe Dienstbote § 356.
- verabredetes Ehebündniß kann aufgehoben werden, wenn noch keine fleischliche Vermischung statt gehabt § 357.
- Dispensations-Fristen, siehe Wittwe u. Wittwer § 360 u. 361.
- zweite, darf nicht abgeschlossen werden, bis mit den Kindern hinsichtlich des Vermögens des verstorbenen Gatten Richtigkeit getroffen ist § 362.
- hebt Dienst-Vertrag bei vorheriger Aufkündigung auf, siehe Dienstbote § 467.
- der Rekruten-Weiber; siehe Ehescheidung § 513.
- Ehefrau tritt in die Rechte ihres Ehemannes § 358.
- Eheleute haben während der Ehe unter sich Gemeinschaft der Güter, es sey denn vor der Ehelichung gerichtlich anders verabredet worden § 359.
- können einander zu Erben einsetzen, wenn sie nicht verbunden sind, ein Pflichttheil zurück zu lassen § 425.
- Ehescheidung, siehe Consistorial-Sachen der Bauern.
- die bei solchen erforderlichen Zeugen-Verhöre und gütlichen Sühnen stellt das Landgericht auf Requisition an § 348.
- der Rekruten Weiber kann 3 Jahre nach Abgabe der Männer erfolgen § 513.
- Eid, siehe Amtseid.
- siehe Documente § 270. 277. 279.
- wird gefordert, wenn man den Besiß eines Documentis leugnet § 282.
- ist von den Zeugen vor dem Verhör zu leisten § 287.

- Eid kann dem Zeugen von den Parten erlassen werden § 289.
- das Gericht erkennt, wer von den Parten ihn als Beweismittel leisten soll § 301.
- Ergänzungs- und Reinigungs-Eid, siehe Beweis § 301.
- wird nur im höchsten Nothfall als Beweismittel gebraucht § 301.
- alle Eide, deren Ableistung die Kraft eines Urtheils hat, werden erst im Endurtheil auferlegt §. 302.
- wird geleistet, wenn der Betrag eines Schadens oder der Werth einer Sache ausgemittelt werden soll § 303.
- wird geleistet, wenn bei Herausgabe einer Sache erhärtet werden soll, daß nichts verheimlicht worden § 304.
- wird zur Ausmittlung des Vermögens eines Gemeinschuldners von diesem bei dem Kirchspiels Gericht geleistet § 318. 1.
- bei Concurfen muß der Gläubiger die Richtigkeit seiner Forderung beschwören, wenn er aus demselben Zahlung erhält § 324.
- siehe Arrest — ob Eidesleistung zur Sicherheit zu gestatten, ist richterlichem Ermessen überlassen § 339.
- Eidesformel entwirft das Gericht nach den Umständen § 302.
- Einbruch, der Diebstahl, der damit verbunden ist, wird mit Kriminalstrafe belegt § 568.
- Eindrang, widersetzlicher, in eines andern Hause, wird nach den Umständen bestraft § 548.

- Eigenmächtigkeiten, siehe Spolium § 567.
- Eigenthum, siehe Vermögen § 389.
- siehe Pflichttheil § 422 u. 423.
- Eigenthümer einer abhändigen gekommenen Sache kann, wenn er sie bei fremden unsichern oder durchreisenden Leuten findet, sie abnehmen, muß sie aber sogleich bei der nächsten Guts-Verwaltung und in drei Tagen bei dem nächsten Kirchspiels-Gericht einliefern § 544.
- findet er Widerstand, so müssen die Benachbarten auf seiner Aufforderung ihm Hülfe leisten § 544.
- einer verlorren Sache vergütet Kosten und Finderlohn, wenn er sie auf gerichtliche Bekanntmachung wieder erhält § 395. 3.
- Eimer, siehe Feuersbrunst und Waldbrand § 523. 2.
- Einführungs-Commission läßt den Betrag der Leistungen an Prediger und Küster ausmitteln § 518.
- wird in Riga niedergesetzt, dauert bis zum Jahre 1832 und wacht über die pünktliche Befolgung der in dieser Bauer-Verordnung enthaltenen Vorschriften § 599.
- gehört unmittelbar unter Se. Kaiserl. Majestät und berichtet demselben durch den Oberbefehlshaber § 600.
- deren Organisation § 601 bis 604. 611.
- die von der Ritterschaft zu erwählenden Mitglieder derselben, siehe Ritterschaftliche Deligirte § 606. 607. 605. 609. 614. 619. u. 612.
- soll die neue Verfassung einführen und auf Erhaltung der Ruhe und Ordnung sehen § 616.
- besondere Pflichten derselben :

- 1) die Bekanntmachung der Verordnung in Letztlicher und Ebstnischer Sprache, nebst Belehrung der Bauerklasse § 617. 1.
- 2) Berichte über die Ausführung ihrer Befehle sich erstatten zu lassen § 617. 2.
- 3) die Hindernisse der Einführung dieser Verfassung aus dem Wege zu räumen § 617. 3.
- 4) darauf zu sehen, daß die vorgeschriebene Proceß-Ordnung beobachtet werde § 617. 4.
- 5) sie empfängt die Berichte der Schiedsrichter und entscheidet bei Verschiedenheiten der Meinungen als inappellabler Obmann § 617. 5.
- 6) sie revidirt die Wackebücher § 617. 6.
- 7) sie bemüht sich, den Sinn der Bauer-Verordnung möglichst aufzufassen und beugt etwa zu befürchtenden Mißverständnissen durch zweckdienliche Bekanntmachungen vor § 618.

Einführungs-Commission, kann einzelne Bestimmungen der Verordnung vorläufig suspendiren § 619.

— kann die Erfüllung von Befehlen, die der Einführung der neuen Verordnung zuwider sind, Anstand geben § 620 u. 621.

— in diesem Fall berichtet sie durch den Civil-Oberbefehlshaber Kaiserlicher Majestät § 622.

— kann zur Verbesserung der Lehranstalten mitwirken § 623.

— ihre Aufträge werden in Sachen, für die kein besonderer Rechtsgang vorgeschrieben ist, von der executiven Instanz ohne allen Anstand erfüllt § 624.

Einführungs-Commission, ihre Requisitionen hat der Kameralhof gleichfalls zu erfüllen § 625.

— kann in nöthigen Fällen militairische Hülfe requiriren § 626.

— bestimmt ihre Sitzungen; in außerordentlichen oder dringenden Fällen versammelt sie der Präses § 627.

— deren Geschäftsgang § 628 bis 642.

— deren Kanzeleibeamte stellt der Präsident an § 608.

— wenn der Gouverneur nicht präsidiren kann, so vertritt seine Stelle, wer im Gouvernement seiner Function vorsteht; bei kürzerer Abwesenheit präsidirt der residirende Landrath § 610.

— die Beisitzer können ihren Posten nicht eher verlassen, als bis die neu erwähnten Mitglieder ihre Function angetreten haben § 613.

— die Glieder haben gleiche Rechte und Verpflichtungen § 615.

— siehe Schiedsrichter § 42.

— siehe Baerbank.

— siehe Forstordnung.

Eingebrachtes wird von der kinderlosen Stiefmutter aus der Nachlassenschaft genommen § 404.

Eingepfarrte, siehe Kirchspiels-Eingepfarrte.

Eingeständniß, siehe Geständniß.

Einherrige Güter, siehe Gemeinden § 51. 6.

Einwilligung der Eltern u. s. w., siehe Ehe § 353 und 355.

— wenn solche unrechtmäßig verweigert wird, so entscheidet das Kirchspiels-Gericht darüber § 354.

- Einwilligung des Guts Herrn und der Gemeinde,
siehe Gemeinden § 25. 64.
- Eltern, siehe Ehe § 353. 354 u. 355.
- siehe Pflichttheil §. 422.
- Entscheidungen oder Erkenntnisse.
- des Kreis-Gerichts, siehe Gemeinde-Gericht § 209. 212. 215.
- des Kirchspiels-Gerichts, siehe Kirchspiels-Gericht § 222 u. 345.
- erfolgt, nachdem die Parten abgetreten sind, nach Stimmen-Mehrheit, wird mit kurzer Erwähnung der Gründe im Protocoll verzeichnet und bekannt gemacht § 221.
- des Kreis-Gerichts, siehe Kreis-Gericht § 234. 235.
- sind rechtskräftig, wenn nicht binnen 8 Tagen Revisions-Mittel ergriffen, oder über abgeschlagene binnen 8 Tage Klage angezeigt und binnen 4 Wochen bei dem Hofgericht angebracht worden § 240.
- rechtskräftige werden vom Gemeinde- und Kirchspiels-Gericht in Erfüllung gesetzt § 770. 13.
- können durch neuaufgefundene Documente alterirt werden; siehe Documente § 270.
- werden nach Stimmen-Mehrheit gefällt, das jüngste Glied sentirt zuerst § 305.
- werden im Protocoll verschrieben und von den Richtern und dem Protocollführer unterzeichnet § 306.
- siehe abweichende Meinung § 307.
- bei solchen soll der Termin ihrer Bekanntmachung und wer von den Parten bei Publicirung derselben zugegen gewesen, verschrieben werden § 308.

- Entscheidungen des Kreisgerichts sollen eine Frist enthalten, binnen welcher dieselben bei festgesetzter Strafe zu erfüllen sind § 309.
- siehe Appellation § 331. 341 u. 345.
- siehe Arrest § 338.
- Epidemie, siehe ansteckende Krankheiten § 521.
- siehe Blattern § 560.
- Erben müssen sich binnen 6 Wochen vom Todes-Tage des Erblassers über die Fortsetzung eines Rechtsstreits erklären § 261.
- siehe Appellation § 261.
- sind sie unbekannt oder die Erbschaft streitig, so bestellt das Gericht einen besondern Rechtsvertreter § 261.
- können richterliche Theilung der Erbschaft verlangen § 366.
- siehe Sequestration § 347.
- siehe Nachlaß § 399.
- Vermögens-Theilung derselben § 400 bis 420.
siehe auch Nachlaß.
- unbekannte werden bei Erbschaften von 500 Rbl. B. A. oder weniger an Werth in Anzeigen, bei größerer in den Reichszeitungen aufgefördert § 419.
- müssen binnen Jahr und 6 Wochen vom Tage der Bekanntmachung erscheinen oder Bevollmächtigte stellen § 419.
- ihnen kann aus beweglichem Vermögen der Pflichttheil nicht entzogen werden, wenn sie Erben in ab- oder aufsteigender Linie sind § 422 u. 423.
- können nach bestehenden allgemeinen Gesetzen enterbt werden § 426.

- Erben, desgleichen, wenn sie sich des Erblassers in Armuth und Elend nicht angenommen haben § 427.
- können die Erbschaft nicht eher antreten, als bis sie die von der Gemeinde auf den Erblasser wegen seiner Armuth verwandten Kosten erstattet haben § 428.
- siehe Dienstbote § 478.
- Erblasser kann durch letzten Willen verfügen § 421.
- siehe Erben § 423. 426. 427.
- kann schriftlich oder mündlich über das Vermögen auf den Todesfall verfügen § 429.
- kann solches bei Gericht verschreiben lassen § 430.
- kann seinen letzten Willen revociren § 431.
- kann die Erbschaft oder das Vermächtniß von Bedingungen abhängig machen § 433.
- Erbleute, unbesitzlicher oder solcher, die nicht zur livl. Ritterschaft gehören, werden gleichfalls freigelassen p. III.
- Erblichen Besitz, siehe Bauer § 54.
- Erbtheil der Kinder erster Ehe wird während der 2ten Ehe von dem Ueberlebenden unter Aufsicht der nächsten Verwandten verwaltet § 363.
- Erbschaft, siehe Nachlaß, Erben, Erblasser.
- Erbunterthänigkeit, siehe Verjährung § 390.
- Ererbtes unbewegliches Vermögen, darüber kann der livl. Bauer nicht frei disponiren § 389.
- Erhängte, siehe Ertrunkene.
- Erkenntniß, siehe Entscheidungen.
- Erklärung, siehe Antwort auf Klage.
- Erndte eines schlechten Haushalters wird vom Kurator berechnet, ob und wie weit jener mit derselben ausreiche und wie viel verkauft werden kann § 386.

Erpressung durch Drohung *ic.*, siehe Drohung § 577.

Erstickte, siehe Ertrunkene.

Ertrunkene, wer Ertrunkene aus dem Wasser zu ziehen, Erstickte in freie Luft zu bringen und Erhänge abzulösen unterläßt und nicht eiligst Hilfe sucht, wird gestraft § 551.

Erwerb, gemeinschaftlicher der Gemeinde, fällt an die Gebietslade § 515. 2.

Erziehung der Unmündigen besorgen Vormünder § 371.

Execution, siehe Inventarium § 31.

— verfügte, wird durch einen Edictal-Prozeß zur Convocirung der Gläubiger nicht gehemmt § 317.

— siehe Schulden § 328.

— wird vollstreckt bei rechtskräftigem unerfüllten Urtheil § 329.

— wird nach Absonderung erweislich fremden Eigenthums, in unbeweglichem Vermögen genommen und solches nach fruchtlos abgelaufener Einlösungsfrist verkauft § 330.

— reicht das bewegliche Vermögen nicht hin, so geschieht sie in Grundstücken und durch deren Verkauf, wenn Debitor nach Jahresfrist die Schuld nicht gelöst hat § 330.

— wird durch eingelegte Appellation nicht aufgehoben § 331.

— darf auf nuzbare Rechte, nicht aber auf Richter-Gehalte, Handwerks-Geräthe und tägliche Kleider sich erstrecken § 332.

— wird auf Erfüllung des Pacht-Vertrags verhängt, wenn der Klage nicht widersprochen wird § 486.

- Execution wird auf die Erfüllung des Pacht-Vertrags auf Verpächters Gefahr verhängt, wenn keine Kaution bestellt ist, auch wenn die Forderung nicht als liquid anerkannt worden § 487.
- zwingt Pächtern seine übernommenen Leistungen zu erfüllen, wobei ihm der Regreß gegen Verpächtern offen bleibt § 488.
- siehe Vorrathsmagazine § 514. 14.
- siehe Appellat § 255.
- Executivische Maaßregeln, siehe Gemeinde-Gericht § 123.
- Extract aus des Mäflers Schnurbuch kostet 50 Cop. der Bogen § 522. 6.

F.

- Fahren und Reiten, schnelles, wer dadurch Jemanden verlegt, trägt die Heilungs-Kosten und büßt 2 Rbl. R. M. zum Besten der Gebietslade des Beschädigten § 557.
- Falsche Angabe, siehe Denunciation
- eines Polizei-Vergehens wird bestraft § 590.
- Familie, unmündige eines Recruten, siehe Recrutirung § 505.
- Familiennamen der Bauern sind bei der Freilassung einzuführen § 11.
- Felder, siehe Pachtvertrag § 484.
- Felddiebstahl, siehe Diebstahl § 568.
- Fener, wiederholte Unvorsichtigkeit des Dienstboten damit berechtigt zu dessen frühern Entlassung § 468.
- wer solches im Freien anmacht und nicht auslöscht, wird polizeilich bestraft und muß entstandenen Schaden ersetzen § 566.

- Feuergewehr soll kein Gemeinde-Glied ohne Erlaubniß des Gutsherrn besitzen, noch tragen, bei Confiscation desselben und Strafe § 549.
- dadurch angerichteter Schade wird vergütet und bestraft § 549.
- Feuersbrunst und Waldbrand, dabei trifft das Gemeinde-Gericht die nöthigen Veranstellungen § 118. 4.
- wenn solche entsteht, eilen die Gemeinde-Gerichts-Glieder zur Hülfe § 513.
- die nächste Veranlassung dazu wird vom Gemeinde-Gericht und der Guts-Verwaltung erforscht und die Schuldigen sind zur Schadloshaltung anzuhalten § 524. 1. § 586.
- um solche zu löschen, sollen auf 5 Pachtböfen 2 Feuereimer, und auf jedem 1 Schallbrett, 1 Feuerhaken und 1 löschwischer vorhanden seyn § 523. 2.
- wo solche entsteht, wird sogleich an das Schallbrett geschlagen und die Oeffnungen des Hauses werden verstopft § 523. 3.
- Hülfe bei derselben zu leisten ist jeder verpflichtet, und geschieht solches unter Direction eines Gliedes des Gemeinde-Gerichts § 523. 4. 5. 6. 8. 10. 11.
- wer nicht zur Hülfe eilt, wird bestraft § 523. 6. § 531.
- wenn es nothwendig wird, abzudecken, so darf sich keiner dem widersetzen § 523. 7.
- die Gefahr derselben wird von der Guts-Verwaltung und Landpolizei bei Anlegung neuer Gebäude und Reparatur von Oefen und Schornsteinen berücksichtigt § 523. 9.

- Feuerhaken, siehe Feuersbrunst § 523. 2.
- Feuerschaden, siehe Brandschaden § 525. 5. § 586.
- Feuersnoth, wer die Rettung aus solcher unterläßt,
dessen Lieblosigkeit wird bekannt gemacht und be-
straft § 550.
- Findelkinder, siehe ausgelegte Kinder.
- Finder übergiebt gefundene Sachen der Guts-Ver-
waltung und erhält, falls der Eigenthümer sich
binnen Jahr und sechs Wochen nicht meldet, $\frac{1}{3}$
derselben, falls er sich aber gemeldet hat, einen
Finderlohn § 395. 1. 3. 4.
- von Strandgut muß solches dem Kirchspiels-Ge-
richt anzeigen § 396.
- wird nach den Reichsgesetzen belohnt § 396.
- wird im Fall der Verhehlung bestraft und muß
Schaden-Ersatz leisten § 573.
- Finderlohn wird Findern bezahlt und erforderlichen
Falls gerichtlich bestimmt § 395. 3.
- Fischerei und Angel darf Pächter nicht treiben
§ 484. 4.
- Forderungen, siehe Konkurs § 320.
- an Pächtern, siehe Execution § 487.
- an Verpächtern, siehe Abgabe, erste, des Gefin-
des § 495.
- Forstordnung, welche von den vorhandenen als
nachttheilig zu erachten sind, erwägt die Einfüh-
rungs-Commission und macht deshalb dem Civil-
Oberbefehlshaber die nöthigen Vorschläge, um auf ge-
setzlichem Wege die Entscheidung zu bewirken § 45.
- Forum, siehe Gerichtsstand.
- Fossilien darf Pächter nicht nachgraben § 484. 4.

Fragstücke, siehe Artikel.

Frauen, siehe Weiber.

Frauenzimmer, siehe Curatoren § 371.

Frei, siehe Freilassung IV. 2.

— sind alle Kinder der Bauern, die nach Bekanntmachung der Verordnung geboren werden V.

Freigelassene können den zeitherigen Dienst auf-sagen § 13.

— müssen die ersten 3 Jahre nach der Freilassung im Kirchspiels-Bezirk, die folgenden 3 Jahre im Ordnungs-Gerichts-Bezirk bleiben § 13.

— nach diesen 6 Jahren im Gouvernement § 13. wovon jedoch das Landraths-Collegium dispensiren kann, siehe Bauern § 70.

— der Unbesitzlichen müssen, wenn sie ihren Herrn verlassen, für die ersten 3 Jahre in das Kirchspiel desjenigen Guts, wo sie angeschrieben sind, sich zurück begeben § 14.

— dürfen vor St. George 1832 sich nicht in Städten niederlassen, siehe Dienstbote § 15.

— siehe arbeitsfähige Leute § 16.

— müssen zu Martini vor der Freilassung auf-sagen, siehe Dienstbote u. Pächter § 17. 18.

Freigelassne Wirthhe, siehe Pächter § 18. 19 u. 20.

— muß seine Schuld an den Gutsherrn zu Martini vor der Freilassung liquidiren oder Bürgschaft stellen § 21.

— wie er das Gesinde abgeben muß, siehe Abgabe, erste, des Gesindes § 33. 34.

Freigelassene Bauern, siehe Bauern § 68.

- Freigelassener Diensthote, siehe Diensthote
§ 28 § 452.
- Hofsdienner kann der Gutsherr des Dienstes entlassen; aus der Gemeinde aber kann er nur wegen schlechter Aufführung ausgeschlossen werden § 26.
- siehe Hofesleute § 27.
- Freiheit, solche ertheilen auch die Krone und Städte ihren Bauern II.
- erhalten auch die Erbleute unbefizlicher Personen, siehe Erbleute III.
- Freilassung geschieht dergestalt, daß zu St. Georgen 1823 die erste und Georgen 1824 die 2te Hälfte der Wirthe; zu Georgen 1825 die erste Hälfte, und zu Georgen 1826 die 2te Hälfte der Diensthoten frei wird IV. 2.
- zum Behuf derselben muß jeder Gutsbesitzer ein Verzeichniß der in jedem Jahre Freizulassenden bis zum 22. Januar desselben Jahres dem Kirchspielsgerichte einliefern § 5 u. 9.
- in dem Verzeichniß werden die Leute mit ihren Familien-Namen eingetragen § 11.
- Unbefizliche reichen die Verzeichnisse ihrer freizulassenden Domestiken dort ein, wo diese alsdann zur Revision angeschrieben sind § 10.
- den Wirthen folgen bei der Freilassung ihre Weiber und Kinder unter 14 Jahren § 5.
- der Gutsherr benachrichtiget die Freizulassenden zu Michaelis von ihrer Freilassung § 8.
- ist eine ungleiche Zahl der Wirthe und Diensthoten, so wird der Ueberschuß der ersten Hälfte gezählt. § 7.

Fremdes Eigenthum, siehe Execution § 330.
 Futter darf Pächter nicht verkaufen § 484. 5.

G.

Gage, siehe Gehalt.

Garantien, von den Besizern ungemessener Güter geleistete, sind aufgehoben XIV.

Garten muß Pächter conserviren § 484. 6.

Gebäude, bei Abgabe der Gesinde werden für die seit Ostern 1804 erbauten unumgänglich nöthigen Gebäude oder deren Hauptreparaturen die erweislichen Auslagen für Materialien nach Abzug von $2\frac{1}{2}$ Procent jährlich für die Nutzung vergütet § 34.

— für ein seit 1804 angeschafftes fertiges Haus wird dem Wirthen für jährliche Nutzung 5 Procent gestrichen § 34.

— nicht durchaus nöthige kann der Bauerwirth abführen, wenn man sich wegen des Preises nicht einigen kann, nicht aber nothwendige § 34.

— den Werth derselben bestimmt das Kirchspielsgericht, wenn gütliche Vereinbarung nicht stattfindet § 34.

— kommen bei Taxation von Grundstücken Behufs der Erbschafts-Theilung nicht in Anschlag § 417.

— müssen von Pächtern wohl unterhalten werden § 484. 6.

— müssen von Pächtern bei Aussage am 1. Februar vor Ablauf des Pachtjahrs zur Hälfte geräumt werden § 484. 7.

Gebietslade muß von jeder Bauerschaft und Gemeinde angelegt werden § 59. 87. 515.

- Gebietslade steht unter Aufsicht der Gemeinde-Vorsteher § 95
- deren Rechnungen führt der Gemeinde-Schreiber § 112.
- deren Aufsicht competirt der Guts-Verwaltung § 143.
- deren Rechnungen werden vom Kirchspielsrichter controllirt § 170. 9. 12.
- erhält die Succumbenz-Gelder der Appellanten § 226.
- erhält den Revisions-Schilling des sachfällig erkannten Revisions-Impetranten § 236. 2.
- erhält $\frac{2}{3}$ von dem Betrage gefundener Sachen, zu denen kein Eigenthümer in Jahr und 6 Wochen sich gemeldet hat § 395. 4.
- asservirt unbedeutenden Nachlaß für die unmündigen Erben § 378.
- siehe Nachlaß § 519.
- daraus erhalten die Gemeinde-Vorsteher Entschädigung nach Bestimmung der Gemeinde § 85.
- siehe Bath § 514. 12. 13.
- wird unter Aufsicht des Gemeinde-Gerichts und der Gemeinde-Vorsteher mit 3 Schloßern aufbewahrt § 515. 1.
- wird nur in Gegenwart des Gemeinde-Gerichts und der Vorsteher geöfnet § 515. 1.
- was an dieselbe fällt § 515. 2.
- die ihr zufallenden Effecten werden nach Bekanntmachung von der Kanzel öffentlich verkauft § 515. 3.
- Unterstützung aus derselben an Nothleidende der Gemeinde, siehe Arme § 515. 4.

- Gebietslade, bei jedem Darlehn aus derselben muß die Zeit der Wiedergabe bestimmt werden § 515. 5.
- Darlehn aus derselben werden vom Schuldner oder dessen Bürgen beigetrieben § 515. 6.
- die Gemeinde-Vorsteher zeigen der Gutsherrschaft jede zu bewilligende Anleihe an, revidiren mit dem Gemeinde-Gerichts-Vorsitzer alle 3 Monate den Inhalt und haften für die Sicherheit der Anleihe § 515. 7. 9.
- die Administration führt Rechnung § 515. 8.
- wird untersucht, sobald einer der Administratoren abgeht oder stirbt § 515. 9.
- wird von der Guts-Verwaltung jährlich revidirt § 515. 10.
- die darin aufgelaufenen Gelder werden der Ritterschaft oder der Credit-Societät zur Verzinsung übergeben § 515. 11.
- giebt für arme Schulkinder das ABC- oder Lesebuch, nebst Geräth u. Beleuchtung her § 516. 11.
- giebt für die Parochial-Schulen die Kosten für Bücher, Licht, Geräthe &c. her § 517. 10.
- unterstützt Gemeinde-Arme u. Waisen § 520. 2.
- erhält die confiscirten Gewehre § 549.
- erhält gepfändetes Gut, zu dem sich kein Eigenthümer findet, nach Abzug des Schadenersatzes § 565.
- Gebietschule, siehe Schule.
- Gebrechliche, siehe Arme. § 520. 1.
- Gefängniß, wer Jemanden darin Schulden halber gesetzt hat, muß vorschußweise ihn unterhalten § 335.
- wer solches erbriecht, soll dem Criminal-Gericht übergeben werden § 537.

- Gefundene Sachen, siehe Sachen und Finder.
- Gegenvorstellungen des Gemeindegerrichts, wenn der Gutsherr solche nicht annimmt, muß es auf desselben Gefahr dem rechtlichen Verlangen Genüge leisten § 131.
- Gehalt der Kirchspiels-Gerrichts-Beisitzer und Gerrichtsboten tragen die Gemeindn § 178. 179.
- des Kirchspiels-Gerrichts-Notairen tragen zur Hälfte die Gutsbesitzer, zur Hälfte die Bauern, nach der Seelenzahl § 179
- außerdem erhält der Notair von jedem in den Revisions-Listen eingetragenen Individuo 5 Kop. R. M. § 179.
- des Gemeinde-Gerrichts bestimmt die Gemeinde § 111.
- genießt der Substitut des Gemeinde- und Kirchspiels-Gerrichts nur dann, wenn er über $\frac{1}{2}$ Monat fortwährend die Stelle eines eigentlichen Beamten vertreten hat § 111. 181.
- des Kreisgerrichts glebt die hohe Krone § 192.
- der Kanzlei des Hofgerrichts in Bauersachen zahlt die Krone § 199.
- des Richters kann nicht zur Execution gestellt werden § 320.
- Geldabgaben zahlen die Gutsbesitzer in Desel für ihre Bauern, bis sie zum Besiß persönlicher Freiheit gelangt sind
- Zusätze der Deselsch. Ritteresch. ad Cap. 1. p. VIII.
- Gelder, siehe ausstehende Gelder.
- Geldstrafe, dabei werden 2 Rbl. R. M. für 10 Stockschläge oder einen Tag Arrest gerechnet § 120

- Gelehrte, siehe Gerichtsstand § 251. Anm. 1.
 Geliebenes Gut wird vom Concurse abgefondert § 320.
- Gemeinden, in solche theilen sich die livländischen Bauern ab § 1. 57.
- haften solidarisch für die Abgaben ihrer Mitglieder § 51.
- jedes Gut, oder einherrige Güter zusammen, wenn es die Localverhältnisse gestatten, so wie kleine Güter verschiedener Herren bilden eine Gemeinde § 57.
- auf großen Gütern können die Bauern mehrere Gemeinden bilden § 57. 3.
- kleine Güter unter 100 Seelen und Pastorate haben, wenn sie von angränzenden Gütern nicht angenommen werden, solches dem Kreisgericht binnen 4 Wochen anzuzeigen § 58.
- ihnen wird von Dienstherren unbefählicher Leute angezeigt, daß solche sich von ihnen entfernt haben § 14.
- jedes Individuum, das dort angeschrieben, gehört zu dem Bauerstand § 48.
- siehe Abgaben § 59.
- dazu können alle freien Leute, auch Kolonisten treten § 62.
- steht unter polizeilicher Gewalt des Gutsherrn § 63.
- können mit Einwilligung des Gutsherrn neue Mitglieder aufnehmen § 64 u. 66.
- siehe Bauern und auch Abgaben § 65.
- können Niemanden aus derselben ausschließen, außer wegen schlechter Aufführung § 67. 26.
- ihre Versammlungen, siehe Gemeindeversammlung.

- Gemeinden, können über Beeinträchtigungen ihrer
Gerechtfame Klage führen § 83.
- können nach geschehener Anzeige an die Guts-
Verwaltung durch Deputirte bei dem Oberbefehls-
haber Klage führen § 84.
- führen Beschwerden über das Gemeinde-Gericht
durch ihre Vorsteher beim Kirchspielsgericht § 86.
- können Grundeigenthum erwerben § 87.
- mehrere zusammen können gemeinschaftlich Eigen-
thum erwerben und gemeinschaftlich Verbindlichkei-
ten eingehen § 87.
- müssen, wo es erforderlich ist, Gemeinde-Häu-
ser bauen § 115.
- erhalten den Anzeiger § 203.
- ihre Vorschüsse und Auslagen, in sofern sie im
Contractbuche verzeichnet sind, gehören bei Con-
kursen in die 3te Classe § 320
- müssen die Rekrutirungs-Kosten tragen § 500.
- die unmündige Rekruten-Familie versorgen
§ 505. 520. 6.
- stellen einen andern Rekruten, wenn der Ausge-
wählte nicht angenommen wird § 510.
- müssen Personen ausliefern, welche der Rekruti-
rung wegen entlaufen sind § 511.
- müsse Gebäude zum Magazin haben § 514. 1.
- haften solidarisch für die Vollständigkeit des Ma-
gazins § 514. 15.
- müssen Gebietsladen haben § 87. 515.
- müssen einzeln oder mehrere zusammen, wenn
sie nicht über 500 Seelen betragen, eine Schule
haben § 516.

- Gemeinden sorgen für gewöhnliche warme Kost der Schulkinder § 516. 12.
- tragen die Kosten der Gebiets-Schulen, errichten und unterhalten die dazu nöthigen Gebäude und führen das Brennholz an § 516. 13.
- stellen nach wie vor die Pastorats-Arbeiter und Kostreibertage § 518.
- zahlen und repartiren unter sich die Priester- und Küster-Gerechtigkeit § 518.
- müssen die öffentlichen Bauten besorgen, siehe Bauten.
- sind verpflichtet ihre unverschuldet verarmten Mitglieder, hülfsbedürftigen Waisen, Alte und Kranke zu unterstützen § 520. 1. 6.
- sorgen für Verpflegung Wahnsinniger und epidemischer Kranken § 521.
- müssen Anstalten zum Feuerlöschen erhalten § 523.
- deren widergesehliches Zusammenlaufen ihrer Glieder verhindert die Polizei § 529.
- Gemeinde-Ältester ist Vorsteher des Gemeinde-Richts und wird aus der Zahl der Birthe gewählt § 98.
- hat einen Schlüssel zum Bauer-Magazin, bestimmt die Ausgaben derselben und ist für dessen Inhalt verantwortlich § 514. 1. 2. 4. 5.
- hat einen Schlüssel zur Gebietslade, revidirt solche alle 3 Monate und haftet für die Sicherheit der Anleihen § 515. 1. 7. 9.
- siehe Vorraths-Magazin und Gebietslade.
- bringt die gefällten Entscheidungen vor ihrer Ausführung zur Wissenschaft der Gutsverwaltung § 215.

- Gemeinde-Gericht sieht darauf, daß bis z. J. 1832 auf 3 Thaler Land nicht mehr als 1 arbeitsfähiger Mensch ist § 16.
- muß in jeder Gemeinde als erste Polizei- und Civil-Instanz für alle Bauersachen niedergesetzt werden § 97.
- besteht auf Gütern bis 500 Seelen aus einem Vorsitzer und 2 Beisitzern und für jede 250 Seelen, die die Gemeinde mehr hat, aus einem Beisitzer mehr § 98. 100.
- wird von der Gemeinde gewählt und sind alle Glieder derselben, die unbescholten und 25 Jahre alt sind, wahlfähig § 98. 99.
- zu jeder Stelle in selbiger wählt die Gemeinde 3 Candidaten, aus denen die Guts-Verwaltung einen bestätigt § 101 u. 102.
- jedes mündige und persönlich erschienene Gemeindeglied hat gleichen Antheil an der Wahl § 103.
- die Glieder werden von 3 zu 3 Jahren gewählt § 104.
- sie können das Amt bei erneuerter Wahl länger behalten und müssen nach 3 Jahren das Amt wieder annehmen § 105.
- nur aus im § 106 benannten Gründen kann Jemand sich weigern, das Amt anzunehmen § 106.
- die bestätigten Glieder werden in der Kirche im Beiseyn des Kirchspielsrichters vereidigt, bei einzelnen weiterhin gewählten kann es auch ohne dessen Beiseyn geschehen § 107.
- hat zwei Substitute, welche als jüngste Beisitzer eintreten § 108.

- Gemeinde-Gericht, wenn zur Besetzung desselben nicht gehörige Subjecte vorhanden sind, so trifft das Kirchspielsgericht zweckdienliche Bestimmung § 109.
- geht ein Mitglied ab, stirbt oder wird abgesetzt, so muß sogleich neue Wahl statt finden § 110.
- dessen Gehalt bestimmt die Gemeinde, siehe Gehalt § 111.
- hält sich einen Schreiber, wenn keins der Glieder zu schreiben und zu rechnen versteht § 112.
- verzeichnet seine Verhandlungen § 113.
- ein Glied desselben muß immer auf dem Hofe seyn § 114.
- hält alle Sonnabende ordinaire Sitzung daselbst § 115.
- dessen Beisitzer haben polizeiliche Aufsicht in ihren Bezirken § 116.
- ist die Polizeibehörde und benachrichtigt die Gutsbehörde von seinen Anordnungen § 117.
- verhaftet Pufflose, sorgt für Wegebau, für Magazin, Gebietslade und Arme, für richtige Gränzmale, Schulen und Kirchen, empfängt und berichtigt die Abgaben und die dem Prediger, Kirchen, Schulen und Postirungen zustehenden Zahlungen, schafft Abhülfe bei Feuersbrunst und Seuchen, besorgt die Revisionslisten und alle öffentliche Obliegenheiten, als: Schußstellung, Arrestanten-Transport, Einquartierung ic., und liefert die Rekruten ab § 118.
- straft mit strengem Verweis, Abbitte, Widerruf, Vergütung des Schadens, mit höchstens 30 Stockschlägen, mit Arbeiten ohne Lohn und Kost, mit

- höchstens 3 Tagen Arrest; Hofsdienner straft es nur mit Bestätigung der Guts-Verwaltung § 119.
- Gemeinde-Gericht, rechnet einen Tag Arrest für 10 Stockschläge und für 2 Rbl. R. M. § 120.
- bestraft Kinder unter 14 Jahren und Weibspersonen mit höchstens 20 Ruthenstreichen, Personen in öffentlichem Amt, Schwächliche, Alte und Schwangere nie mit körperlicher Züchtigung § 120
- muß die Strafe nach dem Vergehen abmessen und seine Strafgewalt nicht überschreiten § 121.
- bestraft Polizeivergehen an der Gerichtsstätte § 122.
- kann executivische Maaßregeln ergreifen § 123.
- ist die Civil-Instanz aller Gemeinde-Glieder § 124.
- sucht zu vergleichen § 125. 205.
- entscheidet inappellabel in Sachen bis 5 Rbl. S. M. an Werth § 125. 213.
- mischt sich unaufgefordert nicht in die Erörterung der Civilsachen § 126.
- vollzieht seine rechtskräftigen Urtheile § 127.
- vollzieht die Execution der Appellations- und Revisions-Urtheile § 128.
- ist das Vormundschafts-Amt § 129. 372.
- setzt auf Klage der Gutsherrschaft, wenn solche rechtfertig ist, den Wirthen aus, auch wenn er die Appellation ergreift § 130
- siehe Gegenvorstellungen desselben § 131
- Suspension dessen Glieder, siehe Kirchspielsgericht § 133. 170. 8.
- hat die Rechte und Verbindlichkeiten der Guts-Polizei, wenn der Gutsherr sich dieser begiebt § 135.

- Gemeinde-Gericht kann auch Handwerker u. dgl. bestrafen, siehe Arbeiter-Oklad § 139.
- siehe auch Gutspolizei § 144.
- dessen Glieder werden vom Kreisgericht abgesetzt § 189.
- nimmt in allen Stücken das Beste seiner Gemeinde und ihrer Mitglieder wahr § 206.
- läßt alles mündlich und in der Volkssprache verhandeln § 208.
- entscheidet nach Stimmen-Mehrheit § 209.
- vor selbiges müssen Kläger und Beklagter persönlich erscheinen, mit Ausnahme des Gutsherrn § 210.
- Urtheile desselben müssen von 3 Gliedern gefällt seyn § 212.
- erteilt eine Bescheinigung der von ihm ergriffenen Appellation § 213.
- das von der Sitzung ausbleibende Glied zahlt 1 Rbl. R. M. in die Gebietslade § 214.
- siehe Gemeinde-Ältester § 215.
- muß im Fall der Insolvenz eines Gemeindegliedes dessen Vermögen inventiren, in Sicherheit setzen und der Guts-Verwaltung davon Anzeige machen § 315.
- fordert bei Concursen unter 100 Rbl. die Gläubiger auf § 315.
- macht von Concursen, die über 100 Rbl. nach Absonderung der privilegirten Forderungen betragen, dem Kirchspielsgericht Anzeige § 317.
- siehe Gränzstreit § 345.
- muß, wenn Jemand zur 2ten Ehe schreitet, für

- das vom verstorbenen Ehegatten den Kindern zu-
fallende Vermögen sorgen § 362.
- Gemeinde-Gericht hat die Aufsicht beim Verkauf
der Sachen der Unmündigen § 377.
- siehe Sachen, gefundene § 395. 1.
- verwaltet das Vermögen der Unmündigen § 378.
- empfängt im December die Vormundschafts-Berichte § 381.
- führt ein Vormundschaftsbuch § 382.
- empfängt Berichte vom Curator eines schlechten
Haushalters § 386.
- siehe Grundstück § 416.
- siehe Nachlaß § 420.
- siehe Dienstbote § 450.
- der vor Ablauf des Dienstjahres abgehende Dienst-
bote muß solches ihm anzeigen und die Ursachen
erweisen § 467.
- siehe Abschiedspafß und Dienstboten § 475.
- erkennt bei Pacht-Contracten, die nicht nach §
482 abgefaßt sind, keine Begründung eines Klage-
gerechts an § 483.
- siehe Rekrutirung § 500. 501.
- dessen Glieder sind von Rekrutirung frei § 504.
- besorgt selbst oder durch die Vorsteher die Rekru-
ten-Abgabe § 509.
- sorgt für das Vorraths-Magazin und berichtet
darüber jährlich dem Kirchspielsgericht § 514. 7.
- zeigt Manquements in demselben dem Kirch-
spielsgericht an § 514. 15.
- siehe Gebietslade § 515. 1. 3. 4. 8.
- sorgt, daß die Priestergerichtigkeiten zugleich mit

- den Zahlungen ins Vorrathsmagazin eingesammelt werden § 518.
- Gemeinde-Gericht führt mit den Vorstehern Rechnung über die Armengelder § 520. 4.
- veranstaltet am Sonntage vor Michaelis eine Collecte in der Gemeinde zum Besten der Armen und Waisen § 520. 2.
- fordert zu außerordentlichen Armen Beiträgen auf § 520. 3.
- hat das Recht mit den Vorstehern, ein durch Nachlässigkeit und Faulheit verarmtes Gemeindeglied einem Wirthen zur Arbeit abzugeben § 520. 5.
- siehe Feuersbrunst und Waldbrand § 523. 1. 5. 6.
- setzt die Gutsverwaltung von ausbrechenden Seuchen sogleich in Kenntniß § 524.
- sieht auf Ordnung in den Krügen § 525. 2.
- siehe Vormünder § 376.
- siehe Ungehorsam § 530.
- liefert Bagabonden, die seit 2 Monaten ohne gesetzlichen Erwerb sind, dem Kirchspielsgerichte ein § 546.
- läßt gepfändetes Gut, dessen Eigenthümer unbekannt ist, in der Kirche publiciren § 565.
- soll Maaßregeln gegen Wucherer ergreifen, siehe Wucher § 578.
- sieht darauf, daß Erwachsene verschiedenen Geschlechts nicht zusammen baden § 598.
- vor demselben geschieht die Erklärung der Freigelassenen gegen den Gutsherrn, ob sie bleiben oder abziehen wollen § 18.
- dessen Glieder können zur Delegation an den Ge-

neralgouverneur erwählt werden, wenn sie nicht Be-
klagte sind und ihre Amtsgeschäfte es ihnen erlau-
ben § 84.

Gemeinde-Gericht berichtet dem General Gouver-
neur über die Erfüllung der directen von ihm an sel-
biges gesandten Befehle § 150.

— in Desel muß dafür sorgen, daß das eiserne
Inventarium in seiner Qualität sich erhalte. Zu-
sätze der Deselschen Rittersch. ad § 31.

Gemeinde-Gerichts-Vorsitzer, siehe Gemein-
de-Ältester.

Gemeindeglied, welches zum Rekruten bestimmt
worden, kann ein anderes zum Soldatendienst taug-
liches Subject für sich willig machen, nur muß die-
ses bei keiner Gemeinde, noch sonst wo, sich zur
Kopfsteuer angeschrieben befinden § 508.

— der Rekrutirung wegen entlaufenes, siehe Ge-
meinden § 511.

— siehe Vorrathsmagazin § 514. 16.

— siehe Gemeinde-Gericht § 520. 5.

— welches über die Zeit seines Passes ausbleibt oder
ohne Paß sich entfernt, wird bestraft § 533

— dessen Ausschließung aus der Gemeinde, siehe
Gemeinde § 26. 67.

— kann aus der Gemeinde treten, siehe Bauern § 65.

— siehe Bauern § 51. 52, 68 u. 70.

— umhertreibendes wird für Rechnung der Gemein-
de zum Rekruten abgegeben § 546.

— darf kein Feuegewehr tragen, siehe Feuege-
wehr § 549.

Gemeinde-Haus, siehe Gemeinde § 115.

- Gemeinde-Versammlung kann von der Guts-
Verwaltung veranstaltet werden § 72.
- die Stimmenmehrheit entscheidet über den An-
trag § 72 u. 76.
- die Gründe der Versammlung sind der Gutsver-
waltung anzuzeigen, damit sie ihre Genehmigung
ertheile, welche bei Wahlen nicht verweigert wer-
den kann § 73.
- heimliche oder öffentliche, ohne Wissen und Ge-
nehmigung der Gutsverwaltung, wer solche veran-
staltet, wird als Ruhestörer bestraft § 74.
- der Gemeinde-Älteste dirigirt; Vollmachten
gelten nicht; Wirthinnen werden durch Curatoren
vertreten, welche keine besondere Stimme bei Ab-
fassung des Beschlusses haben § 75.
- in Angelegenheiten der Wirthhe entscheiden bloß
diese, in denen der Gemeinde alle majorenne Mit-
glieder § 77.
- siehe Beschluß der Gemeinde-Versammlung.
- Gemeinde-Vorsteher sind die Vertreter der Ge-
meinde § 85. 88. 95.
- Entschädigung derselben, siehe Gebietslade
§ 85. 94.
- führt für die Gemeinde über das Gemeinde-Ge-
richt Beschwerde § 86.
- in Gemeinden von weniger als 100 Seelen muß
wenigstens einer seyn § 91.
- von mehr als 100 männlichen Seelen aber müssen
deren drei seyn. § 88. 91.
- wird aus der Classe der Wirthhe gewählt und muß
wohlhabend und unbescholten seyn § 89.

- Gemeinde-Vorsteher repräsentiren die Gemeinde in allen Fällen, wo diese nicht versammelt ist § 88. 95.
- die Wahl, Bestätigung und Ablehnung des Amtes desselben geschieht den desfalls für die Glieder des Gemeinde-Gerichts gegebenen Vorschriften gemäß § 90. 92. 93 u. 106.
- darf nicht länger als 6 Jahr dem Amte ununterbrochen vorstehen § 92.
- hat polizeiliche Aufsicht in seiner Gemeinde zu führen, falls aus derselben kein Beisitzer im Gemeinde-Gericht wäre § 91.
- wacht über die richtige Verwaltung des Gemeinde-Eigenthums, auf richtige Vertheilung der öffentlichen Leistungen und Abgaben § 95
- kann vom Kirchspielsgericht vom Amte suspendirt werden § 96. u. 170. 8.
- besorgt die Rekruten-Abgabe, siehe Gemeinde-Gericht § 509.
- ist von der Rekrutirung frei § 502. 4.
- ist Aufseher des Vorrathsmagazins und der Gebietslade, hat einen Schlüssel zu beiden und haftet für deren Inhalt, siehe auch Vorrathsmagazin und Gebietslade § 514 u. 515.
- führt mit dem Gemeindegerecht Rechnung über die Armengelder § 520. 4.
- siehe auch Gemeinde-Gericht § 520. 5.
- wacht mit dem Kirchen-Vormund über das Verhalten des Schulmeisters und berichtet deshalb der Guts-Verwaltung § 516. 15.
- sind vorzugsweise zur Delegation an den General-Gouverneur zur Beschwerdeführung zu wählen § 84.

- Gemeinschaft der Güter, siehe Eheleute § 359.
- Gemeinschuldnerisches Vermögen, siehe Konkurs § 315. 317. 318. 20.
- General-Gouverneur nimmt die Beschwerde der Delegation der Gemeinde nicht an, wenn sie nicht eine Bescheinigung der Gutsverwaltung über gemachte Anzeige beibringt § 84.
- sendet die schiedsrichterliche Entscheidung der Einführungs-Commission, wenn er sie für unzulänglich findet, zur neuen Untersuchung zurück; den neuen Beschluß bestätigt er oder trägt ihn dem Senat vor § 42.
- siehe auch Einführungs-Commission § 600. 623.
- erläßt seine Befehle an die Guts-Verwaltung oder das Gemeinde-Gericht durch das Kirchspiels-Gericht oder auch directe, siehe Gemeinde-Gericht § 150.
- Georgentag ist der Schluß des ökonomischen Jahres § 482. 3.
- Gericht und Richter soll sich der Rechtsuchenden von Amtswegen annehmen § 204.
- soll Vergleiche zu bewirken suchen § 204.
- soll in Bauersachen den Prozeßgang instituiren § 204.
- soll die Beweisführung leiten § 262.
- siehe Artikel § 286. Zeugen § 294. 295. 297.
- Eid § 301. 302. Entscheidungen § 221 u. 305.
- wodurch es Nullitäten begeht, siehe Nullität.
- siehe Sequestration § 336. 337. Vormünder § 349.
- Gerichtliche Befehle, siehe Befehle.
- Gerichtbarkeit der Bauern, die in Städten an-

- geschrieben sind und daselbst wohnen, bleibt in gegenwärtigem Verhältnisse; Bauern, die nach d. J. 1832 in Hafelwerke sich niederlassen, fortiren, je nachdem wo sie angeschrieben sind, unter Stadt- oder Landgerichtsbarkeit § 60.
- Gerichtsbarkeit, siehe Bauern § 61.
- Gerichtsbote des Kirchspielsgerichts, dessen Befolgung wird von den Gemeinden ausgeschrieben § 178.
- citirt Beklagten, Zeugen ic. mündlich vor Gericht § 218.
- bringt den ohne rechtliche Verhinderungen ausbleibenden Beklagten arrestlich ein § 255.
- Gerichtsglieder, siehe Bestechung.
- Gerichtsstand, siehe Gerichtsbarkeit § 60.
- Kläger muß dem des Beklagten folgen § 251.
- Adel, Litteraten und nicht Kopfsteuerpflichtige werden von Gemeinde Gliedern bei dem Kreisgericht belangt Anm. 1 ad § 251.
- Gemeinde Glieder haben den des Wohnorts da, wo sie angeschrieben sind Anm. 2 ad § 251.
- ist für Dienst Verhältnisse da, wo der Dienst geleistet wird Anm. 3 ad § 251.
- des Wohnorts ist, wenn Kläger jemanden bei der Behörde belangt, wo derselbe einen festen Wohnort genommen § 251. 1.
- dinglicher (forum rei sitae) wenn bei dem Gerichte geklagt wird, wo die Sache belegen ist § 251. 2.
- des Vertrags (for. contractus) wenn bei dem Gerichte geklagt wird, wo der Vertrag abgeschlossen § 251. 3.
- der Verwaltung fremden Gutes (for. admini-

- strationis) wenn geklagt wird, wo das Eigenthum verwaltet worden § 251. 4.
- Gerichtsstand der Widerklage, wenn Beklagter gegen Kläger bei demselben Gericht und aus demselben Grunde Gegenforderungen formirt § 251. 5.
- des Arrestes, wenn auf jemandes Person oder Vermögen ein Beschlag nachgesucht wird § 251. 7.
- der Aufforderung zur Klage (l. provocacionis) wenn Jemand einen zur Ausführung eines Anspruchs oder zum Beweise der Anschuldigung auffordert § 251. 8.
- ist für Personen niedern Standes, die im Arbeiter-Ordnungsgesetz angeführt sind, wegen polizeilicher Vergehen das Gemeindegewicht § 139.
- Geschwister erben zu gleichen Theilen § 400 bis 403. 409 u. 410.
- Geschwisterkinder erben, wenn keine Geschwister des Erblassers vorhanden, nach Köpfen § 411.
- in entgegengesetzten Fall nach Stämmen § 410.
- siehe Ehe § 352.
- Geschenk bricht nicht den Pachtcontract § 484. 2.
- siehe Braut
- die beim Ausleihen von Geld ausbedungen werden, sind unzulässig § 578.
- Geschmeide, siehe Weiber § 424.
- Geschwächte Weibspersonen, siehe Beschimpfung § 594.
- Gesellschaft, ohne obrigkeitliche Bewilligung gestiftete, soll aufgelöst und Stifter und Theilnehmer bestraft werden § 528.
- Gesetzbuch, gegenwärtiges, erhält gleich nach dessen Bekanntmachung verbindende Kraft XIII.

Gesinde, Abgabe derselben, siehe Abgabe, erste des Gesindes.

— siehe Deterioration derselben § 35.

— siehe Konkurs § 318. 2.

Gesindes-Melioration, siehe Gebäude §. 34.

— Grenzen auf Kronsgütern müssen genau vermarktet werden § 482. 1.

Gesinde-Streustücke, siehe Austausch derselben.

Geständniß oder Zugeständniß, siehe Beweis

§ 263. 264. 265. 266. 267. 268.

— Vormünder, Curatoren, Bevollmächtigte bleiben ihren Mündeln und Vollmachtgebern für ihre Zugeständnisse verantwortlich § 265.

— eigenes vor Gericht, giebt einem Vertrage Kraft

§ 453.

Gestohlenes Gut wird nicht zum Konkurse gezogen § 320.

— siehe auch Sachen, gestohlene,

Getränke, deren Verfälschung, siehe Verfälschung.

Gewalt, väterliche, ist auf die allgemeinen Reichsgesetze begründet, jedoch kann kein Bauer sein Kind, das 17 Jahre alt ist, ohne dessen Zustimmung in Dienste an einen Dritten geben § 367. 368.

— und Selbsthülfe sind verboten § 535. 544.

— derselben darf in Maaß und Art keine größere entgegen gesetzt werden; sonst sich derselben zu erwähren, ist erlaubt § 544.

Gewährsmänner oder Theilnehmer eines Rechtsstreits, wenn sie nach Vorladung nicht erscheinen, so geht der Prozeß auf ihre Gefahr fort, eben so auch, wenn sie ihre Verbindlichkeit zur Vertretung in Zweifel setzen § 258.

Gewicht, dessen Verfälschung, siehe Verfälschung.

Gewohnheitsrechte ersetzen die in dieser Verordnung fehlenden Bestimmungen § 351.

Gilde, siehe Bauern § 68.

- Gläubiger, siehe Konkurs § 318. 319. 321. 322.
 — siehe Eid § 324.
 — können, wenn sie nicht befriedigt worden, Ansprüche an des Schuldners Person und künftiges Vermögen geltend machen, falls dieser nicht davon freigesprochen worden § 325.
 — können vom Schuldner gerichtlich zusammen be- rufen werden; der Ausbleibende wird mit seinen Ansprüchen präkludirt § 327.
 — können auf ihre Gefahr die Sicherstellung der Person und des beweglichen Vermögens ihrer Schuld- ner fordern § 333.
 — siehe Gefängniß § 335.
 — des Gutsheeren, siehe Konkurs § 496.
 — siehe Schuldner § 587.
- Gottesdienst, dazu sollen die Dienstherrn die Dienstboten anhalten § 463.
 — wer solchen in der Kirche stört, soll bestraft oder nach Umständen dem Kriminalgericht übergeben werden § 540.
 — siehe Krüger § 596.
- Gouvernement darf der Freigelassene nicht ver- lassen § 13.
 — wenn ein Gemeinde-Mitglied es verlassen will, siehe Bauern § 70.
- Gouvernements-Regierung ertheilt auf den Erlaubnißschein des Landraths-Collegii dem aus dem Gouvernement gehenden Bauern einen Paß § 70.
 — siehe Rekrutirung § 499.
 — siehe Ritterschaftliche Deligirte § 605.
- Gouverneur ist Präsident der Einführungs-Com- mission § 602.
 — siehe Einführungs-Commission § 608. 610.
 — kann deren Beisitzer und Kanzlei-Beamte auf 28 Tage beurlauben § 614.

- Gränze des Grundstücks muß im Pacht-Contract bestimmt seyn § 582. 1.
 — siehe Befindes-Gränzen.
- Gränzeindrang wird vom Gemeinde-Gericht der Guts-Verwaltung angezeigt § 118. 3.
- Gränzmale, siehe Gemeinde-Gericht § 118.
- Gränzstreit, siehe Schiedsrichter § 42. 617. 5.
 — wenn darin ein Bauer mit einem fremden Gute geräth, so muß er es sogleich dem Grundeigenthümer anzeigen § 344.
 — zwischen Bauern eines Gutes ist bei dem Gemeinde-Gericht anzubringen § 345.
 — wenn dieses aber keine Ausmittelung treffen kann, an das Kirchspielsgericht; von dessen Erkenntniß kann die ganze Appellation ans Kreisgericht, jedoch ohne anhaltende Kraft, eingelegt werden § 345.
- Greise, siehe Alte.
- Größe des Grundstücks, siehe Gränze § 482. 1.
- Große Güter, siehe Gemeinden § 57. 3.
- Großkinder, siehe Nachlaß § 408.
 — siehe Erben § 422.
- Gründe, rechtliche, zur Entlassung eines Dienstbot-ten § 468.
 — für den Dienstboten, um den Dienst früher zu verlassen § 467.
- Grundeigenthümer, siehe Rekrutierung § 502.
 — siehe Arrendatoren.
- Grundherr zeigt es dem Makler bei 2 Abl. R. M. Strafe an, sobald er die durch ihn ausgetobene Pacht-stelle verpachtet hat, siehe Dienstherr § 522. 3.
 — kann schon während Einführung der Freiheit mit seinen Bauern Verträge abschließen, welche auch nachher gültig bleiben VII.
 — siehe auch Gutsherr.
- Grundstück, gepachtetes, wird im Fall der Insol-

- venz des Pächters, sofort dem Grundherrn zurück gegeben § 318. 2.
- Grundstück, eigenthümliches, wird im Fall der Insolvenz vom Kirchspiels-Gericht meistbietend verkauft § 318. 2.
- siehe Execution § 330.
- männliche Erben haben zu solchen ein näheres Recht, als die weiblichen § 415.
- bei Ertheilung desselben schätzt der älteste Bruder, der jüngere wählt § 416.
- sind mehrere Söhne bei der Erbtheilung, so schätzen sie gemeinschaftlich das Grundstück und das Loos entscheidet; können sie wegen der Schätzung sich nicht vereinigen, so schätzt das Gemeinde-Gericht § 416.
- Gebäude auf selbigem, siehe Gebäude § 417.
- kann keiner kleinern Theilung unterworfen werden, als daß jedem Erben wenigstens 12 Loßstellen Brustocker zufalle § 418.
- dem Adel gehöriges, kann nicht länger als auf 50 Jahre verpachtet oder verpfändet werden § 479.
- darf auch nicht mit Meliorations-Forderungen beschwert werden, welche die einjährige Pacht- oder Pfand-Summe übersteigen § 479.
- der Majorats-Güter dürfen nicht zur Beeinträchtigung des Majorats-Folgers verpfändet oder verpachtet werden § 479.
- den Bauern gehöriges, können sie pachten und verpachten § 479.
- welches publique ist, dabei bestimmt die Krone die Pacht- und Pfandzeit § 479.
- eines der Credit-Societät gehörigen Gutes kann nur mit deren Genehmigung veräußert oder verpfändet werden § 497.
- Besitzer eines, von 6 Loef Winter-Aussaaf ist mit seinem ältesten Sohn v. d. Rekrutirung eximirt § 102. 1.

- Gutachten, siehe Kirchspiels-Gericht § 231.
 — der Sachverständigen kann erforderlichen Falls
 einverlangt werden § 299.
 — der Schiedsrichter, siehe Schiedsrichter § 42.
 617. 5.
- Güter, gegenwärtige, behalten adeliche Rechte X.
 — künftig bloß von Hofes-Land abgetheilt geben
 ihrem Besitzer, wes Standes er sey, keine Stimmen
 für Bewilligungen auf dem Landtage X.
 — künftig abgetheilte, geben ihrem nicht zum Uplän-
 dischen Adel gehörigen Besitzer nur dann ein Stimm-
 recht auf Landtagen und Kreis-Conventen, wenn
 solches ihm auf einem Landtage zugestanden ist X.
 — künftig abgetheilte, von wenigstens 120 reviso-
 rischen Looffstellen Brustacker und für 160 Thaler
 Bauerland, geben das Recht, auf Kirchspiels-Con-
 venten zu stimmen, das Recht zur Anlage von Müh-
 len, der Schenkeri, der Jagd und des Brand-
 weinbrands XI.
 — adeliche, siehe Bauern § 54.
 — Dauer der Verpachtung derselben, siehe Grund-
 stück § 479.
- Gütlicher Vergleich bemüht sich das Kirchspiels-
 gericht in allen Klage-Sachen wider die Gutsverwal-
 tung und auch bei Concurfen zu stiften § 170. 4. 319.
- Gutsberechtigungen darf Pächter nicht treiben
 § 484. 4.
- Gutsbesitzer oder Gutsherr ist der Verantwort-
 lichkeit für die Abgaben der Bauern und der Ver-
 bindlichkeit, ihnen Vorschüsse zu reichen überho-
 ben VIII.
 — siehe Freilassung § 5 u. 9. § 8.
 — siehe Freigelassene § 17.
 — hat polizeiliche Gewalt über die Gemeinde. Glie-
 der seines Gutes § 63.
 — siehe Gemeinden § 64.

- Gutsbesitzer oder Gutsherr, siehe freigelassener Hofsdienner und Hofesleute § 26 u. 27.
- kann die Guts-Polizei einem andern übertragen § 134.
- kann sich der Polizei begeben. § 135.
- ist für den Mißbrauch polizeilicher Gewalt seines Stellvertreters insofern verantwortlich, daß er, falls dieser nicht zahlungsfähig ist, für Erlegung der ihm dictirten Pönen aufkommen muß § 156.
- sammelt die auf die Hofesleute fallenden Abgaben § 118. 7.
- wenn das Hofgericht seinem Stellvertreter die Polizei-Gewalt genommen, so kann er sie einem andern übertragen § 155.
- dessen Erscheinen vor Gericht, siehe Gemeinde-Gericht § 210. und Kirchspielsgericht § 216.
- genießt bei Konkursen das Absonderungs-Recht, siehe Konkurs § 315. 320.
- dessen dem Dienstsuchenden zu erteilendes Zeugniß, siehe Dienstbote § 450.
- dessen Vorrecht bei der Rekrutirung, siehe Rekrutirung § 503.
- zeigt die Zahl der Hofesleute an, damit diese aus der Zahl der im Vorrathsmagazin Zahlenden ausgeschlossen werden § 514. 18.
- setzt nach Berathung mit dem Prediger den Schulmeister ein, und es steht ihm die Oberaufsicht über die Gebietschulen frei § 516. 1. 9.
- trägt zu den Bauten bei, siehe Bauten § 519. 11. 2.
- Gutspolizei wird der Gutsverwaltung übertragen § 134.
- siehe auch Gutsherr § 63. 134. 135. 155. 156.
- läßt Widerspenstige verhaften und übergiebt sie dem Kirchspielsgericht § 136.
- läßt Gemeinde-Glieder, welche ein größeres Verbrechen begangen haben, als das Gemeinde-

- Gericht bestrafen kann, verhaften und dem Kirchspielsgericht übergeben § 137.
- Gutspolizei verhaftet Ruhestörer § 138 und alle Verbrecher § 140.
- übergiebt Personen, die zum Arbeiter-Oflad gehören und sich auf ihrem Grund und Boden polizeilicher Vergehen schuldig machen, dem Gemeinde-Gericht zur Bestrafung § 139.
- theilt die obrigkeitlichen Befehle dem Gemeinde-Gericht mit § 141.
- siehe Gebletslade und Vorrathsmagazin § 143.
- ertheilt austretenden und beurlaubten Gemeinde-Mitgliedern Pässe und sieht darauf, daß keine Pflose in der Gemeinde sich aufhalten § 144.
- läßt über den Termin ausbleibende Gemeinde-Glieder als Herumtreiber von der Kanzel publiciren und deren Auslieferung verlangen § 148.
- siehe Berichte § 149 und 150.
- siehe Hauszucht § 151.
- kann auch Wirths bestrafen, wenn sie auf Hofes-Arbeit sich befinden § 152.
- straft für verletzte Ruhe des herrschaftlichen Hauses, Grobheit und Ungehorsam gegen den Gutsherrn, schlechte Arbeit und dem Herrn zugefügten Schaden § 152.
- wenn solche auf Kronsgütern übertragen werde, ist dem Kameralhof überlassen § 152.
- kann der Gutsverwaltung nur durch Entscheidung des Hofgerichts genommen werden § 154.
- Gutsverwaltung, deren Rechte und Pflichten als Gutspolizei, siehe Gutspolizei.
- deren Rechte bei Gemeinde-Versammlungen, siehe Gemeinde-Versammlung § 72 ic. und Beschluß derselben § 78. 79 u. 80.
- deren Berichtigungen gegen das Gemeinde-Gericht, siehe Gemeinde-Gericht § 119. 315.

- Gutsverwaltung, siehe Gemeinde-Aeltester § 215.
- kann die Ausführung von Amts-Verfügungen des Gemeinde-Gerichts suspendiren, welches jedoch dem Kirchspiels-Gericht anzuzeigen ist § 132.
- siehe Vormünder § 372.
- siehe Rekrutirung § 501 u. 503.
- hat einen Schlüssel zum Vorrathsmagazin § 514. 1.
- hat einen Schlüssel zur Gebietslade, revidirt solche jährlich, und wird ihr jede Anleihe aus denselben angezeigt § 515. 1. 8. 10.
- in Betreff der Gebietsschulden, siehe Gutsbesitzer § 516. 1. 9.
- giebt dem Gemeinde-Gericht die Stellung und Versorgung der Schulkinder auf § 516. 4.
- siehe Bettler § 520. 7.
- erhält bei Seuchen Berichte, siehe Seuchen § 524.
- sieht auf Ordnung in den Krügen § 525.
- siehe Sachen, gefundene § 395. 1.
- wird benachrichtigt, wenn der Nachlaß Unmündiger verkauft werden soll § 377.
- deren Bestätigung der Gemeindegerechts-Glieder, siehe Gemeindegerecht § 101 u. 102.
- erhält Berichte vom Gemeindegerecht, siehe Gemeindegerecht § 117. 118.
- siehe Feuersbrunst § 523. 1 u. 9.
- wird bei Feuersbrunst von dem dirigirenden Gem. Ger. Gliede benachrichtigt § 523. 5.
- derselben wird angezeigt, wenn die Gemeinde durch Delegation beim General-Gouverneur Beschwerde führen will § 84.
- siehe auch Gutsbesitzer,

H.

Hacken sind 80 Thaler Landeswerth und sollen nach solchen alle nicht auf die Person ruhenden Leistungen privater Güter repartirt werden IX.

Hacken-Ausrechnung auf Desel soll von der lan-

des-Regulirungs-Expedition für alle Güter, welche noch nicht regulirt worden, bewerkstelligt werden. Zusätze der Defesech. Rittersech. ad p. IX.

- Hackenzahl, siehe Bauten § 519. 1 u. 2.
 Hälfthner in den Gesinden, siehe Dienstboten § 2.
 Härte, übermäßige, hebt den Dienstkontrakt § 467.
 Häuser, siehe Gebäude.
 Hackelwerke, siehe Gerichtsbarkeit § 60.
 Handgeld, siehe Dienstbote § 453. 456.
 — siehe Dienst-Vertrag § 455.
 — wenn sich ein Dienstbote bei mehreren zugleich verdingt, so muß er zu dem in Dienst, von dem er das erste Handgeld angenommen § 457.
 — siehe auch Dienstbote.
 — siehe Dienstherr § 458.
 Handlungen, beleidigende, siehe Dienstbote § 468.
 Handschrift, siehe Anerkennung der Handschrift.
 Handwerk, Buchhalterei oder sonst etwas Nützlichliches, wer solches auf Kosten des Dienstherrn mit eigener oder der Eltern und der Vormünder Einwilligung erlernt hat, muß die darauf verwandten Kosten vor seinem Abgange erstatten oder abdienen § 471.
 Handwerker, siehe Hofesleute § 27.
 — siehe Gemeindegerecht und Arbeiter Oklad § 139.
 Handwerksgeräth gehört dem Gutsherrn, wenn er es gegeben § 27.
 — eines Schuldners, siehe Execution § 332.
 Hanf, siehe Verfälschung.
 Hasardspiele sind verboten und werden nachdrücklich bestraft § 579.
 Haupterbe, siehe Legatarii.
 Hausgenossen, deren böse Zumuthung kann den Dienst-Contract heben § 467.
 Haushalter, schlechte, erhalten Kuratoren, siehe Kuratoren § 371. 385. 386. 387.
 Haushaltung, schlechte, siehe Banquerotteur.

- Hausrecht** erstreckt sich auf Maasregeln der Nothwehr zu eigener Sicherheit, siehe auch Eindrang § 548.
- Hauszucht** der Gutsverwaltung erstreckt sich auf zwoetägige Haft bei Wasser und Brod, 15 Stockschläge auf bedecktem Körper und 15 Kinderruthenstreich
- § 151.
- siehe auch Gutspolizei § 152.
- der Wirth oder Pächter, siehe Dienstbote § 476.
- Hehler** der Deserteure, Pafloser und Verbrecher erleiden Strafe, siehe auch Deserteure § 352. 536. und 569.
- Heirathen**, siehe Ehe.
- Herkommen** ersetzt die in dieser Verordnung fehlenden Bestimmungen § 351.
- Herumtreiber** werden vom Gemeinde-Gericht der Gutsverwaltung abgeliefert § 118. 1.
- Heu**, siehe Konkurs § 318. 4.
- solches dürfen Pächter nicht verkaufen § 484. 5.
- Heuschläge** muß Pochter reinigen § 484. 6.
- Höfe** zahlen ihre Priestergerechtigkeit, wo es gebräuchlich war, wie früher § 518.
- benachbarte, müssen bei Feuersbrunst auch helfen § 523. 8. 10.
- Hofesländer** sind schackfrei und dergleichen Leistungen nicht unterworfen, die der Grundherr bisher nicht getragen, siehe auch Bauerländer IX.
- siehe Nâherrecht § 56.
- darauf Anseffige, siehe Vorrathsmagazin § 514. 18.
- ——— siehe Prediger § 518.
- Hof**, wo solcher eingepfarrt ist, zu solchem gehört die Gemeinde in Ansehung der Freilassung und Jurisdiction § 13.
- Hofesleute**, deren Freilassung und künftiges Verhältniß, siehe Dienstbote und Freilassung.

- Hofesleute, sind solche, welche von ihren Erbherren gegen Lohn zu unmittelbaren Diensten benützt werden § 3.
- siehe freigelassener Hofsdienner § 26.
- welche der Gutsherr in einer Kunst oder Handwerk hat unterrichten lassen, müssen 3 Jahre nach der Freilassung, wenn der Herr es verlangt, für zeitlichen Lohn bei demselben bleiben § 27.
- sortiren unter das Gemeindegerecht § 97.
- siehe Gemeindegerecht § 119.
- können nur mit Zustimmung des Gutsherrn zu Gemeindegerechts-Gliedern gewählt werden § 99.
- siehe Rekrutirung; das ihnen zugestandene Vorkrecht der Rekruten-Befreiung kann ihnen jedoch auch genommen werden. § 503.
- haben keinen Theil an dem Bauermagazin § 514. 18.
- siehe Gutsbesitzer § 118. 7.
- Hofeschenken, das Recht zu solchen, siehe Güter XI.
- Hofgerichts-Bauerdepartement ist die inappellable Revisions-Instanz in Bauersachen § 1. § 197.
- kann der Gutsverwaltung die Polizei nehmen, siehe Gutspolizei § 154. 155.
- besteht aus dem Hofgerichts-Präsidenten, dem residirenden und den im Hofgericht sitzenden Landräthen § 198.
- hält seine Sitzungen auf dem Ritterhause § 200.
- für das Patrimonial-Gebiet der Stadt Riga vertritt dessen Stelle des dortigen Magistrats Departement in Bauersachen § 202.
- wann die Revision statt findet, siehe Kreisgericht § 236.
- dort ist kein Schriftwechsel zulässig § 237.
- untersucht die Vollständigkeit der an ihr einge-

- sandten Acten und der Untersuchung selbst und begehrt Abstellung der vorhandenen Mängel § 245.
- Hofgerichts - Bauerdepartement fällt nach Stimmenmehrheit ein gesetzlich Endurtheil § 246.
- über von seibigem begangene Nullitäten kann bei dem Senate und über verweigerte Justiz beim Oberbefehlshaber Klage geführt werden § 247.
- dessen Entscheidungen können von dem Oberbefehlshaber oder dessen Stellvertreter einer Revision unterzogen werden; findet er das Verfahren unvollständig, so fordert er die nöthige Ergänzung; findet er sie widerrechtlich, so berichtet er darüber Kaiserlicher Majestät § 247.
- Hoflagen, die jetzt das Schenkrecht haben, behalten es § XI.
- Holz darf Pächter nicht verkaufen § 484. 5.
- Hunde, wer die vorgeschriebenen Maßregeln gegen tolle Hunde versäumt, wird bestraft § 555.
- wer solche auf Jemand hegt, wird bestraft § 556.
- Hurerrei, siehe Weibsperson § 597.

J.

- Jagd darf von Besitzern von neu anzulegenden Gütern, die kleiner als 2 Haken Bauerland mit 120 Loffstellen Hofst. Acker sind, nicht getrieben werden XI.
- darf Pächter ohne Verpächters Bewilligung nicht treiben § 484. 4.
- Jahr, ökonomisches, siehe Georgentag.
- Illiquide Forderungen, siehe Execution § 487.
- In appellabel ist das Urtheil des Hofgerichts in Bauersachen § 197.
- In solvenz, siehe Gemeinde - Gericht § 315.
- das weitere Verfahren, siehe Konkurs.
- Inventarium, das im § 30 verzeichnete gesetzliche Inventarium der Gesinde muß bis zum Abschluß

des ersten Contracts zwischen Gutsherrn und Bauer ungeschmälert im Gesinde erhalten werden § 29.

30 und 32.

Inventarium dient nach erlangter Freiheit bei allendlicher Liquidation dem Gutsherrn zur Sicherheit für Schulden und Deteriorationen und kann daher bis dahin kein Gegenstand der Execution wegen anderweitiger Forderungen seyn § 31.

— wenn der Bauer solches verschleudert, kann der Gutsherr, ohne die im § 19 bestimmte Zeit abzuwarten, gleich nach Promulgation dieses Gesetzes sich in Besitz des Gesindes setzen § 35.

— welches dem Gutsherrn im Gesinde gehört, wird bei Concurseu nicht zu des Schuldners Vermögen gerechnet § 315. 1. § 320.

— ist im Pachtvertrage genau zu bestimmen § 482. 4.

— eisernes ist für Desel besonders bestimmt, und muß das Bauergericht dafür Sorge tragen; Zusätze der Deselch Ritteresch. ad § 31.

Jurisdiction, siehe Gerichtsbarkeit und Gerichtsstand.

Justiz, Klage über verweigerte, siehe Hofgerichts-Bauerdepartement § 247.

K.

Käufer erhält von Verkäufern sein Kaufgeld zurück, wenn sein erhandelttes Vieh oder Pferd an der Seuche fällt und ihm solche unbekannt war § 524. 2.

— siehe Diebstahls-Theilnehmer.

— siehe Sachen, gestohlene, § 571.

— siehe Minderjährige.

— wer von einem Weibe, ohne Wissen ihres Mannes, oder von einem unabgetheilten volljährigen Sohn etwas den Eltern gehörig kauft, muß den Schaden erstatten und wird bestraft § 581.

Kaff, siehe Konturs § 318. 4.

Raff darf von Pächtern nicht verkauft werden § 484,
Kalksteine darf Pächter ohne Verpächters Einwilli-
gung nicht brechen oder graben. § 484. 4.

— siehe Kronrestantien.

Kameralhoff ernennt einen Schiedsrichter, sobald
die Messungs-Revisions-Commission Grenzzirungen
zwischen publikten und privaten Gütern anzeigt § 42.

— mit dessen Bestätigung nur können Arrendatoren
und Lebzelt-Besitzer publikter Güter Verträge mit dem
Bauer vor eingetretener Freiheit abschließen § VII.

— demselben competiren auf Kronsgütern die grund-
herrlichen Rechte und ist ihm überlassen, wem er
die Ausübung derselben übertragen will § 71.

— zeigt es dem Kirchspielsgericht an, wem er die
Gutspolizei übertragen § 134.

— siehe Gutspolizei § 152.

— sieht die Rekruten-Repartitionen des Landraths-
Collegii durch § 499.

— ein Rath desselben ist Mitglied der Einführungs-
Commission § 603. 604.

— dessen Rath unterschreibt die Backenbücher für
Kronsgüter § 617. 6.

— muß die Requisitionen der Einführungs-Commis-
sion erfüllen § 625.

— giebt seine Zustimmung, wenn die vom Adel ge-
troffenen Abänderungen der Verordnung auch auf
die Kronsbauern ausgedehnt werden sollen § 643.

Karten- und Hasardspiele sind verboten § 579.

— siehe Krüger § 579.

Kauf, siehe Contracte § 52. 55.

— fehlerhafter Sachen, siehe Klage § 39.

— eines dem Creditssystem gehörigen Grundstücks,
siehe Grundstück. § 49.

— bricht nicht den Pfandcontract § 484.

Kastenpfänder werden vom Konkurse abgetrennt
§ 320.

- Kaution muß das austretende Gemeindeglied stellen,
siehe Bauern § 65.
- muß Beklagter leisten, wenn er der Flucht verdächtig ist § 250.
- Kläger muß solche nur dann leisten, wenn er vor ausgemachter Sache auf Arrest des Beklagten oder Sequestration seines Vermögens dringt § 250.
- des Pächters muß im Pachtcontract genau bezeichnet seyn § 482. 2.
- wenn von Pächtern keine bestellt ist, siehe Execution § 487.
- wird für Vorschüsse aus der Gebietslade geleistet § 515. 4.
- Kerbstöcke, siehe Beweis § 273.
- wenn Jemand seine Hälfte verliert oder geflissentlich beschädigt, so hat die andere Hälfte volle Beweiskraft, den Gegenbeweis vorbehaltlich § 273.
- Kinder, siehe Frei V.
- siehe Freilassung § 5.
- unter 14 Jahren zahlen keine öffentlichen Abgaben § 118. 7.
- deren Bestrafung, siehe Gemeindegericht § 120.
- des Gemeinschuldners gehören mit ihrem im Contracten Buche verzeichneten, aber in natura nicht mehr vorhandenen Vermögen, bei Concurfen in die 3te Classe § 320.
- siehe Ehe und Einwilligung § 353. 354 u. 355.
- erster Ehe, siehe Erbtheil.
- die das 17te Jahr erreicht haben, siehe Gewalt, väterliche § 368.
- siehe Adoption § 369.
- sind unmündig bis zum zurückgelegten 17ten Jahre § 370.
- siehe auch Disposition, freie, des Vermögens.
- erben zu, gleichen Theilen, siehe Nachlaß § 400 bis 403. 407.

Kinder, siehe Aussteuer.

- deren mütterliches Vermögen wird nach dem Tode des Vaters von Vormündern verwaltet; in das von der Wittwe erworbene Vermögen theilen sich sämtliche Kinder in gleiche Theile § 402.
 - durch Ehe legitimirte, siehe Nachlaß § 405. 364.
 - armer Eltern, und Waisen, die auf Kosten des Wirths unterrichtet werden, müssen bis zum 17ten Jahre bei ihm bleiben § 516. 8.
 - die auf Kosten der Gemeinde in der Kirchspiels-Schule gewesen, müssen derselben als Schreiber oder Schulmeister u. s. w. 6 Jahre für Lohn dienen § 517. 3.
 - siehe Erben § 422.
 - die unter väterlicher Gewalt stehen, dürfen ohne Einwilligung des Vaters sich nicht in Dienst begeben § 449. 450.
 - siehe Pächter § 492.
 - der Rekruten, siehe Rekrutirung § 505.
 - deren Eltern gänzlich verarmt gestorben, müssen von der Gemeinde unterhalten und erzogen werden § 520. 2.
 - uneheliche, folgen dem Stande der Mutter § 364.
 - — werden so lange als sie nicht selbst sich Nahrung und Kleidung erwerben können, vom Vater versorgt § 365.
 - — von einem adelichen Vater erzeugte, können nach der Volljährigkeit beliebigen Lebensstand wählen § 366.
 - — beerben bloß ihre Mutter und concurriren dabei mit ihren etwanigen ehelichen Kindern nach Köpfen § 406.
 - — siehe Beschimpfung § 593.
 - — ausgesetzte, siehe ausgesetzte Kinder.
- Kindestheil, welches eine Wittve von ihrem Mann erbt, fällt nach ihrem Tode deren Kinder zurück § 400.

- Kindesstatt aufnehmen, siehe Adoption.
- Kirche, siehe Gottesdienst § 540.
- deren Bau und Reparatur, siehe Bauten § 519.
1. 2. 3. 4.
- die Abgaben an solche gehören bei Concursen in die 2te Classe § 320.
- Kirchenbeamte, die Abgaben an solche gehören auch in die 2te Classe § 320.
- Kirchenbettler, siehe Bettler § 520. 7.
- Kirchenkonvent, siehe Schulkonvent.
- erwählt den Kirchspielschulmeister und setzt ihn ab § 577. 12. 19.
- trifft Bestimmung, was Prediger und Küster an Korn- und andern Zahlungen erhalten und schickt das vom Prediger mit unterschriebene Protokoll an das Oberkirchenvorsteher-Amt § 518.
- siehe Mäkler § 522. 1.
- das Stimmrecht auf selbigen, siehe Güter XI.
- Kirchenvormund hat mit dem Prediger die Aufsicht über die Gebiets-Schuld § 516. 9.
- ermahnt die zu Hause unterrichtet werdenden Kinder zum Fleiß § 516. 7.
- in seiner Gegenwart werden vom 10. März bis Martini alle 4 Wochen alle Kinder vom Schulmeister examinirt, und er berichtet das Nöthige dem Prediger § 516. 1.
- wacht über das Verhalten des Schulmeisters, siehe Gemeinde-Vorsteher § 516. 15.
- Kirchenvorsteher hilft den Klagen des Predigers über die Schulkinder ab, wenn die Gutsverwaltung dieses zu thun sich weigert § 516. 9.
- wird vorher gehört, wenn die Gutsverwaltung den Schulmeister absetzen will § 516. 15.
- siehe Schulkonvent § 516. 19.
- führt mit dem Prediger die Aufsicht über die Kirchspielschule § 517. 1. 6. 8. 15.

- Kirchenvorsteher kann mit dem Prediger den Kirchspielschulmeister bis 5 Rbl. S. M. strafen und den untauglichen sofort suspendiren § 517. 19.
- ertheilt dem Mäkler zwei von ihm unterschriebene Schnurbücher, wacht auf deren genaue Führung und revidirt sie zum östern § 522. 4. 9.
- Kirchspiels-Bezirk, siehe Freigelassene § 13.
- Kirchspiels-Eingepfarrte geben ihre Zustimmung zu den Verträgen der Prediger mit ihren Pastors. Bauern VII.
- Kirchspiels-Convent, siehe Kirchenconvent.
- Kirchspiels-Gericht ist erste Appellationsinstanz § 1.
- taxirt die Gebäude, siehe Gebäude § 34.
- entscheidet im Fall der Unzufriedenheit von Seiten der Bauern beim Austausch von Gefindesstücken § 43.
- bei ihm kann Beschwerde über einen Beschluß der Gemeinde-Versammlung geführt werden § 81.
- ertheilt eine Bescheinigung, wenn die Gutsverwaltung solche denen verweigert, welche im Namen der Gemeinde beim Oberbefehlshaber Beschwerde führen wollen § 84.
- kann einen Gemeinde-Vorsteher und die Gemeinde-Gerichts-Glieder suspendiren, siehe Gemeinde-Vorsteher § 96.
- und Gemeinde-Gericht § 133.
- so wie seine eigenen Beisitzer § 170. 8.
- trifft Bestimmung bei Mangel an tüchtigen Subjecten zum Gemeinde-Gericht § 109.
- vermittelt oder trifft nach § 172 provisorische Maßregeln, wenn das Gemeindegerecht wegen vom Gutsherrn nicht angenommener Gegenvorstellungen auf Abstellung anträgt § 131.
- entscheidet in der nächsten Sitzung, wenn die Gutsverwaltung die Amtsverfügungen des Gemeindegerechts nicht bestätigt § 132.

Kirchspiels-Gericht erhält Anzeige vom Gutsherrn,
wenn er die Gutspolizei einem andern überträgt

§ 134 u. 135.

— siehe Kameralhof

§ 134.

— siehe Gutspolizei

§ 136 u. 137.

— erhält von der Gutsverwaltung Bericht, wenn sie
Ruhestörer ans Ordnungsgericht sendet § 138.

— erhält Bericht über wahrgenommene Unordnungen
in der Gebietslade und dem Vorrathsmagazin § 143.

— entscheidet auf Beschwerde wegen verweigerter
Paß-Ertheilung § 147.

— dessen Organisation und Gewalt § 157 bis 182.

— besteht aus einem Kirchspielerichter und drei Bei-
sitzern, von denen jeder einen Substituten hat § 157.

163.

— Wahl der Glieder und deren Substituten § 158.

159. 160. 161 und 163.

— Bestätigung und Beerdigung der Glieder § 162.

— hält ordinaire Sitzung am ersten Montage jeden
Monats bis zu Beendigung aller Sachen; wird der
Vorsitzer oder dessen Substitut daran verhindert, so
läßt er es am Sonntage vorher in der Kirche be-
kannt machen § 167.

— entscheidet, nachdem Kläger eine Bescheinigung
beigebracht, daß seine Klage beim Gemeindegerecht
verhandelt worden, in allen Streitigkeiten der Bau-
ern und der Gemeinde unter sich, auf Beschwerden
derselben wider das Gemeindegerecht und die Vorste-
her und umgekehrt, so wie der Guts-Verwaltung
über die Gemeinde u. s. w. § 170. 1. 2. 3.

— sucht zu vermitteln, wenn die Gutsverwaltung Be-
klagter ist, siehe auch gütlicher Vergleich § 170. 4.

— sorgt für die richtige Führung des Contracten-
Buches, ertheilt Protocollauszüge über dessen
Verhandlungen, fertigt Criminal-Verbrecher

5

6

an die competente Behörde ab, controllirt die 7
 Rechnungen der Magazine und Gebietsladen, 9
 läßt die Seelenlisten schreiben und attestirt sel-
 bige, bestätigt die Vormünder und revidirt jähr- 10
 lich die Vormundschafts-Rechnungsbücher, voll- 11
 streckt seine rechtskräftigen Urtheile und vollführt
 die obrigkeitlichen Aufträge und Requisitionen in
 Bauersachen 13

- Kirchspiels-Gericht kann Beistand des Ordnungs-
 Gerichts requiriren § 173
- siehe Appellation v. Kirchspielsgericht § 174. 223.
- hat einen Notairen, siehe Notair § 175.
- hat einen Gerichtsboten, siehe Gerichtsbote § 178.
- berichtet dem Land- und Kreisgericht; communi-
 cirt und requirirt das Ordnungsgericht § 182.
- darf von Behörden, denen es nicht untergeordnet
 ist, nicht mit Geschäften, die in dieser Verordnung
 nicht bestimmt sind, beschwert werden § 196.
- besorgt das Einrücken in den Anzeiger § 203.
- nimmt auch extra sessione die Appellation an
 § 213.
- Klagen bei selbigem werden mündlich am Tage
 der Sitzung angebracht; der Gutsherr kann soiches
 schriftlich oder durch Bevollmächtigte thun § 216.
- verschreibt Klägers An- und Beibringen im Pro-
 tofoll § 217.
- beprüft, ob Beklagter und die Sache vor selbiges
 gehöre; erforscht, ob die Sache nicht schon erledigt
 oder anhängig, ob Kläger zur Anstellung der Klage
 berechtigt ist, ob Kläger den Gegenstand des Streits
 mit Recht in Anspruch nehmen kann, ob Theilnehmer
 am Rechtsstreit sind oder Kläger von jemand zu
 vertreten ist, um sie am nächsten Termine vorzu-
 laden; legt Klägern, wenn er Caution stellen muß,
 solche nach den im § 250 enthaltenen Bestimmungen,

auf, liest dem Kläger nochmals seine Klage vor und ermahnt ihn zur aufrichtigen Darstellung der Sache

§ 217.

Kirchspiels. Gericht verhört die Zeugen eidlich und vernimmt auf Erfordern die Parteien selbst, stellt Localbesichtigungen an und legt den Reinigungs- oder Ergänzungs-Eid auf ic.

§ 220.

— dessen Erkenntniß, siehe Entscheidungen § 221.

— dessen Erkenntnisse müssen von 3 Gliedern gefällt seyn § 222.

— siehe Appellation § 223. 224. 225 226 ic.

— ist bei Apellationen befugt zur Sicherstellung künftiger Urtheils-Erfüllung unter Bericht-Erstattung ans Kreisgericht provisorische Maßregeln zu treffen

§ 228.

— siehe Succumbenz-Gelder § 226.

— übersendet in Beschwerde-Sachen wider Gutsherren dem Kreisgericht nebst den nöthigen Aktenstücken sein Gutachten

§ 231.

— präfigirt Termine bei 2 Abl. S. N. Pön, bei deren Nichterfüllung bei 4 Abl. und zum 3ten Male unter Androhung des Verlustes weiterer Anträge § 248.

— ist der Erbe des Rechtstreits unbekannt, siehe Erben

§ 261.

— an selbiges wird vom Gemeinde-Gericht bei Concurs-Verfahren Beschwerde geführt

§ 316.

— ist das forum für Concurse, deren Masse nach Abzug der privilegirten Forderungen 100 Abl. B. A. übersteigt; sorgt sodann für Sicherstellung des Gemeinschuldnerischen Vermögens, revidirt dasselbe der eidlichen Angabe und dem Inventario, stellt es unter sichere Verwaltung und macht den Concurs bekannt

§ 317. 318.

— siehe auch Concurs § 318. 2. 4.

— convocirt die Gläubiger, sucht einen Vergleich unter ihnen zu Stande zu bringen und wenn solches

- mißlingt, so entscheidet es über deren Befriedigung § 319 bis 322.
- Kirchspiels-Gericht requirirt, wenn Gemeinschuldner auch außerhalb des Kirchspielsgerichts-Bezirks Vermögen besitzt, die competente Behörde um dessen Verwaltung oder Einfindung § 318. 3.
- siehe Gränzstreit § 345.
- entscheidet bei Klagen wegen verweigerter Ehe, siehe Einwilligung § 354.
- bestätigt die Vormünder, siehe Vormünder § 170. II. § 372.
- siehe Sachen, gefundene § 395. 2 u. 4. § 396.
- siehe Abschiedspañ § 473.
- bei solchem ist eine Abschrift des schriftlichen Pachtvertrags beizubringen; ein mündlicher aber zu Protokoll zu geben, siehe Pachtvertrag § 480.
- beprüft die Pachtverträge, ob sie alle gesetzliche Requisita haben, ehe es diese ins Contractenbuch aufnimmt § 481.
- Vorschrift bei Eintragung ins Contractenbuch, siehe Pachtvertrag § 496.
- entscheidet wenn die Gutsverwaltung die Bestätigung des zum Rekruten gewählten unrechtfertig verweigert § 501.
- bestätigt die Wahl zum Rekruten, wenn sie aus Mangel an Subjecten auf einen Wirth oder seinen ältesten Sohn gefallen ist § 502. 2.
- dessen Beisitzer sind von der Rekrutirung frei § 502. 4.
- siehe Gemeindegerecht, in Betreff der Vorrathsmagazine § 514. 7 u. 15.
- hat die Ursachen des Manquements im Vorrathsmagazin sofort in Gewißheit zu setzen § 514. 15.
- siehe Ungehorsam § 530.
- erkennt über Mißbräuche der Gewalt von Seiten des Gemeindegerechts § 534.

- Kirchspiels-Gericht, siehe Eigenthümer § 544.
 — sendet eingelieferte Bagabonden ans Ordnungs-
 Gericht § 546.
 — versteigert Pfand, zu welchem sich kein Eigenthü-
 mer meldet, siehe hierbei Gebietslade § 565.
 — siehe Freilassung § 5 u. 9.
 Kirchspielsgerichts-Beisitzer, siehe Beisitzer des
 Kirchspielsgerichts.
 Kirchspielsgerichts-Notair, siehe Notair.
 Kirchspielsgerichts-Substituten, siehe Kirch-
 spielsgericht § 157 und 163.
 — vertreten die Stelle der wirklichen Glieder, wenn
 sie an der Amtsführung rechtsgültig verhindert
 sind § 169.
 — siehe Gehalt § 181.
 Kirchspielsrichter ist adelichen Standes und Vor-
 sizer § 157.
 — kann aber auch Nichtadelicher seyn, wenn kein
 Adeliicher dazu auszumitteln ist § 158.
 — wird von den adelichen Gutsbesitzern unter Di-
 rection des abgehenden auf 3 Jahr gewählt § 159.
 und 166.
 — siehe Kirchspielsgericht, dessen Wahl, Bestäti-
 gung und Beeidigung § 161. 162.
 — hat einen Substituten, siehe Substitut § 163.
 — schreibt in vorkommenden Fällen eine außeror-
 dentliche Sitzung oder auch local-Termin aus § 167.
 — läßt die Gemeindeggerichts-Glieder beeidigen,
 siehe Gemeindeggericht § 107.
 — vermittelt oder ergreift provisorische Maaßregeln,
 wenn die Gutsverwaltung die Gränzen ihrer Berech-
 tigung überschreitet § 153.
 — siehe Gebietslade und Vorrathsmagazin § 170. 9.
 — erhält bei dessen Visitationen freie Schiefe von Gut
 zu Gut, bei sonstigen Amtsreisen von der Gemeinde,
 wo seine Anwesenheit erforderlich ist § 170. 12.

- Kirchspielsrichter übt für seine Person die Polizei in seinem Gerichts-Bezirk und kann dabei bis 12 Abl. K. M. oder 60 Stockschläge oder 6 Tage Arrest strafen § 171.
- vollzieht unter Berichterstattung an das Kreisgericht, wenn Gefahr im Verzuge ist, seine provisorischen Verfügungen gegen die Guts-Verwaltung § 172.
- vereidet den Mätkler § 522. 2.
- Kirchspiels-Schule siehe Schule.
- Kirchspiels-Schulhäuser, siehe Bauten.
- Kirchspiels-Schulmeister, siehe Schulmeister.
- Kläger, dessen Erscheinen vor Gericht, siehe Gemeinde-Gericht § 210.
- Kirchspiels-Gericht § 216.
- dessen Ausbleiben, siehe Ausbleiben.
- Klage, Namens der Gemeinde, siehe Gemeinden § 83. 84. 86.
- dabei darf die Gemeinde die Unterbehörden nicht übergehen § 83.
- siehe Kirchspiels-Gericht § 216.
- kann jeder führen, der seinem Vermögen vorzustehen fähig ist, andere gleich Frauenzimmern nur mit Beirath § 217. 3.
- über verweigerte Appellation, siehe Appellation § 227.
- über abgeschlagene Revision, siehe Revision § 240.
- über Nullität oder verweigerte Justiz von Seiten des Hofgerichts, siehe Hofgericht § 247.
- siehe Documente § 269. 270.
- siehe Provocation § 342. 343.
- über den Kauf fehlerhafter Sachen, muß binnen 14 Tagen nach Empfang der Sachen angebracht werden § 394.
- aus einem Pacht-Vertrage, der nicht widersprochen wird, ist als liquid anzusehen, siehe Execution § 486.

- Magerrecht kann aus Pachtcontracten, die die im
 § 482 enthaltenen Bestimmungen nicht enthalten,
 nicht begründet werden § 483.
- Kleider, tägliche, siehe Execution § 332.
- siehe Weiber § 424.
- der Weiber, daran haben die Männer keinen
 Rindestheil § 424.
- Kleine Güter, siehe Gemeinden § 57. u. 58.
- Knechte, Halbknecchte und deren Weiber, die bei Wirthen
 dienen, sind nicht als Kostreiber anzusehen § 518.
- siehe Dienstbothen.
- Kollekte, siehe Gemeinde-Gericht § 520. 2.
- wer solche ohne obrigkeitliche Bewilligung sam-
 melt, wird dem Ordnungs-Gericht überliefert § 588.
- Kolonisten können in Gemeinden aufgenommen
 werden § 62.
- Konfirmation eines nicht konfirmirten zum Re-
 kruten Abgegebenen geschieht vom Prediger der
 Stadt-Gemeinde § 513.
- Konfirmations-Lehre geschieht auf dem Pastora-
 the, damit die Schüler aus der Kirchspiels-Schule
 nicht verdrängt werden § 517. II.
- Konkurs findet statt, wenn Jemand mit Schulden
 so belastet ist, daß er seine Gläubiger nicht befrie-
 digen kann § 314.
- bei selbigen sind durch das Gemeindegerecht zuerst
 das dem Gutsherrn gehörige Inventarium, dessen
 Forderungen für des letzten Jahres Pacht und Ge-
 findes-Deterioration, Lohn der Dienstleute für's
 letzte Jahr und rückständige öffentliche Leistungen
 abzuziehen und aus dem Ueberreste die Konkurs-
 Masse zu bilden § 315.
- ist die nach obigen Abzügen bleibende Masse we-
 niger als 100 Rbl. B. A., so läßt das Gemeindegere-
 richt die Gläubiger in den benachbarten Kirchen auf-
 fordern und vertheilt das Vermögen pro rata § 315.

- Konkurs, ist die nachbleibende Masse aber größer als 100 Rbl. B. A., so gehört es vor's Kirchspiels-Gericht, siehe Kirchspiels-Gericht § 317. 318. 319 bis 322. 318. 3.
- bei solchen wird des Schuldners Vermögen, nachdem es sichergestellt ist, einem zuverlässigen Gemeinde-Mitgliede zur Verwaltung übergeben § 318.
- bei Ausbruch desselben wird das in Pacht besessene Grundstück sofort d. Eigenthümer übergeben § 318. 2.
- im Gesinde befindliches, aus selbigem erlangtes Heu, Stroh und Raff gehören nicht zur Concurs-Masse § 318. 4.
- Regeln zu Locirung der Gläubiger § 320.
- während desselben werden keine Zinsen gezahlt § 321.
- Gläubiger, die zufolge Abmachung Zinsen zu erhalten haben, erhalten, wenn sie mit dem Kapitel zur Perception kommen, zugleich nur die Zinsen des letzten Jahres § 321.
- bei solchen werden Kosten nur dann bestanden, wenn alle Gläubiger für Capital und Zinsen befriedigt worden § 322.
- siehe Appellation § 323.
- siehe Eid § 324 u. 327.
- kann das Gericht auch von Amtswegen verfügen, und sich dabei der Person des bösslich entflohenen Schuldners versichern § 326.
- wenn solcher über das Vermögen des Grundherrn ausbricht, so können seine Gläubiger binnen 2 Jahren alle Pacht-Contracte, die nicht auf wackebuchmäßige Leistung lauten, kündigen und sodann nach 9 Monaten aufheben § 496.
- Kontracte, siehe Dienst-Vertrag und Pacht-Vertrag.
- siehe Dienstbothe § 23.
- durch welche ein Bauer Pacht oder Eigenthum erwirbt oder überträgt, sind von Poschlin und Kreppste frei und bedürfen keines Stempelpapiers § 52.

Kontrakte über Kauf und Pfand werden durch das Kreis-Gericht oder die Stadtbehörde unentgeltlich im Anzeiger proclamirt § 55.

— dürfen des Bauern seine Freiheit nicht aufgeben § 445.

— siehe Klagerecht.

Kontrakten-Buch wird vom Kirchspiels-Gericht geführt § 170 5.

— in selbigem sind die Pachtverträge und Schuldverschreibungen der Gemeinde u. ihrer Mitglieder zu ver- schreiben, wenn sie nicht rechtswidrig sind § 170 5. § 480.

— in selbiges eingetragene Forderungen haben bei Concursen ein Vorzugsrecht und gehören in die 3te und 4te Classe § 320

— mit in solchem verschriebenen Forderungen wird der Creditor nicht praeccludirt, selbst wenn er seine Anmeldung bei Convocation der Gläubiger unter- lassen § 327.

— in selbiges nicht aufgenommene Pachtverträge haben keine verbindende Kraft § 480.

— siehe Pachtvertrag § 496. 4.

Konvent, siehe Kirchenconvent und Schulconvent.

Konventsglieder können nicht zu Deligirte der Ein- führungs-Commission gewählt werden § 606.

Konventional-Poen darf 6 Procent der zu zah- lenden Summe nicht übersteigen § 490.

Kopfsteuer siehe Abgaben.

— siehe Schulmeister § 516. 16.

Kost, verweigerte, hebt den Dienstcontract § 467.

Kosten und Schaden werden zuerkannt, wenn jemand ohne allen Grund vor Gericht zu erscheinen genö- thigt wird § 312 u. 313.

— die beim Konkurs vom Gericht notwendig ver- wandt worden, gehören in die 1ste Klasse § 320.

— an den Dienboten verwandte, siehe Dienstbote § 471.

- Kränkliche Personen werden nicht körperlich bestraft § 120.
- Kranke, welche arm sind und keine bemittelte Verwandte haben, werden von der Gemeinde unterstützt §. 520. 1.
- Krankheit siehe Dienstbote § 467. 462.
- siehe ansteckende Krankheit.
- Kredit-Societät hat bei Sequestration gleiche Berechtigung mit den Gläubigern, d. h. kann die Pachtverträge aufkündigen § 497.
- siehe Grundstücke § 497.
- siehe Gebietslade § 515 II.
- siehe Nachlaß § 378.
- Kreisgericht, siehe Contracte § 55. u. Gemeinden § 58.
- besteht aus einem Kreisrichter, 2 adelichen Beisitzern und 2 Bauerbeisitzern § 183.
- die adelichen Glieder werden aus dem besizlichen Adel auf dem Landtage von 3 zu 3 Jahren gewählt § 184. 187.
- dessen adliche Glieder werden vom Civil-Oberbefehlshaber, die Bauerbeisitzer vom Hofgerichte bestätigt § 185.
- siehe Amtseid § 186.
- hält ordinaire Sitzungen am 1sten Februar, July und November jeden Jahres bis zur Abmachung der eingegangenen Sachen; außerordentliche aber so oft es der Kreisrichter für nöthig erachtet § 188.
- entscheidet in Appellations-Sachen zwischen Bauern oder zwischen Gutsherrn und Bauern, in Sachen der Gemeinden und deren einzelnen Glieder wider den Gutsherrn, verfügt erforderlichen Falls local-Untersuchungen durch das Kirchspiels-Gericht oder hält sie auch selbst, entsetzt die Gemeinde-Gerichtsglieder und Kirchspiels-Gerichts-Beisitzer des Amtes § 189.
- siehe Beisitzer des Kreisgerichts § 184 u. 190.

- Kreis-Gericht entscheidet inappellabel bis 50 Rbl.
 S. M. Werth § 191.
- wird von der hohen Krone salarirt § 192.
- erläßt an des Land Gericht Communicate, an das
 Kirchspiels-Gericht Rescripte und an's Ordnungs-
 Gericht Requisitionen § 195.
- darf von Behörden, denen es nicht untergeordnet
 ist, nicht mit anderweitigen Geschäften belästigt
 werden. § 196.
- dessen Stelle vertritt für das Patrimonial-Gebiet
 der Stadt Riga des Landvogtei Gericht § 202.
- nimmt Beschwerden nur binnen 14 Tagen nach
 zugestandener oder abgeschlagener Appellation an und
 beraumt dann einen Termin zum persönlichen Ver-
 fahren an § 227 u. 233.
- nimmt nur mündliche Beschwerden an, hiebei ist
 jedoch das Anführen neuer Thatumstände und neuer
 Beweismittel zulässig § 232.
- beprüft die Sache und eröffnet das Endurtheil
 den Parteien spätestens 14 Tage nach geschlossenen
 Acten § 234.
- dessen Urtheil muß wenigstens vom Vorsitzer, ei-
 nem Adelichen und einem Bauer-Beisitzer gesprochen
 seyn § 235.
- nur von dessen Endurtheilen, wenn der Werth
 der Sache 50 Rbl. S. M. übersteigt, kann inner-
 halb 8 Tagen nach Eröffnung desselben die Revision
 an das Hofgericht gegen Erlegung eines Revisions-
 Schillings von 2 Rbl. S. M. ergriffen werden § 236.
- muß die Beschwerde-Puncte des Revisions-Im-
 petranten genau aufnehmen und binnen 8 Tagen mit
 den Original-Acten dem Hofgerichte zusenden § 237.
- trifft bei Anbringung des Revisions-Gesuchs, wo
 Gefahr im Verzuge ist, unter Berichterstattung pro-
 visorische Maßregeln § 239.
- muß den Parteien bei Publikation des Urtheils

- die Formalien der Revision bekannt machen und daß solches geschehen, verschreiben § 241.
- Kreis-Gericht** muß über die Fortdauer der provisorischen Verfügung des Kirchspielsgerichts vor definitiver Aburtheilung der Sache erkennen § 242.
- verfährt in Sachen als erste Instanz nach den fürs Kirchspielsgericht festgestellten Regeln § 243.
- präfigirt den ersten Termin bei 2 Rbl. S. M. Pön, den zweiten sub poena dupli, den dritten bei Verlust weiterer Anträge § 248.
- siehe Gerichtsstand Anm. 1. ad § 251.
- bewilligt dem muthwillig aufgeführten Zeugen 25 Cop. S. M. täglich als Entschädigung § 284.
- kann auf Ansuchen eines Gemeindeglieds Zeugen zum ewigen Gedächtniß abhören und bewahrt sodann das Protokoll unter gerichtlichem Siegel § 298.
- vereidigt die Kirchspielsgerichts-Glieder und bestätigt die Beisitzer desselben § 162.
- Kreisgerichts-Beisitzer**, siehe Beisitzer.
- Kreisgerichts-Sekretaire** sollen vorzugsweise aus Gliedern der Ritterschaft, die auf der Landes-Universität die Rechte studirt haben, erwählt werden § 193.
- wird auf 3 Jahre gewählt § 194.
- des Rigaschen und Dörptschen Kreises besorgen unter Aufsicht ihrer Kreisrichter die Redaction des Anzeigers und erhalten dafür jährlich 100 Rbl. S. M. aus der Ritterkasse, siehe auch Anzeiger § 203.
- Kreisrichter**, siehe Kreisgericht § 184 u. 188. 235.
- Kreisgerichts-Beisitzer** § 185. **Kreisgerichts-Sekretair** § 203.
- Kreiscommissariate** haben keinen Einfluß auf die Rechtsverhältnisse der publikten Bauern § 201.
- Krepost-Gebühren**, siehe Kontrakte § 52.
- Kriminalgericht**, diesem wird übergeben: wer Arrestanten gewaltsam befreit § 337.

Kriminalgericht, diesem wird übergeben:

- wer Gerichtsglieder oder Canzlei-Beamte zu bestechen unternimmt § 539.
- sich bestechen läßt § 539.
- unter gravirlichen Umständen den Gottesdienst stöhrt § 540.
- Schlägerei mit bedeutender Verletzung verübt § 547.
- wiederholten Diebstahl oder einen von mehr als 5 Rbl. S. M. an Werth begeht § 567.
- Diebstahl mit Einbruch oder Felddiebstahl verübt § 568.
- schweren Wucher treibt § 578.
- fälschlich Einen eines Kriminal-Verbrechens anflagt § 590.
- falschen Namen oder Paß führt, jedoch nach Größe des dadurch angerichteten Schadens § 585.
- aus Trunkenheit ein Kriminal-Verbrechen begeht § 595.

Kriminalfachen der livländischen Bauern bleiben bei ihrer bisherigen Instanz § 50

- Kriminal-Verbrecher werden vom Kirchspielsgericht an die competente Behörde abgefertigt § 170. 7.
- werden ihrer Gemeinde zu gut gerechnet, wenn sie als Rekruten abgegeben werden § 507.

Krone ertheilt auch ihren Bauern persönl. Freiheit II.

Krons-Abgaben, siehe Abgaben.

- Krons-Bauern, in Ansehung ihrer Schulden bleiben die frühern Arrendekontrakt-Verhältnisse, übrigen sind die bis zum Jahre 1813 kontrahirten Schulden ihnen auch erlassen § 37.
- siehe Kameralhof § 643.

Kronsgüter, künftig verschenkte, müssen binnen 3 Jahren vom Tage der Einweisung gemessen und von der Messungs-Revisions-Commission, und falls

- diese nicht mehr in Function ist, vom Landgerichte nach dem Thalerwerth regulirt werden § 46.
- Kronsgüter, siehe Kameralhof § 71. 134. 152.
- siehe Kreiskommissariate § 201.
- siehe Gefindes - Gränzen § 482. 1.
- bei den noch nicht gemessenen vertreten die provisorischen, und, wo diese fehlen, die Kronswackenbücher die Stelle der Revisions-Wackenbücher § 41.
- siehe Grundstücke § 479.
- Kronstantien aus der frühern Stations-Lieferung hat der Kameralhof als erloschene Schuld aus seinen Rechnungen auszuschließen § 38.
- Kronswackenbücher, siehe Kronsgüter § 41.
- Krug darf kein Sammelplatz der Völlerei und Liederlichkeit seyn § 525. 2.
- darin Anwesende müssen dem Krüger im Nothfall hülfreiche Hand leisten § 525. 2.
- siehe Brandschaden § 525. 5.
- Krüger zahlen dem Prediger statt des Kornes nur 25 Cop. R. M. jährlich und leisten ihm keine Gehors- oder Lostreiber-Zage § 518
- dürfen nur Reisenden Nachtlager gestatten § 525. 2.
- sind gehalten, auf Ordnung zu halten und verdächtige Leute, die sich bei ihnen einfänden, zu verhaften § 525. 2.
- sorgen für die Bequemlichkeit der Einkehrenden und für deren Sicherheit, besonders gegen Feuergefahr, und werden für erweislich grobe Nachlässigkeit bestraft § 525. 3.
- kommen für dasjenige auf, was sie zum Aufbewahren angenommen haben § 525. 4.
- wer sie beschimpft und ihren auf Ordnung und Ruhe abzweckenden Forderungen nicht Folge leistet, soll bestraft werden § 525. 6.
- die Krugwaaren verfälschen, werden von der Gutsverwaltung am selbe gestraft § 525. 7.

- Krüger**, welche Ratten und Würfel halten und hergeben, werden nachdrücklich gestraft § 579.
- dürfen bei 5 Rbl. Strafe an Sonn- und Feiertagen während des Gottesdienstes weder Bier noch Branntwein verschenken § 596.
- Krügerei** darf kein Unberechtigter treiben § 525. 1.
- Kündigung**, siehe Dienst-Vertrag § 464.
- siehe Pacht-Vertrag § 491.
- siehe Konkurs § 496.
- Küster** verliest den Anzeiger, siehe Anzeiger § 203.
- kann auch Kirchspielschulmeister seyn § 517. 12.
- über die ihnen gebührende Berechtigung, siehe Kirchenkonvent § 518.
- kann auch Mäkler seyn § 522. 1.
- deren Einnahme, siehe auch Gemeinden und Höfe § 518.
- Küttis** darf der Pächter nur von Strauch brennen § 484. 4.
- Kuranden** des Gemeinschuldners gehören mit ihren Forderungen, wenn sie in natura nicht vorhanden, in die 3te Classe § 320.
- Kuratel** kann ablehnen, wer mehr als 5 Kinder hat, 60 Jahre alt, arm, krank oder schwächlich ist, ein Amt oder bedeutende Vormundschaft verwaltet § 374.
- Kuratoren** müssen gerichtlich bestellt werden für Blödsinnige, Taubstumme, Wahnsinnige, gerichtlich erklärte Verschwender und in einigen Fällen für Abwesende § 371. 217. 3.
- werden von mündigen Frauenzimmern selbst gewählt § 371.
- siehe Geständniß oder Zugeständniß § 265.
- haben gleiche Verpflichtungen mit den Vormündern mit Ausnahme der Kuratoren mündiger Frauenzimmer § 383.
- werden für schlechte Haushalter bestellt und

- sollen sich der Aufsicht über deren Wirthschaft annehmen § 385. 386.
- Kuratoren**, ohne dessen Einwilligung soll der schlechte Haushalter weder von seiner Erndte etwas veräußern noch sonst einen Vertrag eingehen dürfen, widrigenfalls ist der Vertrag ungültig und der Wirth strafällig § 387
- schlechter Haushalter erhalten jährlich 5 Procent vom reinen Ertrage des Vermögens ihrer Pflegebefohlenen § 388.
- von Blödsinnigen bekommen für ihre Mühwaltung nichts § 388.
- siehe Vormünder.
- L.
- Lärmzeichen**, auf solche müssen bei Feuersbrunst Wirthe und Pächter mit den Löschanstalten, die Knechte mit Wasserfuhren zu Hülfe eilen § 523. 4.
- Läuflinge**, vor Bekanntmachung dieses Gesetzes entlaufene und freiwillig zurückkehrende werden nicht bestraft V.
- werden vom Gemeindegerecht der Gutsverwaltung abgeliefert. § 118. 1.
- siehe Rekrutirung § 506 u. 511.
- Landes-Gesetze** ersehen die in dieser Verordnung fehlende Vorschrift § 351.
- wer solche verspottet, wird verhaftet und ans Ordnungsgericht gesandt § 527.
- Landgericht** soll künftig Kronsgüter reguliren, siehe Kronsgüter § 46.
- hat auf Requisition des Oberconsistorii die bei Ehescheidungen der Bauern erforderlichen Sühnen und Zeugen-Verhöre anzustellen § 348.
- Landmarschall**, siehe Ritterschaftl. Deligirte § 619.
- Landpolizei**, siehe Feuersbrunst § 523. 9.
- siehe Kirchspielsrichter, Gemeindegerecht, Gutspolizei und Gutsverwaltung.

- Landräthe, welche im Hofgericht sitzen, siehe Hofgericht - Bauerdepartement § 198.
- Landrath, residirender, ist Mitglied der Einführungs-Commission § 603.
- führt in solcher bei kurzer Abwesenheit des Gouverneuren den Vorsitz § 610.
- unterschreibt die Wackebücher für die privaten Güter § 617.
- ist Mitglied des Hofgerichts in Bauersachen § 198.
- Landraths-Collegium kann einem freien Bauern einen Erlaubnißschein zur Verlassung des Gouvernements erteilen § 70.
- macht die Berechnung der Rekrutenstellung § 498.
- — in Desel, bildet mit Zuziehung des Landrichters die letzte Revisions-Instanz in Bauersachen in Desel. Zufüge der Desel. Rittersch., ad § 1.
- siehe Ritterschaftliche Deliquite § 619.
- Landrichter in Desel, siehe Landraths-Collegium in Desel.
- Landgerichtsbarkeit, siehe Gerichtsbarkeit § 60.
- Landstreicher, siehe Bagabonden
- Landtag, siehe Güter X. siehe Adel § 643.
- Landvogtei-Gericht der Stadt Riga, siehe Kreisgericht § 202.
- Leibzeitbesitzer von Kronsgütern, s. Kameralhof VII.
- Legat hebt nicht den Pachtcontract § 484. 2.
- Legatarii, wenn solche vor dem Erblasser sterben und bei dem Vermächtnisse nicht bestimmt worden, daß dasselbe auf ihre Erben übergehe, so fällt es dem Haupterben zu § 432.
- Lehre, siehe Konfirmation.
- Leibesstrafe, siehe Gemeindegerecht § 120.
- siehe Schulmeister § 516. 16.
- Leistungen, siehe Abgaben.
- des Pächters müssen im Pachtcontract gen. u bezeichnet seyn § 482. 5.

Letzter Wille, siehe Testament.

Liederliches Leben, siehe Banquerotteur.

Liederlichkeit berechtigt zu des Dienstboten früherer
Entlassung § 468.

Litteraten, siehe Gerichtsstand Anm. 1 ad § 251.

Local-Besichtigung, siehe Beweis und Besichti-
gung, locale § 299.

Local-Termine, siehe Kreisgericht § 188.

Löschanstalten, siehe Feuersbrunst § 523. 2.

Lohn der Dienstboten, siehe Dienstbote § 22 u. 24.

— unordentlich gezahlter, siehe Dienstbote § 467.

Loos entscheidet bei Stimmgleichheit über die Wahl
der Kirchspielsgerichts-Glieder § 161.

— entscheidet über jedes Erben Antheil, s. Grund-
stück § 416.

Lostreiber sind diejenigen, die nirgend zu bestimm-
tentleistungen verdungen, auf eigene Hand leben § 518.

Lostreiber-Tage werden dem Prediger, wo es üb-
lich gewesen, geleistet; siehe Gemeinden § 518.

— siehe auch Prediger § 518.

M.

Maß, dessen Verfälschung, siehe Verfälschung.

Mädchen können ohne Beirath nichts Rechtsverbind-
liches vor Gericht verhandeln § 317. 3.

— sind mit 17 Jahren mündig und treten mit dem
21sten in die freie Disposition ihres Vermögens § 370.

— deren Verheirathung, siehe Dienstbote § 467.

Mäkler ertheilt demjenigen einen Schein, der in ei-
ner andern Gemeinde Dienst oder Pacht sucht § 448.

— trägt den Namen des Dienstherrn und des Dienst-
boten in sein Buch ein, wenn der Dienstherr in einer
andern Gemeinde wohnt § 454.

— wird in jedem Kirchspiele vom Kirchspielsconvent
erwählt, welcher ihn auch wieder absetzen kann und
bestimmt, ob und welche Gage er erhalte § 522. 1.

— muß zu schreiben verstehen § 522. 1.

- Mäkler wird vom Kirchspielsrichter vereidigt § 522. 2.
 — muß möglichst nahe bei der Kirche wohnen und je-
 den Sonnabend, an Sonn- u. Feiertagen aber 3 Stun-
 den nach dem Gottesdienst zu Hause seyn § 522. 3.
 — muß in 2 vom Kirchenvorsteher unterschriebene
 Schnurbücher für eine Gebühr von 50 Cop. R. M.
 diejenigen, die Pacht ausbieten oder suchen, und für
 20 Cop. diejenigen, die Dienst anbieten oder suchen,
 eintragen § 522. 4. 5.
 — erhält 50 Cop. für den Bogen-Extract aus dessen
 Büchern § 522. 6.
 — darf niemanden einschreiben, der nicht einen Schein
 über ablaufende Pacht-od. Dienstzeit beibringt § 522. 7.
 — wer bei demselben Pacht-od. Dienststellen ausgebo-
 ten und nach gescheneher Besetzung derselben, solches
 dem Mäkler nicht anzeigt, zahlt 2 Rbl. R. M. Strafe,
 von welchen er die Hälfte erhält § 522. 8.
 — dessen Schnurbücher werden von den Kirchenvor-
 stehern zum öftern revidirt § 522. 9.
 Männliche Erben, siehe Grundstück § 415.
 Magazin, siehe Borrathsmagazine.
 Magistrat in Riga, siehe Hofgericht § 202.
 Majorats-Güter, siehe Grundstück § 479.
 Männer, siehe Kleider § 424.
 Manquement im Borrathsmagazin, siehe Borraths-
 magazine § 514.
 Materialien zu öffentlichen Bauten, siehe Bauten
 § 519. 1.
 Medikamente für die letzte Krankheit gehören bei
 Concursen in die 1ste Classe § 320.
 Meinung, siehe abweichende Meinung.
 Melioration des Gefindes, siehe Gebäude § 34.
 — in so weit, als dadurch zur Zeit der Abgabe der nutz-
 bare Werth des Grundstücks erhöht ist, so wie die
 nothwendigen Kosten für Erhaltung der Stelle, muß
 Verpächter dem Pächter ersetzen § 484. 10.

- Messung, revisorische, siehe Einführungs-Commission § 617. 6.
- Messungs-Revisions-Commission, der von ihr ausgemittelte im Backenbuch berechnete Thalerwerth gibt die Basis zu den auf Bauerländereien ruhenden Leistungen IX.
- siehe Kameralhof § 42.
- Militairische Hülfe, siehe Einführungs-Commission § 626.
- Minderjährige, wer ihnen creditirt oder von ihnen kauft, soll die Sache verlieren und wird bestraft § 580.
- siehe Unmündige § 438.
- Mißhandlungen, siehe Dienstbote § 467.
- Mißbräuche der Gewalt, s. Kirchspielsgericht § 534.
- Montirungs-Stücke, wer solche v. Soldaten kauft, gegen den wird nach allgem. Gesezen verfahren § 582.
- Mühlen darf Pächter sich nicht anmaßen § 484. 4.
- das Recht solche anzulegen, siehe Güter XI.
- Müller zahlen dem Prediger statt des Kornes 25 Cop. R. M. und leisten ihm keine Gehorchs-Loze § 518.
- Mündel, siehe Vormünder § 350. 353. 355.
- Mündig wird der Bauer mit dem 17ten Jahre und kann mit dem 21sten Jahre über sein Vermögen disponiren § 370.
- können binnen Jahr und 6 Wochen nach erlangter Volljährigkeit ihr Recht gegen Verjährung geltend machen § 393.
- Mütter, siehe Ehe, zweite § 362.
- Mutter- und Vater-Brüder u. Schwestern erben nach Köpfen, wenn keine nähern Verwandten vorhanden sind § 413.
- Mütterliches Vermögen, siehe Kinder § 402.
- Muckschlüssel, siehe Dietriche.

N.

- Nachlaß, siehe Vormünder § 376.
- der in Vieh und Pferden oder andern vergänglich-

- chen Dingen besteht, wird verkauft, wenn alle Erben noch nicht 15 Jahre alt sind § 377.
- Nach laß wird nach Abzug der Schulden und des zum Unterhalt und zur Erziehung Nöthigen bei der Ritterschaft oder der Credit-Societät auf Renten gethan; falls er aber unbedeutend ist, in der Gebietslade affervirt § 378.
- wer solchen ohne gerichtliche Genehmigung als Erbe antritt, muß für die Schulden des Erblassers und sonstige Ansprüche an ihn aufkommen § 399.
- wird von der nachgelassenen Wittwe mit Beirath bis zur Mündigkeit des Sohnes oder Heirath einer Tochter verwaltet § 400.
- wird mit Hinzurechnung dessen, was früher ausgestattete Kinder bereits erhalten, unter diesen und der Mutter zu gleichen Theilen getheilt § 400 bis 403 u. 407.
- aus selbigem gebührt der kinderlosen Wittwe außer ihrem eingebrachten, die Hälfte des in der Ehe erworbenen Vermögens, wenn sie mit Stieffindern concurrirt § 404.
- wird von vor der Ehe gebornen, aber nachher durch solche legitimirten Kindern gleich den übrigen geerbt § 405. 364.
- wird unter Großkindern nach Stämmen, unter Geschwisterkindern nach Köpfen getheilt § 408. 411.
- kinderloser Eheleute. Von solchen erbt der überlebende Gatte, wenn Blutsverwandte vorhanden, mit Ausschluß des geerbten Unbeweglichen, die Hälfte des Vermögens, und wenn keine Blutsverwandte vorhanden sind, das ganze Vermögen § 409. 414.
- siehe Erben, unbekannt § 419.
- fällt, wenn kein rechtmäßiger Erbe binnen Jahr und 6 Wochen sich meldet, der Gebietslade zu § 419.
- wird während der Vorladungsfrist durch Curatoren verwaltet, welche das Gemeindegericht ernimmt § 420.

- Nachlaß, siehe Testament § 221. 222. 20.
 — siehe Anzeiger § 436.
 — siehe auch Erben § 428. u. a. m.
- Nachlässigkeit und
 Nächstliches Ausbleiben des Dienstboten, siehe
 Dienstbote § 468.
- Näherrecht der Bauern an die Gesinde hört auf XII.
 — wegen an Bauern verkaufter Hofesländer mit oder
 ohne Bauerland bleibt d. Ritterschaft vorbehalten § 56.
 — an Bauerland bleibt im Fall eines Widerver-
 kaufs dem Besitzer des Hofes, zu dem des Bauer-
 land gehörte, innerhalb einem Jahr und 6 Wochen
 a dato des Proclams offen § 56.
- Nahrungsmittel, siehe Verfälschung.
- Namen und Zunamen, siehe Familiennamen § 11.
 — falschen, siehe Kriminalgericht § 585.
- Natürliche Kinder, siehe Kinder, uneheliche.
- Nothleidende, siehe Arme.
- Notair des Kirchspiels: Gericht wird vom
 Kirchspiels-Richter angestellt, beeidigt und entlassen
 § 175.
 — dessen Geschäfte kann der Kirchspiels-Richter selbst
 übernehmen § 175.
 — darf kein Kirchendiener seyn § 176.
 — dessen Pflichten § 177.
 — dessen Gehalt wird nach der Seelenzahl bestimmt
 und zur Hälfte von den Höfen getragen § 179.
 — schreibt die Seelen- Revisions-Listen in dreien Ex-
 emplaren und erhält für jedes eingetragene Indi-
 viduum 5 Kop. R. M. § 12. 177. u. 179.
 — verschreibt extra sessione angebrachte Appella-
 tionen § 213. 229.
- Nothwehr, siehe Gewalt § 544.
- Nullität wird begangen, wenn der nicht competente
 Richter die Sache annimmt und entscheidet § 204.
 a. e. wenn Beklagter auf die Klage nicht zum Be-

- weise gelassen und Beklagter über diese Beweisführung nicht vernommen worden § 204. b. c. d.
- Nullität, siehe Gemeindegerecht § 213. Kirchspielsgericht §. 222 und Kreisgericht § 235.
- null sind: Entscheidungen nicht kompetenter und nicht beeidigter Richter, so wie Entscheidungen über Sachen, welche die Parten nichts angeht § 311. 1.
- — Urtheile, die gesprochen, ungeachtet rechtliche Behinderungen zum Verfahren erwiesen, die ungeachtet angemeldeter Appellation in Erfüllung gesetzt werden oder wider die Stimmenmehrheit der Glieder abgefaßt worden § 311. 2.
- ist vorhanden, wenn Personen zur Führung einer Sache zugelassen werden, die dazu nicht befugt sind; in der Ober-Instanz erkannt wird, ehe in der Unterbehörde entschieden worden; wenn ein Urtheil gegen das andere gefällt worden § 311. 3.
- — null sind Pacht- und Pfand-Contracte, durch welche Grundstücke adelicher Güter auf länger als 50 Jahre vergeben werden § 479.
- null sind Pacht- Vorträge, denen die gesetzlichen Bestimmungen mangeln § 481. 483.
- siehe Hof Gericht § 247.
- Nuznießer können auf den ihnen übergebenen Grundstücken keine Servitut durch Verjährung erwerben § 340. 392.

D.

- Oberbefehlshaber, siehe General- Gouverneur.
- siehe Hofgericht § 247.
- Oberkirchenvorsteher- Amt siehe Schulconvent § 516. 19. § 517. 20.
- veranstaltet nöthigenfalls Schulvisitation durch die Präbste oder hält selbst Kirchenvisitationen, trift der Schulen wegen Verfügungen oder stellt dem

- Landtage oder Adels-Convent wegen nöthiger Anordnungen vor § 517. 21.
- Oberkirchenvorsteher = Amt schreibt für die Probste die Schieße zu den Schulvisitationen aus § 517. 21.
- siehe Kirchenconvent § 518.
- untersucht und stellt ab, wenn wegen der Prediger- und Küster-Gerechtigkeit Uneinigkeiten stattfinden, u. richtet sich dabei nach desfalls. Gesetzen § 518.
- Oberkonsistorium schreibt für die Kirchspielschulen die Lehrmethode und zu gebrauchenden Bücher vor und sorgt für deren Vorrath § 517. 9.
- siehe Landgericht § 348.
- Obrmann, siehe Einführungs-Commission §. 617. 5.
- Obrigkeit, deren Befehle, siehe Gutspolizei § 141.
- Oekonomisches Jahr fängt mit dem Georgentage an § 482. 3.
- Oekonomie-Commissair, siehe Kreiscommissariate § 201.
- Oeffentliche Bauten, siehe Bauten.
- Oeffentliche Beamte werden nicht körperlich bestraft § 120.
- Beschimpfung, siehe Beschimpfung.
- Orte, siehe Religion § 541.
- Zahlungen, siehe Abgaben.
- Oertliche Besichtigung, s. Besichtigung, locale.
- Ordnungs-Gericht erhält von der Gutsverwaltung Berichte über alle außerordentliche Begebenheiten § 149.
- über ausgebrochene Vieh- u. Pferdesuchen § 524.
- wird v. Kirchspielsger. um Beistand requirirt § 173.
- ihm werden übergeben: Verspötter der Landesgesetze § 527. Zumultuanten § 529. Diejenigen, die einen Arrestanten befreien od. entspringen lassen § 537. Zauberer, Schatzgräber u. dgl., wenn sie von ihrem Unwesen sich nicht abbringen lassen § 542. Wer neue Sektten zu stiften sucht § 543. Wer ohne

- obrigkeitliche Bewilligung Collecten sammelt § 588.
 alle Verbrechen § 140 und Ruhestörer § 138.
 Ordnungs-Gericht fertigt die überwiesenen Auf-
 wiegler an die Gouvernements-Regierung ab § 138.
 — veranstaltet, daß die sich ohne Dienst und gesetzli-
 che Nahrung herumtreibenden Gemeinde-Glieder,
 welche ihm vom Kirchspielsgerichte zugesandt worden,
 im Fall der Tauglichkeit zum Besten der Gemeinde
 zu Rekruten, im entgegengesetzten Fall der Krone
 zur Disposition abgegeben werden § 546.
 Ordnungs-Gerichts-Bezirk, siehe Freigelaf-
 sene § 13.

P.

- Pacht, rückständige des letzten Jahres, hat bei Concur-
 sen ein Absonderungsrecht § 315. 2.
 Pachtvertrag, die dazu erforderliche Zustimmung,
 siehe Kameralhof und Kirchspiels-Eingefarrte VII.
 — kann auch vor Eintr. d. Freih. geschloss. werden VII.
 — siehe Grundstück § 479.
 — muß ins Contractenbuch eingetragen werden
 § 170. 5. 480.
 — kann jeder Bauer abschließen § 479.
 — wird schriftlich oder mündlich geschlossen § 480.
 — darin ist zu bestimmen: der Gegenstand der Ver-
 pachtung, die Art der Benutzung, Dauer der Pachtzeit,
 Zustand des Grundstücks und Inventarii, Art und
 Maasß der Leistung, die Caution des Pächters und
 wer zufälligen Schaden zu tragen hat § 482.
 — dessen Beprüfung, siehe Kirchspielsgericht § 481.
 — muß jedesmal mit dem Georgen-Tage ablaufen
 § 482. 3.
 — dem die Bestimmungen des § 482 fehlen, giebt kein
 Klagerecht, so wie auch nicht Bedingungen, die nicht
 ausdrücklich gemacht worden § 483.
 — bei solchem wird stillschweigend als verabredet an-
 genommen, wenn der Vertrag nicht das Gegentheil

gradezu besagt: daß Pächter die öffentlichen Leistungen trage, 1. Besitzveränderung des Gutes das Pachtverhältniß nicht aufhebe, 2 u. 3. Pächter sich des Rodungschlagens, Holz- und Futter-Verkaufs enthalte und sich mit dem Ertrage der Felder, Wiesen und Garten begnüge, 4 u. 5. Die Pachtstelle in gutem Stande halte, 6. Verpächtern in der Revision seiner Wirthschaft nicht hindere, 8. und nach gehöriger Aufkündigung die Pachtstelle zur Hälfte am 1sten Februar vor Ablauf des Pachtjahrs räume, auch Keinem Land od. sonstige Nutzung einräume, 7 4. daß Verpächter in contractmäßiger Bewirthschaftung nicht störe, sondern vielmehr Pächtern gegen Becinträchtigungen schütze, alle 3 Jahr wenigstens einmal die Wirthschaft revidire und etwanige Klage sofort anbringe, 9. 12. Dem Pächter die zur Verbesserung des Gesindes nothwendigen Auslagen bis zu dem Betrage eines Jahres Pacht vergüte, 10, und ihm mit Ausnahme des Dachstrohs die nothwendigen Materialien zu Bauten und Hauptreparaturen verabfolge 11.

§ 484.

Pachtvertrag ist gehoben, wenn die Pacht ohne Verpächters Bewilligung einem Andern übertragen worden

§ 485.

— Klage daraus, siehe Klage, auch Execution § 486.

— wenn Nichterfüllung desselben zu besorgen, Pächter das Gesinde deteriorirt und keine Caution bestellt ist, so ist auf dessen Aufhebung zu erkennen § 489.

— in solchem stipulirte Conventional-Pdn darf 6 Procent der Pachtsumme nicht übersteigen § 490.

— auf Jahresfrist geschlossener ist stillschweigend auf ein Jahr verlängert, wenn solcher nicht 6 Monate vor dem Ablaufe gekündigt worden § 491.

— auf längere Zeit geschlossener ist noch auf 3 Jahre gültig, wenn solcher nicht 9 Monate vor dem Ablauf gekündigt worden § 491.

- Pachtvertrag erlöschet durch Pächters Tod mit nächstem Ablauf des ökonomischen Jahres, wenn derselbe nicht auf Erben geschlossen § 492.
- auf Erben geschlossener kann vom Pächter einem seiner Kinder bei seinem Ableben hinterlassen werden, sände aber Verpächter diesen dazu nicht tauglich, so bleibt die Wittwe bis zur Volljährigkeit der Kinder in der Pachtstelle § 492.
- siehe Konkurs § 496.
- der von den Gläubigern des Gutsherrn während dem Konkurse geschlossen worden, gilt nur bis zum Ablauf des ökonomischen Jahres, in welchem das Gut öffentlich verkauft wird § 496. 2.
- bei Eintragung desselben in das Kontraktbuch soll das Kirchspielsgericht dem Pächter die allgemeinen Vorschriften über den Pachtvertrag bekannt machen, und daß solches geschehen, verschreiben § 496. 4.
- siehe Creditsocietät § 497.
- Pächter oder Wirth, dessen Freilassung, siehe Freilassung und freigelassener Wirth § 21.
- dessen Rechte und Pflichten als Gesindes-Inhaber, siehe Pachtvertrag.
- muß, wenn ihm zu Michaelis die zu St. Georgen bevorstehende Freilassung bekannt gemacht worden, zu Martini anzeigen, ob er das zeitherige Verhältniß ändern wolle § 17. 18. — ist diese Erklärung nicht erfolgt, so ist er verpflichtet, das Gesinde noch 3 Jahre nach seiner Freilassung für wackebuchmäßige Leistung zu behalten § 19.
- hat das Recht, das Gesinde noch 3 Jahre nach seiner Freilassung für wackebuchmäßige Leistung zu behalten § 18.
- darf in den ersten 3 Jahren nach der Freilassung mit einem fremden Gutsherrn nur auf wackebuchmäßige Leistung contrahiren § 20.
- siehe Inventarium § 29.

- Pächter oder Wirth, siehe Gutspolizei § 152.
 — siehe Pachtvertrag § 489. 492.
 — schlechte, siehe Kuratores § 385 bis 388 incl.
 — kann seine Dienstboten mit 6 Stockschlägen bestrafen § 476.
 — wenn solcher keine Raution bestellt hat, siehe Execution § 487.
 — darf seine Effecten aus einem Gesinde nicht wegführen, bis alle Obliegenheiten erfüllt sind § 493.
 — wird durch Execution zu Erfüllung des Pachtvertrags gezwungen, siehe Execution § 488.
 — muß seine Rückstände auch nach Ablauf des Pacht-Contracts mit Renten bezahlen § 494.
 — einerlandstelle von 10 u. mehr Thalern an Werth ist mit seinem ältesten Sohne v. d. Rekrutirung frei § 502.
 — ist zu Armen-Beiträgen verpflichtet § 520. 3.
 — erhält Nachweisungen über Pachtstellen vom Mäcker § 522.
 — siehe Feuersbrunst und Lärmzeichen § 523. 2. 4.
- Parochial-Schulen, siehe Schule, Kirchspiels.
- Parten müssen persönlich erscheinen, siehe Gemeinde-Gericht § 210.
 — ihnen werden die Formalia der Appellation u. Revision bekannt gemacht, siehe Appellation § 224 und Kreisgericht § 241.
 — können ihren Rechtsstreit durch Schiedsrichter entscheiden lassen § 252.
 — siehe Ausbleiben, ungehorsames § 253 bis 257.
 — müssen muthwillig aufgeführte Zeugen beim Kreis-Gericht entschädigen § 284.
 — siehe Ausbleiben, ungehorsames der Zeugen § 285.
 — dürfen die Artikel und Fragstücke der Zeugen dictiren 286.
 — können Zeugen des Eides überheben § 289.
 — erfahren die Zeugen-Aussagen nur zur Schlußerklärung § 297.

- Parten können bei local-Besichtigungen ihre Bemerkungen zu Protocoll bringen lassen § 299.
- siehe Eid § 301 u. 302.
- Pässe ertheilt die Gutsverwaltung auf ordinair Papier § 144. 145.
- werden gedruckt und mit dem Guts-Siegel versehen § 145.
- sind, wenn nichts Rechtliches dem entgegen steht, binnen 24 Stunden auszufertigen § 147.
- siehe Gouvernements-Regierung § 70.
- wer falsche sich zueignet, wird bestraft § 585.
- siehe auch Abschieds-Paß.
- Paßlose Gemeindeglieder, s. Gemeindeglied § 533.
- Gemeinde-Glieder, siehe Rekrutirung § 506.
- siehe Fehler § 532 2c.
- Pastorate, siehe Gemeinden § 58 u. 518.
- Pastorats-Bauten, siehe Bauten.
- Patrimonial-Gebiet der Stadt Riga, siehe Hofgericht und Kreisgericht. § 202.
- siehe Polizei § 546.
- Pfand, siehe Anzeiger § 55.
- verfallenes, ist nicht des Gläubigers Eigenthum, sondern wird gerichtlich verkauft § 398.
- durch Pfändung errungenes, dessen Eigenthümer sich nach dreimaliger Publication in der Kirche nicht meldet, wird vom Kirchspielsgericht verkauft § 565.
- Pfänder soll für Wartung und Unterhalt gepfändeten Viehes sorgen, welches ihm jedoch zu ersetzen ist § 565.
- soll den Gepfändeten, falls dieser aber unbekannt ist, das Gemeindegerecht von der Pfändung benachrichtigen § 565.
- Pfändung findet statt, wenn jemand durch sein Vieh einem Andern Schaden anrichtet od. auf Dieberei ertappt wird, wobei sich keiner widersetzen darf § 563.
- das dabei abgenommene muß eingelöst werden § 563.

Pfändung hiebei soll in Ermangelung gültlichen Vergleichs eine gerichtliche Schätzung des Schaden-Erfasses statt finden § 563.

— findet auch statt, wenn jemand eine Feldspore offen gelassen und dadurch Schaden entstanden § 564.

Pferde, siehe Seuchen.

— wer räudige nicht von gesunden absondert und so gleich curiren läßt, büßt 1 Loof Roggen § 524.

Pflegebefohlene, siehe Kuranden.

Pflegeeltern, siehe Ehe § 353.

Pflichttheil kann den Descendenten und Ascendenten nicht entzogen werden, und besteht im vierten Theil des Vermögens und außerdem so viel als zur Erziehung der Erben, im Fall der Unmündigkeit, erforderlich ist § 422. 423.

— kann den Descendenten und Ascendenten entzogen werden, wenn sie sich des Erblassers in Noth und Armuth nicht angenommen § 427.

— kann überhaupt da entzogen werden, wo die gemeinen Rechte es gestatten § 426.

Pfote, wer diese offen läßt, siehe Pfändung § 564.

Pocken, siehe Blattern.

Pön, siehe Konventional-Pön.

Polizei wird vom Gemeindegerecht, der Gutsverwaltung und dem Kirchspiels-Richter geübt, siehe diese Artikel.

— sieht darauf, daß Niemand aus einer seuchhaften Gegend Pferde oder Vieh kauft u. verkauft § 524.

— verhindert widergesetzliches Zusammenlaufen der Gemeinde Glieder § 529.

— soll über den Unfug der Gaukler, Wahrsager, Schatzgräber und Sectenstifter wachen und sie nöthigenfalls dem Ordnungs-Gerichte überliefern § 542.

§ 543.

— vertritt im Patrimonial-Gebiet der Städte die Stelle des Ordnungs-Gerichts § 546.

- Polizei-Vergehungen bestraft das Gemeinde-
Gericht an der Gerichtsstätte § 122.
- Poschlin, siehe Bauern § 52.
- Postirungs-Bauten werden ganz von der Gemein-
de bestritten § 519.
- Postirungs-fourage-Zulage wird nach den Be-
stimmungen des Landtags vom Jahre 1802 vom
Hof getragen § 519.
- Präcludirt werden, siehe Glaubiger § 327.
- Prediger, deren Verträge mit ihren Bauern, siehe
Kirchspiels-Eingepfarrte VII.
- deren rückständige Gebühren gehören bei Kon-
kursen in die 2te Klasse § 320.
- siehe Ehe § 353 u. 355.
- sollen keinen zur 2ten Ehe schreitenden Ehegatten
ohne Vorzeigung eines Scheins des Gemeinde-Ge-
richts trauen § 362.
- der Stadtgemeinde, siehe Konfirmation § 513.
- dispensiren die Kinder von Besuchen der Gebiets-
Schule § 516. 3.
- fertigen die Listen der zur Schule zu stellenden an
und schicken sie der Gutsverwaltung zu § 516. 4.
- prüfen vom 10. März bis Martini bei Gelegen-
heit der Katechisation die Schulkinder im Lesen und
sorgt für deren häuslichen Unterricht während dieser
Zeit § 516. 5.
- siehe Schule, Gebiets- § 516. 9.
- visitiren und examiniren die Gebiets-Schulen
zweimal im Jahre und berichten dem Schulconvent
§ 516. 18.
- contrasigniren die Berichte des Schulconvents
§ 516. 19.
- siehe Kirchen-Vorsteher 517. 1. u. 19.
- werden zugezogen, wenn die Eingepfarrten öco-
nomische Einrichtungen der Parochialschulen treffen
§ 517. 7

- Prediger**, ohne deren Vorwissen dürfen die Parochial-
 alschüler nicht am Leibe gestraft werden § 517. 8.
 — ertheilen den Kirchspielschulmeistern Rath und
 Gutachten wegen Lehrmethode und Disciplin, wel-
 chen sie befolgen müssen § 517. 15.
 — leiten den Unterricht der Kirchspiels-Schulen,
 geben zum Beispiel für den Schulmeister dort 4
 Stunden wöchentlich Unterricht und berichten über
 deren Zustand dem Schulkonvent § 517. 20.
 — erhalten Arbeiter- und Lostreiber-Lage § 518.
 — siehe Kirchenkonvent § 518.
 — s. Priestergerechtigkeit u. Accidentien der Prediger.
Priestergerechtigkeit, siehe Gemeinde, Gemein-
 de-Gericht und Höfe § 518.
 — wird vor Weihnachten abgezahlt § 518.
 — besteht von denen auf Hofland wohnenden Mül-
 lern, Krügern und andern Leuten, in 25 Kop. R. M.
 jährlich § 518.
 — soll in Desel auf Privat Gütern gleich den Kron-
 Gütern gleichmäßig für jeden Hacken bezahlt werden.
 Zusätze der Desel. Ritt. ad § 518.
Probst, siehe Oberkirchenvorsteher-Amt § 517. 21.
 — oder ein geistlicher Oberkonsistorial-Assessor ist ge-
 genwärtig, wenn im Landgericht gütliche Sühnen
 oder Zeugen-Berhöre in Ehescheidungssachen vorge-
 nommen werden § 348.
Proclama über Pfand- und Kauf-Contracte der Bau-
 ern, siehe Contracte § 55.
 — in Konkursen läuft 3 Monate, und wird im An-
 zeiger vom Kirchspiels-Gericht bekannt gemacht § 318.
Protocol, des Gemeinde-Gerichts wird in ein dazu
 bestimmtes, gebundenes und foliirtes Buch aufge-
 zeichnet § 113.
 — über Sachen polizeilicher Natur wird nur dann auf-
 genommen, wenn sie nicht sogleich abgemacht wer-
 den § 113.

Protocoll, förmliches, kann vom Gemeinde-Gericht nicht verlangt werden § 113

— siehe Entscheidungen § 306. 308.

— siehe Abweichende Meinung § 307.

— wird beim mündlichen Pachtvertrag aufgenommen, siehe Kirchspiels-Gericht § 480.

— Auszüge, siehe Kirchspiels-Gericht § 170.

Provisorische Wackebücher, siehe Kronsgüter § 41.

Provocation kann erfolgen, wenn jemand erfährt, daß ein Anderer sich berührt, Ansprüche an ihn zu haben oder ihm etwas schimpfliches nachgeredet habe, oder wenn Jemand befürchtet durch Verzögerung der Klage seine Einreden und Beweise zu verlieren § 342. 343.

Prozeß, dabei werden keine Sachwalter, noch förmliche Schriftwechsel zugelassen, s. auch Gericht § 204.

Publicationen, siehe Gutspolizei § 141.

Publication eines Urtheils, s. Entscheidungen § 308.

Publique Abgaben, siehe Abgaben.

— Bauern, siehe Kronsbauern.

— Bauten, siehe Bauten.

Q.

Quartierhäuser, deren Bau, siehe Bauten.

R.

Rechtmäßige Erben können übergangen werden, siehe Erben § 426 u. 427.

Rechtskraft, siehe Appellation vom Gemeinde-Gericht § 213.

— siehe Appellation vom Kirchspiels-Gericht § 226 und 227.

— siehe Revision § 236 und 240.

Rechtskräftige Urtheile, siehe Gemeinde-Gericht § 127. und Execution § 329.

— — siehe Documente, neue § 270

Rechtsstreit, Fortsetzung desselben, s. Erben § 261.

— ohne Rechtsgrund angefangener, siehe Kosten § 312 u. 313.

— kann Schiedsrichtern übergeben werden, siehe
Parten § 252.

Recrutirung und Recruten.

— ist für den dem kurländischen Gouvernemen-
t zugestandenen Preis abkäuflich und kann auch durch
einen Stellvertretenden abgewandt werden, wodurch
der Befreite zu völliger persönlicher Freiheit gelangt;
der in Stelle Tretende muß jedoch nirgends im Reich
zur Kopfsteuer angeschrieben seyn § 69 u. 508.

— wird vom Landraths-Collegio berechnet und von
der Gouv. Regierung bekannt gemacht § 498 u. 499.

— geschieht durch das Gemeindegerecht mit Bestäti-
gung der Gutsverwaltung, siehe auch Kirchspielsge-
richt § 500 u. 501.

— davon sind exempt: Grundeigenthümer, die 6
Loof Winter Ausfaat in jedem Felde haben, Päch-
ter einer Landstelle von 10 und mehr Thalern auf Pri-
vatgütern, und Ahtler auf Kronsgütern und deren
ältester Sohn, Schulmeister und beeidigte Beamte
§ 502.

— von solcher kann die Gutsverwaltung exemptiren
auf 100 Seelen 4 Personen, auf jede 50 mehr noch
einen, bei Gütern unter 100 Seelen aber auf jede
25 Seelen einen § 503.

— soll nicht zwei Brüder zugleich treffen § 504.

— die unmündige Familie eines Recruten ist von der
Gemeinde zu versorgen § 505.

— wer sich aus Furcht vor derselben passlos oder
heimlich entfernt, ist bei dessen Ergreifung als Re-
crut abzugehen § 506.

— laut Urtheil abgegebene, sind ihrer Gemeinde zu
gut zu rechnen § 546. 507.

— Abgabe, siehe Gemeindegerecht § 509.

- Recrutirung, dazu Bestimmte, zu einer ändern Gemeinde sich entfernt habende, müssen ausgeliefert werden § 511.
- Recruten erhalten von Miterben ihren Antheil vor der Abgabe § 512.
- nach der Theilung Zurücklehrende können keine Ansprüche an dieselbe machen § 512.
- nicht confirmirte Recruten sollen nach der Abgabe vom Empfangs-Commando zur Lehre gesandt werden § 513.
- davon ist in Desel jeder Wirth oder Pächter frei, der nicht weniger als $\frac{1}{4}$ Haken besitzt und sein ältester Sohn, es wäre denn, daß das Kirchspielsgericht diese Wahl bestätigt. Ann. d. Des. Ritt. ad § 502.
- Recruten-Weiber, siehe Ehescheidung § 513.
- Reiten, siehe Fahren und Reiten.
- Reden, beleidigende des Dienstboten, siehe Dienstbote § 468.
- Regreß, siehe Execution § 488.
- Reichsgesetze, siehe Landesgesetze § 351.
- Reinigungs-Eid, siehe Beweis und Eid § 301.
- Reise in fremde Länder, siehe Dienstbote § 467.
- Religion, wer Streitigkeiten darüber an öffentlichen Orten anfängt, wird bestraft § 541.
- wer neue Secten zu stiften sucht, wird verhaftet und dem Ordnungsgericht übergeben § 543.
- Requisition, durch solche wendet sich das Kirchspielsgericht ans Ordnungsgericht § 173 u. 182.
- siehe Kirchspielsgericht und Kreisgericht § 196.
- siehe Kirchspielsgericht § 170. 13. § 318. 3.
- siehe Kreisgericht § 195.
- siehe Zeugen § 295.
- des Oberconsistoriums, siehe Landgericht § 348.
- der Einführungs-Commission muß der Kameralhof erfüllen § 625.
- Repartition der Leistungen, siehe Hacken IX.

- Repartition der Leistungen, siehe Abgaben IX.
- zu öffentlichen Bauten, siehe Bauten § 519.
- der Beiträge für den Kirchspielsgerichts-Notair und Beisitzer geschlecht nach der Seelenzahl § 179.
- der Recruten, siehe Recrutirung § 498 u. 499.
- Restantien, siehe Kronsestantien § 38.
- an öffentlichen Leistungen aller Art werden vom Concourse separirt § 315. 4.
- Rettung aus Gefahren, wer solche unterläßt, dessen Lieblosigkeit soll öffentlich bekannt gemacht und er selbst nach Umständen bestraft werden § 550 u. 551.
- Revision vom Kreisgerichtlichen Urtheil, wo solche statt finden kann, siehe Kreisgericht § 236.
- wer über abgeschlagene Beschwerde führen will, muß solches binnen 4 Wochen thun § 238.
- und binnen 8 Tagen solches dem Kreisgericht anzeigen § 240.
- bei zugestandener und abgeschlagener, muß die Beschwerde binnen 4 Wochen beim Hofgericht angebracht seyn § 240.
- Hofgerichtlicher Entscheidungen kann vom Oberbefehlshaber bewerkstelligt werden § 247.
- deren Formalien macht das Kreisgericht den Parten bekannt, siehe Kreisgericht § 241.
- der Wirthschaft, siehe Pachtvertrag § 484 8.
- Revisions-Gesuche finden auch bei Concurs-Processen statt § 323.
- Revisionslisten, wenn bei der letzten Jemand aus Versehen übergangen worden, so darf Niemand deshalb in Ansprache genommen werden § 6.
- vom Jahre 1826 ab werden alle 3 Jahre neue angefertigt § 12.
- werden vom Gemeindegerecht besorgt und vom Kirchspielsgerichts-Notairen in 3 Exemplaren geschrieben § 12.

- Revisionslisten, dafür erhält der Notair 5. Cop. R.
M. für die Seele § 12.
- 1 Exempl. hat der Kameralhof, 1 das Gemeinde-
Gericht und 1 das Kirchspielsgericht § 12.
- müssen bis zum 1. August bei der Empfangs-Com-
mission eingereicht und bis zum folgenden 1. Januar
vom Kameralhof beprüft seyn, damit die im März fal-
lende Zahlung darnach repartirt werde § 12.
- müssen von den Rentereien im Jahr 1826 den
Kirchspielsgerichten ausgeliefert werden § 12.
- werden vom Kirchspielsgericht attestirt § 170 p. 10.
und sodann von der Gutsverwaltung der Empfangs-
Commission zugesandt § 142.
- Revisionschilling, welchen der Revisions-Impe-
trant mit 2 Rbl. S. M. t. zronirt, fällt, wenn er sach-
fällig wird oder sich vergleicht, der Gebietslade seiner
Gemeinde zu § 236.
- Revisions-Urtheile, deren Vollziehung, siehe
Gemeindegerecht § 128.
- Revisions-Instanz, siehe Hofgericht und Land-
raths-Collegium in Desel.
- Richter, siehe Gericht.
- giebt seine abweichende Meinung zu Protocoll
§ 307.
- eigener darf niemand seyn § 544.
- Riga, aus dessen Rath ist ein Deligirter Beisitzer der
Einführungs-Commission, der die Städte vertritt
§ 603.
- dessen Deligirter unterschreibt die Backenbücher
für die Stadt- oder Patrimonial-Güter § 617.
- Ritterschaft in Livland und Desel entsetzt allen auf
Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit begründeten
Rechten, mit Vorbehalt des Eigenthums. Rechtes an
Grund und Boden I.
- siehe Anzeiger § 203.
- siehe Gebietslade § 515. 11.

Ritterschaft läßt die Schnurbücher für die Mäkler drucken und theilt sie unentgeltlich aus § 522. 4.

— siehe Näherrecht § 56.

— siehe Adel § 643.

Ritterschaftliche Deligirte zur Einführungs-Commission werden alle 3 Jahre auf Landtagen 2 aus jedem District und eben so aus Desel gewählt, welche sich in ihrer Function wechseln § 606 u. 607.

— werden in der Gouv. Regierung beedigt § 605.

— erhalten täglich $2\frac{1}{2}$ Rbl. S.M. und freie Post § 609.

— können vom Präsidenten auf 28 Tage beurlaubt werden § 614.

— bei temporeller Abwesenheit oder Abgange vertritt der andere desselben Districts die Stelle § 612.

— müssen, wenn ein Beschluß der Mehrheit nicht ausgeführt wird, davon den Landmarschall und das Landraths-Collegium benochrichtigen § 619.

Rödung darf Pächter ohne Verpächters Einwilligung nicht schlagen, und auch in diesem Fall nur dreimal nutzen und nur den 24sten Theil des Buchlandes jährlich verwenden § 484. 4.

Roggen, s. Vorrathsmagazine § 514. 10. 11. 17. 18. 19.

Rückstände an die Gemeinde, gehören bei Konfursen in die 3te Classe § 320.

— siehe Restantien.

Ruhestörer, siehe Ordnungsgericht § 138. 527.

S.

Saaten werden vom Kurator eines schlechten Haushalters in Sicherheit gestellt § 386.

Sachen, fehlerhafte, siehe Klage § 394.

Sachen, gefundene, siehe Finder § 573.

— müssen durch das Gemeinde-Gericht bis 25 Rubl.

B. A. Werth in der Kirche, bei höherm Werthe außerdem noch im Anzeiger publicirt werden § 395. 1.

— werden, wenn sie verderben könnten, v. Kirchspielsgericht binnen 14 Tagen öffentlich verkauft § 395. 2.

- Sachen, gefundene, werden, wenn der Eigenthümer binnen Jahr und 6 Wochen sich nicht meldet, vom Kirchspielsgericht verkauft, wovon der Finder $\frac{1}{3}$ und die Gebietslade $\frac{2}{3}$ erhält § 395. 4.
- werden sofort der Guts-Verwaltung übergeben § 395 1.
- von verunglückten Schiffen, über solche ist sofort dem Kirchspiels-Gericht und von diesem der Regierung anzuzeigen § 396.
- Sachen, gestohlene, s. Diebstahls Theilnehmer.
- wer solche von Leuten kauft, die nicht täglich dergleichen haben können oder sie weit unter dem Werth ausbieten, oder Sachen ersteht, gegen deren Annahme öffentliche Warnung ergangen, ist straffällig § 571.
- Sachwalter, siehe Prozeß.
- Schaden kann durch Eid ausgemittelt werden, siehe Eid § 303.
- durch Dienstboten zugesügten, siehe Dienstbote § 461 u. 468.
- durch Zufall, wer solchen trägt, muß im Pachtvertrag genau bestimmt sein § 482. 7.
- durch Vorsatz oder Nachlässigkeit verursachter wird mit Ersatz und Strafe geahndet, siehe auch Pfändung § 561. 563 u. 564.
- in der Trunkenheit verschuldeter, soll ersetzt und polizeilich bestraft werden § 595.
- Schadenersatz für fälschliches Zeugniß, siehe Abschieds-Paß § 474.
- Schaden und Kosten, siehe Kosten.
- Schallbrett, siehe Feuersbrunst § 523. 2 u. 3.
- Schazfrei, siehe Hofesländer und Bauerländer IX.
- Schazgräber, siehe Polizei § 542.
- Schenke, das Recht dazu, siehe Güter u. Hoflagen XI.
- Schenkerei darf Pächter nicht treiben § 484. 4.
- Schenkung darf geschehen § 439.
- unter lebenden über 50 Rbl. B. A. an Werth

- muß, um gültig zu sein, gerichtlich verschrieben werden § 440.
- Schenkung kann auch auf den Todesfall statt finden § 441.
- auf den Todesfall, geschieht in Gegenwart zweier untadelicher Zeugen, deren Einer aus der Gemeinde des Schenkenden seyn muß § 442.
- auf den Todesfall kann vor der Annahme widerrufen werden § 443.
- auf den Todesfall kann von den Erben nicht angestritten werden § 443.
- kann unter Bedingungen geschehen § 444.
- Schiedsrichter sollen erwählt werden, um Grenzstreit zwischen Kron- und Privat-Gütern zu entscheiden und berichten das Resultat, oder wenn sie sich nicht einigen, jeder sein Gutachten der Einführungs-Commission § 42 u. 617.
- siehe Parten § 252.
- Schieße, siehe Kirchspielsrichter § 170. 12.
- erhalten die Pröbste, siehe Oberkirchenvorsteher-Amt § 517. 21.
- Schiffbruch, siehe Sachen, gefundene § 396.
- Schimpf, siehe Beschimpfung.
- Glägererei wird nach Umständen bestraft § 547.
- in Trunkenheit verübte, wird nach Umständen bestraft § 595.
- siehe Beschimpfung § 592.
- Schloß darf ohne Genehmigung des Eigenthümers nicht geöffnet oder ein Schlüssel dazu verfertigt werden, bei Strafe und Ersatz des Schadens § 572.
- Schnurbücher, siehe Mäcker § 522. 4 u. 9. u. Ritterchaft § 522. 4.
- Schreiber muß von der Gemeinde angestellt werden, siehe Gemeinde-Gericht § 112.
- Schriftwechsel ist unzulässig, siehe Prozeß § 204.
- Schulden, siehe freigelassener Wirth § 21.

- Schulden, dafür haftet das Inventarium, siehe Inventarium § 31.
- bis zum J. 1813 contrahirte, sind erlassen § 36 u. 37.
- anerkannte, werden zur Execution gestellt § 328.
- siehe Execution § 332.
- muß Pächter mit Renten bezahlen, s. Pächter § 494.
- sind vom schlechten Haushalter abzuarbeiten § 587.
- Schuldforderungen, siehe Schulden § 328.
- Schuldner, siehe Gläubiger § 325. 327 u. 333.
- verstorbenen oder entflohenen, s. Konkurs § 326.
- bösslich entflohenen oder sich verbergenden, können vom Gericht und von Jedermann verhaftet und der nächsten Behörde abgegeben werden § 326 u. 545.
- verhaftete, siehe Gefängniß § 335.
- siehe auch Schulden, Konkurs und Execution, wie auch Vorrathsmagazine p. 13 u. 14, und Gebietslade p. 6.
- Schuldverschreibungen, siehe Contracten-Buch § 170. 5. 480.
- Schule, Gebiets-, muß in jeder Gemeinde oder mehreren vereinigten Gemeinden, die 500 Seelen nicht übersteigen, eine seyn § 516. 1.
- — in solcher lernen alle nicht dispensirte Kinder vom 10ten Jahre an bei 5 Cop. Strafe täglich für den Ausbleibenden, welche der Wirth erlegt, Singen, Lesen und den Catechismus; 2 u. 3.
- — dürftige Kinder erhalten daselbst auf Rechnung der Gemeinde 2 Pfund Brod nebst gewöhnlicher Zukost; 4.
- — in solcher ist der Unterricht von Martini bis zum 10. März und für die zu Hause unterrichteten Kinder alle 4 Wochen in dieser Zeit Examen, für das ausbleibende Kind wird 10 Cop. Strafe gezahlt; 5 u. 7.
- — über solche hat der Prediger nebst den Kirchenvormündern die Aufsicht, welche auch dem Gutsherrn freisteht § 516. 9.

- Schule, Gebiets-, von Martini bis zum 10. März werden alle Schulkinder alle 4 Wochen examinirt § 516. 10.
- — darf nicht mit Pergel erleuchtet werden 11.
- — wird von der Gemeinde erbaut und unterhalten 13.
- Kirchspiels-, muß eine in jedem Kirchspiele von 2000 Seelen seyn und steht unter Aufsicht des Kirchenvorstehers und Predigers § 517. 1.
- — in solcher werden wenigstens 12 vom Schulconvent ausgesuchte, 14 bis 17 Jahr alte Kinder im Rechnen, Schreiben, Singen, Katechismus u. s. w. auf Kosten der Gemeinde unterrichtet und unterhalten § 517. 2. 5.
- — deren Schulzeit ist gleich den Gebietschulen; die Strafe ist doppelt 6.
- — siehe Prediger § 517. 20.
- Schulen, die Abgaben an solche und ihre Beamten gehören bei Konkursen in die 3te Classe § 320.
- deren Verbesserung, siehe Einführungs-Commission §. 623.
- Schulkinder werden vom Sonnabend bis Montag Mittag nach Hause entlassen, um daselbst gebadet und mit reiner Wäsche und Brod versehen zu werden § 516. 6.
- die zu Hause nichts lernen, werden in die Gebietschule gethan. 7.
- siehe auch Kinder § 516. 8. § 517. 3. Schule-, Gebiets-, Gebietslade § 516. 11. 20.
- Schulconvent findet im May statt und berichtet dem Oberkirchenvorsteher-Amte über den Zustand der Gebiets- und Kirchspielschulen und das Verhalten der Schulmeister § 516. 19. § 517. 20.
- dessen Bericht wird von den Kirchenvorstehern unterschrieben und v. Prediger contrafirmirt § 516. 19.

- Schulconvent trifft die das Schulwesen angehende Verfügung und regulirt die Strafgeelder § 516. 19.
- mittheilt nöthigenfalls die Kirchspiels-Schulkinder aus § 517. 2.
- sorgt für den Unterhalt d. Schulmeisters § 517. 13.
- Schulland, dafür gelten die Regeln, die für die Wirthe und Pächter vorgeschrieben sind § 517. 14.
- Schulmeister, Gebiets-, wird v. Gutsherrn nach Berathung mit dem Prediger eingesetzt § 516. 1.
- kann von der Gutsverwaltung mit 1 Rbl. S. M. gestraft und mit Beirath des Kirchenvorstehers abgesetzt werden § 516. 15.
- ist von Rekrutirung, Leibesstrafe und Kopfsteuer befreit § 502. 516. 16.
- zahlt gleiche Strafe mit den Kindern, sobald er deren Ausbleiben nicht dem Gemeindegerecht anzeigt § 516. 17.
- Schulmeister, Kirchspiels-, berichtet dem Kirchenvorsteher und Prediger, wenn Schulkinder ausbleiben § 517. 6.
- kann auch Küster seyn 12.
- wird vom Kirchenconvente eingesetzt und abgesetzt 12 u. 19.
- werden von den Kirchspielsgemeinden zu-, aber nicht abgeführt 12.
- erhält während der Schulzeit eine Magd 13.
- dessen Gehalt bestimmt der Schulconvent 13.
- ist den Kirchenvorstehern und dem Prediger Gehorsam schuldig und kann von ihnen mit 5 Rbl. S. M. gestraft werden 15. 19.
- darf die Schulkinder nicht zu seinen Arbeiten gebrauchen 16.
- können mit Einwilligung des Predigers von Andern sich helfen lassen 17.
- muß dem Prediger monatlich ein Verzeichniß über die Zahl und Führung der Kinder abgeben 18.

- Schulmeister, Kirchspiels-, kann Kirchspiels-Mäkler werden. § 522. 1.
- Schutz muß Verpächter Pächter leisten, siehe Pachtvertrag § 484. 9.
- Schwächliche werden nicht körperlich bestraft § 120.
- Schwangerschaft, Heirathen in solcher, siehe Ehe § 352.
- außereheliche berechtigt zur frühern Dienstentlassung § 468.
- verheimlichte uneheliche, soll von denen, die darum wissen, bei Polizei-Estrafe dem Gemeindegericht angezeigt werden § 551.
- Schwangere, siehe Schwächliche.
- Seelenrevision, siehe Revisionslisten.
- Seelenzahl, siehe Vorrathsmagazine § 514. 19.
- siehe Bauten § 519. 2 u. 3. siehe Abgaben IX.
- Secretair, siehe Kreisgerichts-Secretaire.
- des Hofgerichts in Bauersachen wählt der Landtag und muß solcher zur Livländischen Ritterschaft gehören und die Rechte studirt haben § 199.
- siehe Zusätze der Desel. Rittersch. ad § 199.
- Secten, siehe Polizei § 543.
- Seitenverwandte erben, wenn keine nähere Verwandte da sind § 413.
- Selbsthülfe ist untersagt § 535. 544.
- Senat, siehe Generalgouverneur § 42.
- siehe Hofgerichts-Bauerdepartement § 247.
- Sequestration, siehe Raution § 250.
- findet bei eintretender Insolvenz statt § 318. 1.
- siehe Gläubiger § 333.
- auf die Person wird da gelegt, wo solche wohnt, auf das Vermögen, wo solches belegen, auf Bagabonden da, wo man ihre Person oder Vermögen antrifft § 334.
- die zur Aufrechthaltung derselben nöthigen Verfügungen bleiben dem Gericht überlassen § 336.

- Söhne, unabgetheilte, siehe Käufer § 581.
 Sohn, ältester, siehe Rekrutirung § 502.
 Soldat, verabschiedeter, der früher livländischer Bauer war, kann einen beliebigen Lebensstand wählen und wieder Gemeindeglied werden § 69.
 — siehe Montirungsstücke § 582.
 Sommerkorn, siehe Vorrathsmagazine § 514. 10.
 Spiel berechtigt zur frühern Dienstentlassung § 468.
 Spolium, dafür gilt, wenn Jemand dem Andern eigenmächtig eine bewegliche Sache nimmt, oder aus dem jährlichen ruhigen Besitz einer unbeweglichen Sache eigenmächtig hinauswirft, oder in Ausübung eines dergleichen Rechts stößt § 340.
 — wo solches begangen, ist der Beschädigte unter Zuerkennung des Schadenersatzes sofort zu restituiren und kann die Vollziehung des Urtheils durch eingewandte Rechtsmittel nicht aufgehalten werden § 340. 341.
 — wer solches begeht, soll zur Wiedererstattung und Polizei-Strafe verurtheilt werden § 576.
 Städte, livländische, ertheilen ihren Bauern auch die persönliche Freiheit II.
 — daselbst dürfen Freigelassene sich erst nach St. George 1832 niederlassen, siehe Dienstbote und Freigelassene § 15.
 — siehe Riga § 603.
 Stadtgemeinde, siehe Bauern § 60.
 Stempelpapier, siehe Contracte § 52.
 Sterbefälle, siehe Gemeindegericht
 Steuerpflichtig, siehe Bauerländer IX.
 Stiefeltern, siehe Ehe § 353 u. 355.
 Stiefgeschwister erben, wenn keine Geschwister und Geschwisterkinder da sind, wie leibliche Geschwister des Verstorbenen § 421
 Stiefmutter, siehe Nachlaß § 404.

- Stimmberechtigung adlicher Gutsbesitzer, siehe Güter.
- Stimmenmehrheit, siehe Gemeinde-Versammlung § 72 u. 76.
- Stockschläge, siehe Gemeindegerecht § 120.
- Strafe, siehe Gemeindegerecht § 119. 120. 121.
- in wiefern Milderung derselben statt finden dürfte, liegt dem Richter zu beprufen ob § 121.
- für jeden zu viel gehaltenen arbeitsfähigen Menschen vor 1832 ist i Rbl. S. M. für jede Woche, siehe arbeitsfähige Leute § 16.
- ausbleibender Kirchspielsgerichts-Beisitzer, siehe Beisitzer § 180.
- ausbleibender Gemeindeggerichts-Glieder, siehe Gemeindegerecht § 214.
- für nicht erfüllte Termine, siehe Termine.
- für muthwillig aufgeführte Zeugen, siehe Kreisgericht § 284.
- für versäumte Termine, siehe Kirchspielsgericht und Kreisgericht § 248.
- für vorchriftswidrige Annahme eines Dienstsuchenden, siehe Dienstbote § 450 u. 451.
- für ausbleibende Dienstboten, siehe Dienstboten § 456 u. 457.
- für Anlocken fremder Dienstboten § 459.
- erleidet Verpächter, wenn er durch illiquide Forderung Pächtern Schaden zufügt, s. Execution § 487.
- für ausbleibende Schulkinder, siehe Schule
- der Schulmeister, siehe Schulmeister, Gebiets- § 516. 15 u. 17.
- des den Dienstvertrag brechenden Dienstboten ist so viel als der versprochene Lohn § 465.
- für den Kirchspiels-Schulmeister, siehe Schulmeister, Kirchspiels- § 517. 19.
- für unterlassene Anzeige der Pacht- oder Dienst-Besezung, siehe Makler § 522. 8.

- Strafe erleidet, wer nicht bei Feuersbrunst hilft
 § 523. 6. 531.
- für unterlassene Vorsichtsmaaßregeln bei Vieh-
 und Pferde-Krankheit, siehe Seuchen § 524.
- erleidet, wer gerichtliche Verordnungen zerreißt,
 unterschlägt 2c. § 526.
- erleiden Stifter unerlaubter Gesellschaften und
 Tumultuanten § 528 u. 529.
- erleiden Fehler passloser Leute § 532.
- erleidet das passlose Gemeinde-Glied § 533.
- erleidet der der Selbsthülfe sich bedienende § 535.
- erleidet wer Verbrechen verheimlicht § 536
- für unerlaubten Besitz von Feuegewehr und da-
 durch angerichteten Schaden, s. Feuegewehr § 549.
- für das Halten wilder Thiere oder zahmer mit
 schädlichen Eigenschaften, siehe Thiere § 553 u. 554.
- für schnelles Fahren und Reiten, s. Fahren § 557.
- fürs Verkrügen während des Gottesdienstes, siehe
 Krüger § 596.
- für zum erstenmal begangenen Diebstahl unter 5
 Rbl. und wiederholten über 5 Rbl., siehe Dieb-
 stahl § 567.
- für höhere Vergehungen, siehe Kriminalgericht.
- für muthwillige Litiganten § 313.
- Strafgeelder, alle, die nicht ausdrücklich zu einem
 andern Zweck bestimmt worden, fallen der Ge-
 bietslade zu § 515. 2.
- der Schulen regulirt der Schulconvent und thut
 sie in die Gebietsladen § 516. 19.
- Strafgewalt des Gemeinde-Gerichts § 119, der
 Guts Verwaltung § 151 u. 152, des Kirchspiels-
 richtes, als Verwalter der Polizei § 171, des Wir-
 then gegen seinen Dienstboten § 476.
- Straßen, siehe Wegebau.
- Strauch, siehe Rüttis.
- Strenländer, siehe Austausch § 43.

- Stroh**, siehe Konkurs § 318. 4.
 — darf Pächter nicht verkaufen § 484. 5.
 — s. Baumaterialien § 484. 11. u. Bauten § 519. 1.
Substitut des Kirchspiels-Richters und der Beisitzer,
 siehe Kirchspiels-Gericht § 163. 2c.
 — des Kirchspielsrichters, hält die ord. Sitzung dort,
 wo sich das Archiv befindet § 168.
 — des Beisitzers, vertritt dessen Stelle auf erhalte-
 ne Nachricht § 169.
 — wann solcher den Gehalt genießt, s. Gehalt § 181.
 — des Gemeinde-Gerichts, siehe Gemeinde Gericht
 § III. u. Gehalt § III.
Succumbenz-Gelder bestehen bei Appellationen
 vom Kirchspiels-Gericht in 2 Rubl. R. M. und fal-
 len, wenn Appellant sachfällig wird oder sich ver-
 gleicht, der Gebietslade der Gemeinde zu, zu wel-
 cher er gehört § 226.
Sühne, siehe Landgericht § 348.
Suspension vom Amte, siehe Kirchspiels-Gericht
 § 96. 133. u. 170. 8.
 — siehe Beisitzer des Kreis Gerichts § 190.

T.

- Taubstumme** müssen durch Curatoren vor Gericht ver-
 treten werden § 217. 3.
Tausch bricht nicht den Pfand-Contract § 484. 2.
Taxation eines Grundstücks, siehe Grundstück § 416.
 und Gebäude § 417.
Termine, möglichst kurze, müssen von den Behörden
 den Parthen gesetzt werden und sind von Mittag zu
 Mittag inclusive der einfallenden Feiertage zu rech-
 nen; fällt indessen der präfigirte Termin auf einen
 Feiertag, so ist er gesetzlich bis zum Mittag des näch-
 folgenden Werktages verlängert §. 248.
 — die Strafen bei deren Nichtbefolgung, siehe Kirch-
 spiels Gericht und Kreis-Gericht § 248.

- Testament** muß mit reifer Ueberlegung und bei vollem Verstande gemacht werden § 421.
- siehe Pflichttheil § 422 u. 423.
- siehe Weiber und Kleider § 424.
- unter Eheleuten, siehe Eheleute § 425.
- kann rechtmäßige Erben übergehen, siehe Pflichttheil und Erben § 426 u. 427.
- kann mündlich in Gegenwart zweier tadelloser, uninteressirter Zeugen, od. schriftlich vom Erblasser, dem Prädiger oder dem Gemeindegerecht klar und deutlich niedergeschrieben, gemacht werden § 429.
- kann gerichtlich verschrieben und muß dann geheim gehalten werden § 430.
- kann jederzeit widerrufen und abgeändert werden § 431.
- kann Bedingungen enthalten, s. Erblasser § 433.
- wird, wenn es mangelhaft ist, nur in den mangelhaften Punkten auf gerichtliches Erkenntniß abgeändert § 434.
- dunkle Stellen desselben, die z. Vortheil od. Nachtheil des Erben od. Legatars ausgelegt werden können, erhalten die diesen günstigere Auslegung § 435.
- muß bei Gericht publicirt und kann binnen Jahr und 6 Wochen vom Tage der Publikation an, angefochten werden § 437.
- können Unmündige, Wahnsinnige, Blödsinnige und gerichtlich anerkannte Verschwender u. s. w. nicht machen § 438.
- Theilnehmer eines Rechtsstreits**, siehe Gewährsmänner § 258.
- an einem Rechtsstreit, als solcher wird Derjenige angesehen, der darin mit Kläger oder Beklagtem gemeinschaftliche Sache macht § 259.
- am Diebstahl, siehe Diebstahls-Theilnehmer.
- ohne obrigkeitliche Bewilligung gestifteter Gesellschaften werden bestraft § 528.

- Theilung des Vermögens, siehe Nachlaß.**
- Thiere, wilde, dürfen nicht gehalten werden bei Strafe und Schadenersaß, und sollen, wenn es geschieht, getödtet werden** § 553.
- zahme, mit schädlichen Eigenschaften, für durch sie entstandenen Schaden muß der Eigenthümer Ersatz leisten und 1 Rbl. R. M. Strafe erlegen § 554.
- Tod des Dienstherrn, siehe Dienstboten** § 478.
- des Pächters, siehe Pachtvertrag § 492.
- Todesanzeige, siehe Anzeiger** § 436.
- Torf darf Pächter nicht stechen** § 484. 4.
- Trauung darf nicht vollzogen werden, so lange das Brautpaar nicht die Einwilligung der Eltern, Vormünder ic. erwiesen hat oder dargethan hat, daß die Eltern ic. nicht mehr leben und es nicht unter Vormundschaft stehe** § 355.
- siehe Ehe § 362.
- Trunk, unverbesserliche Neigung dazu, berechtigt zu des Dienstboten früherer Entlassung** § 468.
- Trunkenheit, völlige, am öffentlichen Orte, soll nach Umständen bestraft werden** § 595.
- in diesem Zustande verübter Unfug und Schaden soll durch Strafe gebüßt und ersetzt werden § 595.
- siehe auch Kriminalgericht § 595.
- Tumultuanten, siehe Ordnungsgericht** § 529.
- II.
- Uebereinkunft, siehe Verträge.**
- Ueberrfahren und Ueberreiten, siehe Fahren und Reiten.**
- Ueberrnahme einer Wirthschaft eines Dienstboten, siehe Dienstbote** § 467.
- Uebervorthellen, siehe Betrug.**
- Unbeerbte Stiefmutter, siehe Nachlaß** § 404.
- Eheleute, siehe Nachlaß § 409.
- Unbesizliche, siehe Erbleute** III.
- siehe Freilassung § 10.

- Unbesitzliche, siehe Freigelassene § 14 und Gemein-
den § 14.
- Unbewegliches Vermögen, s. Execution § 330.
—— siehe Vermögen § 389.
—— siehe Grundstück.
- Unkonfirmirte Rekruten, siehe Konfirmation
und Rekrutirung § 513.
- Uneheliche Kinder, siehe Kinder, uneheliche.
- Unfähigkeit zum übernommenen Dienst berechtigt
zur frühern Entlassung des Dienstboten § 468.
- Ungehorsam des Dienstboten berechtigt zu seiner
frühern Entlassung § 468.
—— des Pächters, siehe Execution § 487 u. 488.
—— gegen das Gemeindegerecht, die Gutverwaltung
od. gegen die Obrigkeit, soll nach Beschaffenheit vom
Gemeindegerecht oder Kirchspietsgericht bestraft wer-
den § 530.
- Ungehorsames Ausbleiben, siehe Ausbleiben.
- Ungleiche Anzahl der Witche und Dienstboten,
siehe Freilassung § 7.
- Unmündige, siehe Vormünder § 217. 3. 371. 353.
—— siehe Mündige § 393.
—— können nicht testiren § 483.
—— dürfen ohne Einwilligung ihres Vormundes sich
nicht in Dienst begeben § 449.
—— eines Rekruten, siehe Rekrutirung § 505.
—— siehe Minderjährige § 580.
- Unterhalt, verweigerter, siehe Kost § 467.
- Unterhaltungskosten, siehe Pfänder § 565.
- Unterpand, siehe Pfand.
- Unterschrift, siehe Documente § 271.
- Unterstützung, siehe Gutsbesitzer VIII.
—— siehe Geldabgaben.
—— siehe Auslagen der Gemeinde.
—— siehe Aussteuer.

Untersuchungs-Prozeß, nach dessen Grundsätzen werden die Rechtshändel der Bauern abgemacht.

§ 204.

— — — ist in den Consistorialsachen der Bauern beizubehalten

§ 348.

Untersuchungs-Verfahren, siehe Kirchspielsgericht

§ 220.

Untreue des Dienstboten berechtigt zu dessen früherer Entlassung

§ 468.

Unverheirathete sind vorzugsweise zu Rekruten abzugeben

§ 500.

Unvermögende, siehe Abgaben

§ 118. 7.

Unverpaßte, siehe Fehler

§ 532.

Unvorsichtigkeit, siehe Feuer und Feuergewehr.

— siehe Schaden § 561 und Brandschaden § 586.

Unzufriedenheit mit der Regierung, wer solche zu erregen sucht, wird ans Ordnungsgericht gesandt

§ 527.

Urkunden, siehe Documente.

Urtheile, siehe Entscheidungen.

Usufructuarius, siehe Nutznießer.

B.

Wagabonden oder Landstreicher, siehe Herumtreiber

§ 118. 1.

— siehe Sequestration

§ 334.

— siehe Rekrutirung

§ 505.

— sollen von Krügern ergriffen werden

§ 525. 2.

— können von jedem ergriffen und der nächsten Behörde abgeliefert werden

§ 545.

— siehe Gemeindegerecht, Gemeindeglied, und Kirchspielsgericht, Ordnungsgericht

§ 546.

Vater, siehe Ehe, zweite,

§ 362.

— ist natürlicher Vormund seiner Kinder

§ 407.

— siehe Kinder

§ 449 u. 450.

— siehe Ehe

§ 353 u. 355.

— unehelicher Kinder ist derjenige, der des Bei-

- schlafs geständig oder überführt ist, siehe auch Kinder, uneheliche § 365.
- Vater, siehe Mutter u. Vaters Brüder u. Schwestern.
- Väterliche Gewalt, siehe Gewalt, väterliche, § 367 u. 368.
- Verabschiedeter Soldat, siehe Soldat.
- Verachtung, siehe Verbal-Injuriant.
- Verantwortlichkeit für die öffentlichen Abgaben und Leistungen, siehe Abgaben VIII.
- Verbal-Injuriant, als solcher wird bestraft, wer einem Andern wegen seines Gewerbes mit Verachtung begegnet § 593.
- siehe auch Beschimpfung § 591. 593 u. 594.
- Verbindlichkeiten, vom Pächter nicht erfüllte, s. Pachtvertrag § 489.
- Verbrecher werden von der Gutsverwaltung verhaftet und ans Ordnungsgericht gesandt § 140.
- siehe Rekrutirung § 507.
- siehe Hehler § 536. Waggabonden 545.
- Verfälschung der Nahrungsmittel und Getränke, wird mit Confiscation bestraft; wer solche verkauft, leidet polizeiliche Strafe § 559.
- von Maß, Gewicht und Waaren, wird nach des falsigen Geseßen bestraft § 584.
- Vergleiche, siehe Gericht § 204. Gemeinde-Gericht § 125 u. 205. Kirchspielsgericht § 170. 4. 319.
- Verhafteten, unrechtmäßiges, siehe Sicherheit, persönliche.
- Verhafteter, siehe Arrestant.
- Verheirathung, siehe Ehe.
- Verjährung, siehe Rußnießer.
- durch solche kann von Bauern kein Recht erworben werden, wenn der Ursprung des Besizes zur Verjährung aus der Erbunterthänigkeit herstammt § 390.
- kommt nur denen zu statten, welche nicht gewußt

- oder nicht wissen können, daß zu der Sache od. Berechtigung ein Anderer gegründete Rechte hätte haben können u. die Sache ununterbrochen besessen § 391.
- Verjährung tritt in Civil-Justizsachen für und gegen Bauern in 10 Jahren ein § 392.
- siehe Mündige § 393.
- Verkäufer von liegenden Gründen an Gemeinichuldner, die dabei bis zur Bezahlung sich das Eigenthum vorbehalten haben, gehören bei Konkursen in die 3te Classe § 320.
- siehe Käufer § 524. 2.
- Verkauf, siehe Grundstück § 497.
- Verläumdung aus eigennützigen Absichten hat Strafe und Schadenersatz zur Folge § 589.
- Vermögen, siehe bewegliches und unbewegliches Vermögen; auch Execution.
- siehe Erbtheil § 363.
- siehe Disposition, freie.
- wohl erworbenes bewegliches, darüber kann der Bauer gesetzlich disponiren § 389.
- ererbtes unbewegliches, darüber kann nicht frei disponirt werden § 389.
- von der Wittwe vor der Theilung erworbenes, darin theilen sich Kinder verschiedener Ehen in gleiche Theile § 402.
- siehe auch mütterliches Vermögen.
- Verpachtungen, siehe Grundstück § 479 und Kameralhof VII.
- Verpächter, siehe Pachtvertrag § 484 u. 492.
- siehe Execution § 487.
- siehe Konkurs § 496.
- Verpfändetes Gut wird vom Konkurse separirt § 320.
- Verpfllegung der Armen, siehe Arme, Alte &c.
- Verordnungen, siehe Befehle und Landesgesetze.
- Versammlung, eigenmächtige, siehe Polizei § 529.

- Verschollene werden gerichtlich durch Kuratoren vertreten § 217. 3.
 Verschwender, gerichtlich dafür erklärte, siehe Kuratoren § 385. 386. 387. 371 u. 217. 3.
 — können nicht gültig testiren § 438.
 — siehe Banquerotteur § 587.
 Verschwiegenheit müssen die Gerichte über die Aussagen der Zeugen beobachten § 297.
 Verträge, siehe Kontrakte, auch Pachtvertrag und Dienstvertrag.
 Veruntreuung, siehe Untreue.
 Verwandte der Unmündigen sollen vorzugsweise zu Vormündern gewählt werden § 373.
 — siehe Nachlaß § 409. 414.
 Viehfutter darf Pächter nicht verkaufen § 484. 4.
 Vieh- und Pferde-Seuchen, siehe Seuchen.
 Vollmachten, siehe Gemeindeversammlung § 75.
 — kann ein Bauer ausstellen und annehmen § 446.
 Vorladung, der auf solche vor das Gemeindegerecht nicht erscheinende muß Schaden ersetzen § 211.
 — wie solche beim Kirchspielsgericht geschehen solle § 218.
 — des Kreisgerichts § 243.
 — siehe Ausbleiben, ungehorsames.
 — der Gläubiger § 315. 318. 1. 327.
 Vormünder müssen d. Unmündigen vertreten § 217. 3.
 — werden von ihren Mündeln dort belangt, wo die Verwaltung geführt worden § 251. 4. 350.
 — siehe Geständniß oder Zugeständniß § 265.
 — werden vom Gemeindegerecht ernannt und nachdem ihre Tauglichkeit von der Gutsverwaltung bescheinigt ist, v. Kirchspielsgericht bestätigt § 170. 372.
 — säumige werden vom Gericht des Amtes entlassen § 349.
 — können von ihren Mündeln nach erlangter Volljährigkeit in Anspruch genommen werden § 350.

Vormünder geben ihre Einwilligung zur Ehe, siehe Ehe § 353. 355.

— sorgen für die Verwaltung des Vermögens und die Erziehung ihrer Mündel § 371.

— inventiren den Nachlaß und reichen das Verzeichniß dem Gemeindegerecht ein § 376.

— werden einer Mutter zur Seite gesetzt, wenn der Vater keine besondern Verfügungen nachgelassen § 375.

— geben der Mutter mit Rath und That zur Hand und sie hängt in allen Erbschaftsangelegenheiten von ihren Bestimmungen ab § 375.

— sollen die Mündel das Gewerbe ihres Standes erlernen lassen und sie, wo möglich, kostenfrei unterbringen § 379.

— verantworten für veranlaßten Schaden § 380.

— berichten jährlich im December dem Gemeindegerecht über ihre Verwaltung § 381.

— verwalten ihr Amt ohne Vergütung § 388.

— natürlicher, ist der Vater § 407.

Vormundschaft soll von einem oder zwei tadellosen Personen, vorzugsweise von Verwandten der Unmündigen und solchen, die des Schreibens kundig sind, geführt werden § 373.

— kann abgelehnt werden: von 60 Jahre Alten, Armen oder Schwächlichen, von Denen, die mehr als 5 Kinder haben, die schon eine beträchtliche Vormundschaft oder ein Amt verwalten § 374.

Vormundschaftsamt ist das Gemeindericht § 129.

Vormundschafts-Buch führt das Gemeindericht nach gegebenem Schema und trägt in selbiges die Inventarien, Berichte und Verfügungen in Vormundschaftsachen ein § 382.

Vorraths-Magazine, deren Aufseher sind die Gemeinde-Vorsteher und Gemeindegerechts-Vorsitzer § 95. 514. 2.

— die Aufsicht competirt der Gutsverwaltung § 143.

- Vorraths-Magazine, der Gemeinde-Schreiber führt die Rechnungen § 112.
- revidirt der Kirchspielsrichter jährlich einmal § 170. 12.
- den Schlüssel dazu haben: die Gutsverwaltung, der Gemeinde-Älteste und ein Gemeinde-Vorsteher § 514. 1.
- jede Gemeinde muß eins in einem möglichst feuerfesten Gebäude haben § 514. 1.
- das darin zu liefernde Korn darf nicht schlecht und unrein seyn § 514. 3. 8.
- werden vom Gemeinde-Ältesten dirigirt, der den Empfang und die Ausgabe anordnet, der Gutsverwaltung anzeigt u. ins Magazinbuch einträgt § 514. 4. 5.
- wie bei Empfang und Ausgabe zu verfahren ist § 514. 4. 9.
- wird jährlich im July übermessen und die geführte Rechnung von der Gutsverwaltung revidirt § 514. 6.
- über dessen Bestand wird jährlich vom Gemeindegericht dem Kirchspielsgericht berichtet § 514. 7.
- zu deren Vollständigkeit gehört nach Ausschluß der Hofesleute 3 Loof Roggen u. 2 Loof Sommertorn auf jede Revisions-Seele nach der jetzigen Revisions-Seelenzahl § 514. 10. 11. 17. 18. 19.
- vollständige empfangen keine Jahresbeiträge, verleihen aber Korn nur gegen $\frac{1}{2}$ Loof Bath, welches 3. Besten d. Gebietslade veraußert wird §. 514. 10. 11. 12.
- Rückstände und Schulden müssen mit Ausnahme erwiesener Unglücksfälle executivisch beigetrieben werden § 514. 13. 14.
- für den Inhalt haftet die Gemeinde solidarisch § 514. 15.
- für an dasselbe rückständige Beiträge müssen austretende Gemeinde-Glieder Caution stellen oder solche entrichten § 514. 16.
- Hofesleute und auf Hofesland sitzende, zahlen

nicht in dasselbe und erhalten daraus auch keinen
 Vorschuß § 514. 18.
 Vorschuß, siehe Gutsbesitzer VIII.

B.

Wackebücher bestimmen vor Eintritt der Freiheit
 alle Verhältnisse des Dienstes und der Leistung
 VI. XIII. § 39.

— werden von der Messungs- Revisions- Commission
 angefertigt, von der Einführungs- Commission re-
 vidirt und bestätigt und vom Civil- Oberbefehlsha-
 ber unterzeichnet § 40. 617. 6.

— provisorische, siehe Kronsgüter § 41.

— bestimmen, bis die Commissions- Wacke-
 bücher ausgeheilt sind, die Leistungen d. Bauern § 39.

Wahl des Kirchspielsrichters, s. Kirchspielsrichter § 159.
 und Loos § 161.

— der Kirchspielsgerichts- Beisitzer, siehe Beisitzer
 des Kirchspielsgerichts § 159.

— der Gemeindeggerichts- Glieder und Vorsteher, siehe
 Gemeindegerecht § 98 u. 99. und Gemeinde- Vorste-
 her § 89 u. 90.

— der adelichen Kreisgerichts- Glieder, der Secre-
 taire des Kreisgerichts und des Hofgerichts für Bauer-
 sachen geschehen auf Landtagen, siehe diese Artikel
 § 184. 193 u. 199.

— der Kreisgerichts- Beisitzer, siehe Beisitzer § 184.

Wahnsinnige werden bei Gericht durch Curatoren
 vertreten § 217. 3.

— können nicht gültig testiren § 438.

— solchen muß die Gemeinde helfen § 521.

— wer solche nicht in Sicherheit bringt, wird polizei-
 lich gestraft § 552.

Wahrsager, siehe Polizei § 542.

Waldbrand, siehe Feuersbrunst.

Waisen erhalten Vormünder § 384.

— siehe Kinder armer Eltern § 516. 8. § 520. 2. 6.

- Waisen, die Vermögen besitzen, sollen vorzugsweise in die Kirchspielschule gethan werden § 517. 2.
- Wald darf von Pächtern nicht gemißbraucht werden § 484. 4.
- Wartungskosten, siehe Pfänder.
- Wassersnoth, siehe Rettung und Ertrunkene.
- Wegebau bleibt Pflicht der Gemeinde und sorgt das Gemeindegericht dafür § 118. 2.
- Weiber betreiben Sachen vor Gericht in Assistenz ihrer Ehemänner, oder wenn die Klage gegen diese gerichtet ist, mit Beirath Anderer § 217. 3.
- haben d. Gerichtsstand ihrer Männer § 251 Anm. 2.
- folgen dem Stande ihrer Männer, siehe auch Ehefrau § 358.
- wenn solche Leibeigene heirathen, so treten für sie Bestimmungen der Reichsgesetze ein § 358.
- können bei Lebzeiten ihrer Männer nur über Kleider u. Geschmeide zum Besten ihrer Kinder verfügen § 424.
- dürfen ohne Einwilligung ihrer Männer sich nicht in Dienst begeben § 449. 450.
- siehe Pachtvertrag § 492.
- der Rekruten, siehe Ehescheidung § 515.
- ihnen darf ohne des Mannes Wissen weder Geld geliehen, noch v. ihnen Getreide gekauft werden § 581.
- Weibsperson wird mit höchstens 20 Ruthenstreichen bestraft § 120.
- muß bei Feuersbrunst auf nochmaliges Lärmzeichen zu Hülfe kommen § 523. 6.
- geschwächte, siehe Beschimpfung § 594.
- läuderliche, wird bestraft § 597.
- Werth einer Sache oder Schadens, siehe Eid § 303.
- Widerspenstigkeit berechtigt zur Dienstentlassung § 468.
- Widerspruch der Zeugen wird durch Confrontation gehoben § 290.
- Widerstand, siehe Eigenthümer § 544.

Wilde Thiere, siehe Thiere, wilde.

Wille, letzter, siehe Testament.

Wirth, siehe Pächter, auch freigelassener Wirth.

—— lüderlicher, siehe Kuratoren § 385. 386 u. 387.

Wirthschaft, siehe Dienstbote § 467.

Wittwe kann ohne Beirath nichts rechtsverbindliches vor Gericht verhandeln § 217. 3.

—— welche als Wirthin eine Gesindesstelle verwaltet, gehört zur Klasse der Wirthin § 2.

—— welche Wirthin ist s. Gemeindeversammlung § 75.

—— behält den Gerichtsstand ihres Ehemannes § 251. 2.

—— kann 5 Monate nach ihres Mannes Tode heirathen, falls sie aber schwanger nachgelassen, erst 6 Wochen nach der Niederkunft § 360.

—— siehe Ehe, zweite § 362.

—— verwaltet den Nachloß mit Beirath, wenn der Mann ohne Testament verstorben ist, bis zur Mündigkeit des ältesten Sohnes, oder bei Töchtern bis zur Verheirathung einer Tochter § 400.

—— erhält bei Erbtheilung Kindesheil, nachdem sie ihr eigenes Vermögen voraus erhalten § 400.

—— wie solche d. Mann beerbt, s. Nachlaß § 409 u. 414.

—— behält die Pachtstelle, siehe Pachtvertrag § 492.

Wittwer kann nach 3 Monaten ohne Dispensation heirathen § 361.

—— siehe Ehe, zweite § 362 u. 363.

—— siehe Vater § 407.

—— erbt den Nachlaß seiner Frau mit seinen Kindern zu gleichen Theilen § 407.

Wölfe, siehe Thiere, wilde.

Wohlerworbenes Vermögen, siehe Vermögen § 389.

Wohnung, siehe Gebäude.

Wucher wird nach Umständen polizeilich oder vom Kriminalgericht bestraft § 578.

- Wucher, der solchen enthaltende Vertrag ist null und
nichtig § 578.
— über solchen hat das Gemeindegerecht besonders
zu wachen § 578.
Würfel, siehe Krüger § 579.

3.

- Zahme Thiere, siehe Thiere, zahme.
Zanksucht berechtigt z. frühern Dienstentlassung § 468.
Zauberer, siehe Polizei § 542.
Zeit der Leistungen und Verpflichtungen des Pächters
muß im Pachtcontract genau bezeichnet seyn § 482. 5.
Zeugen werden beim Kirchspiels- und Kreisgericht eid-
lich vernommen § 220. 231. 234 u. 287.
— muthwillig aufgeführte, siehe Kreisgericht § 284.
— die Rechtllichkeit des Ausbleibens derselben beprüft
das Gericht § 257.
— unrechtfertig ausbleibende sind durch Zwangsmittel
zum Erscheinen anzuhalten und sollen den Partem
Schaden und Kosten vergüten § 285.
— müssen im Kirchspielsgericht sich unentgeltlich
stellen § 284.
— siehe Artikel und Partem § 286.
— werden jeder besonders vernommen § 287.
— nach dem Verhör werden ihre Aussagen ihnen vor-
gelesen § 288.
— ihnen kann der Eid von den Partem erlassen wer-
den § 289.
— deren Widerspruch, siehe Widerspruch § 290.
— siehe Beweis § 291.
— müssen das zu Bezeugende aus eigener Kenntniß
wissen § 292.
— deren Zulässigkeit wird vom Gericht vor dem Ver-
hör beprüft § 294.
— können auf Requisition durch andre Behörden ab-
gehört werden § 295.

Zeugen, neue, nach geschlossenem Verhör sind nur in außerordentlichen und verwickelten Fällen zulässig § 296.

— deren Aussagen werden verschwiegen gehalten und nur zur Schlusserklärung den Parteien mitgetheilt § 297.

— zum ewigen Gedächtniß, siehe Kreisgericht § 298.

— siehe auch Zeugniß.

— ihnen wird nöthigenfalls vor dem Verhör der Gegenstand vorgezeigt § 300.

— in Ehescheidungssachen, siehe Landgericht § 348.

— deren sind zwei nöthig, wenn ein Dienstvertrag mündlich abgeschlossen wird § 453.

— müssen das zu verpachtende Grundstück in Augenschein nehmen § 482. 1.

— unzulässige sind: 1) Mann und Frau für oder gegen einander; 2) Eltern, Stief- und Schwiegereltern, Kinder, Geschwister und Stiefgeschwister, es sey denn, daß sie beiden Parteien gleich nahe verwandt sind; 3) Meineidige; 4) Blödsinnige, Unmündige und Nichtconfirmirte; 5) bei der Sache Interessirte; 6) solche, die mit dem, gegen den sie aufgeführt sind, in offenbarer Feindschaft leben § 293.

Zeugniß, zur Ablegung desselben ist jeder verbunden und kann durch Zwangsmittel dazu gezwungen werden § 284.

— braucht niemand abzulegen zu eigener oder seiner nächsten Blutsverwandten Schande oder über Geheimnisse seines Amtes § 284.

Zinsen, siehe Konkurs § 321.

— werden für Vorschüsse aus der Gebietslade gezahlt § 515. 4.

— siehe Pächter § 494.

- Zinsen, größere, als die gesetzlichen und Zinsen von
Zinsen sind verboten § 578.
- Zufälliger Schaden, siehe Schaden § 482. 7.
- Zugeständniß, siehe Geständniß.
- Zumuthungen, böse, siehe Dienstbote § 467.
- Zunamen, siehe Familien-Namen.
- Zusammenrottirungen, siehe Polizei § 592.
- Zustand des Grundstücks und Inventarii, siehe
Pachtvertrag § 482.
- Zwangsmittel, executivische, siehe Execution.
- Zwischenverfahren findet statt ohne das Verfah-
ren in der Hauptsache zu hemmen § 220. 236.